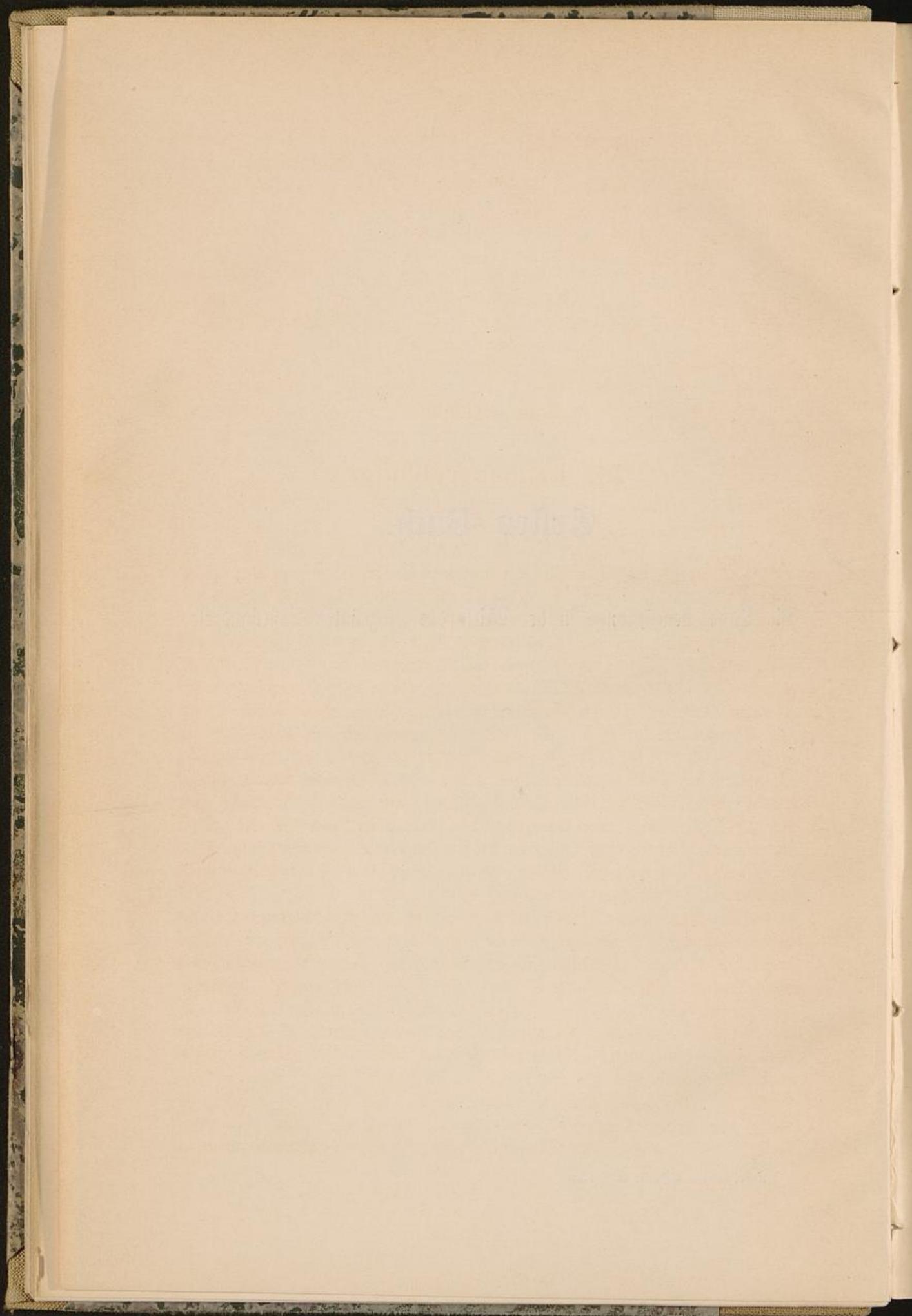


Erstes Buch.

Die Lage Deutschlands in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts.



Erster Abschnitt.

Die Reichsverfassung.

Das deutsche Volk trat mit zwei großen Errungenschaften aus dem Mittelalter in die Neuzeit: mit dem Bewußtsein nationaler Gemeinsamkeit und dem Besitz eines eigenen Staatswesens. Aber nicht in gleichem Maße und in gleicher Reinheit waren ihm beide Güter zu teil geworden. Voll ausgeprägt und von starkem Selbstgefühl durchdrungen war das Bewußtsein, welches die Nation von ihrer Eigenart in sich trug, in der Mitte dagegen zwischen Selbständigkeit und Abhängigkeit befand sich das Staatswesen, welches sie umschloß. Wohl schienen dem deutschen Staat eigene Verfassung und eigenes Recht die Bürgschaft der Selbständigkeit und Geschlossenheit nach außen zu gewähren; aber eben ein Satz des öffentlichen Rechtes der Deutschen besagte, daß der von den Kurfürsten erwählte König mit der Herrschaft über Deutschland zugleich die Macht über Burgund und Italien empfangen: diese drei Königreiche sollten in unlöslichem Verband das große römische Reich bilden; der Titel eines deutschen Königs stand zurück vor demjenigen eines römischen Königs; Deutschland also erschien nur als der bescheidene Teil eines viel größeren Ganzen.

Ja, wenn man die in Deutschland herrschenden Anschauungen und die Ueberlieferungen des öffentlichen Rechtes strenger nahm, so schien selbst der Verband der drei Königreiche nur der Kern eines noch viel umfassenderen Gemeinwesens zu sein. Was man doch z. B. in dem Eid, den die Kurfürsten in dem feierlichen Augenblick der Königswahl ablegten, die Worte, daß sie durch ihre Wahl der Christenheit das weltliche Haupt geben wollten. Kein geringeres Recht wurde hier, wie in anderen amtlichen Formeln, für den römischen König in Anspruch genommen als das Recht der christlichen Weltherrschaft: die drei Reiche, so dachte man, gewährten ihrem Herrscher eine königliche Gewalt, die Macht über die christliche Welt erhob ihn zur kaiserlichen Würde. Römischer Kaiser nannte sich denn auch der deutsche König, sobald er die päpstliche Krönung

empfangen; in der beschränkteren Fassung eines „erwählten“ römischen Kaisers trug er seit den Zeiten Maximilians I. den Titel schon nach der Kurfürstenwahl.

Glaube man nicht, daß dieser Gedanke des römischen Reiches bei den Deutschen des sechzehnten Jahrhunderts nur noch den Sinn einer leeren Ueberlieferung gehabt hätte. Jeden neu eintretenden König ließen sie zuerst in seiner Wahlkapitulation, zum zweitenmal bei der Königskrönung sich eidlich verpflichten, das römische Reich zu verteidigen und die abgerissenen Teile nach Kräften zurückzubringen. Die Herstellung des Verbandes der drei Reiche hielten sie also für eine der Aufgaben der königlichen Politik. Und wenn man fragte, auf welchem rechtlichen Grunde solche ausschweifende Machtansprüche beruhten, so zeigten sich vollends auf dem Gebiete der staatsrechtlichen Theorie die Deutschen wohl gerüstet. Noch herrschte in der theologischen, juristischen und historischen Schule Deutschlands fast einhellig¹⁾ die Lehre, daß die Rechte des altrömischen Reiches und Kaisers sich in gerader Linie auf das gegenwärtige römische Reich und seinen Kaiser vererbt hätten: nach der vom Propheten Daniel und dem Apostel Paulus bezeugten göttlichen Vorbestimmung müsse dieses Staatswesen dauern bis ans Ende der Tage, und nach dem Sinne derselben Anordnung gebühre dem Haupt des Reiches eine Oberherrschaft über die Welt oder doch über die gesamte Christenheit. Der Vorzug Deutschlands vor allen anderen Staaten beruhe eben darauf, daß es in diesem göttlich bevorrechteten Gemeinwesen das Kernland bilde.

Hiernach war also Deutschland nur eine Provinz des römischen Universalreiches. Aber in welchem Gegensatz zu solchen Ueberlieferungen des Rechtes und der Schule waren bis zur Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, zur Zeit etwa der Abdankung Kaiser Karls V., die thatsächlichen Machtverhältnisse getreten! Beim ersten Blick in die Wirklichkeit erwies sich die Oberherrschaft des Kaisers über die gesamte Christenheit als leerer Schein; denn kein fremder Staat erkannte sie an, und die mächtigeren, ihrer Selbständigkeit bewußten Nationen wiesen sie mit prinzipieller Schärfe zurück. Als Schein stellte sich weiter, wenigstens zum größten Teil, der Verband der drei Reiche heraus. Von dem einen derselben, von Burgund, waren seit den in früheren Jahrhunderten erlittenen Verlusten nur noch Trümmer übrig, welche unter Maximilian I. zu einzelnen Kreisen des deutschen Reiches geschlagen waren: so vor allem das Herzogtum Savoyen, die geistlichen Fürstentümer von Basel und Bisanz und die Grafschaft Burgund. In dem zweiten Königreich, in Italien, bildete der päpstliche Staat mit dem unter seiner Lehenshoheit stehenden Königreich Neapel-Sizilien, es bildete ferner die Republik Venedig und — nach Kaiser Ferdinands I. Geständnis²⁾ — auch das unter dem Herzog von Florenz stehende tuscanische Gebiet ein selbständiges, vom Reich unabhängiges politisches System. In dem Rest der ober- und mittelitalischen Lande erkannten

¹⁾ Widerspruch Luthers in dem Sendschreiben an Kaiser und Adel. Deutsche Werke, Erlanger Ausgabe, XXI S. 352 fg. Bei Melanchthon erscheint die Lehre wieder befestigt. Vgl. in Danielem comment. (Corpus Ref. XIII S. 858 fg.). Ebenso bei Sleidan in dem Epilog zu der Schrift De quatuor summis imperiis (Goldast, politica imperialia S. 435 fg.). Ueber die theologische Begründung vgl. Döllinger, Christentum und Kirche. Beil. 1. Ueber die juristische Begründung vgl. meine Bemerkungen im Neuen Archiv f. sächs. Geschichte I S. 195.

²⁾ Sidel, Akten z. Gesch. des Konzils von Trient Nr. 49.

wieder die größeren Staaten, wie das Herzogtum Mailand oder die Republik Genua, bloß formell die Hoheit des Kaisers an; nur die zahlreichen kleineren Herren, wie die Markgrafen von Carretto oder Spinola oder Malaspina, hielten fester an der kaiserlichen Hoheit, weil sie ihnen teils eine rechtliche Bürgschaft für den Besitz ihrer Lande und die Ordnung ihrer Succession, teils eine gerichtliche Instanz bei Streitigkeiten über Land- und Hoheitsrechte darbot. Auch ihre Ergebenheit jedoch bewährte sich vorzugsweise nur durch Abgaben, welche sie bei Empfang der Belehnung zahlten, und die in den kaiserlichen Jahreseinnahmen einen nicht unbedeutenden Posten ausmachten.

Somit war in Wirklichkeit die Herrschaft des Kaisers fast ganz auf das erste seiner Reiche, auf Deutschland, beschränkt, und nur darin, daß Deutschland noch mit Resten der alten Nebenreiche verbunden war und an der Theorie des Universalreiches festhielt, lag eine wirkliche Beschränkung der staatlichen Selbständigkeit dieses Landes.

Je nachdem man nun die Kräfte eines Staates beurteilte, konnte auch das deutsche Reich, trotz seiner Loslösung aus dem größeren Verband, noch als die stärkste Macht der Christenheit gelten. Seine Grenzen umspannten um das Jahr 1550, wenn man die übrig gebliebenen burgundischen Lande einrechnete, ein Gebiet, das dem Maße von 15000 Quadratmeilen nicht sehr fern gestanden haben mag¹⁾ und den Umfang des heutigen Deutschen Reiches etwa um die Hälfte übertraf: es war ein Reich, an dessen Größe kein selbständiger Staat in der Westhälfte Europas heranreichte. Auch die Bevölkerung dieser weiten Gebiete war eine höchst ansehnliche. Sie war am dichtesten in dem westlichen Drittel des Reiches, sowie in der südlichen Hälfte des Ostens, hier wenigstens in den vornehmsten Landen, Baiern, Oesterreich und Böhmen. Eine Verteilung von ungefähr 1500 Einwohnern auf die Quadratmeile ist für diese Gegenden wahrscheinlich, und da, wo die Städte dichter beisammen lagen, oder sonstige Anlässe eine intensivere Bodenwirtschaft herbeigeführt hatten, mag dies Verhältnis sich vielfach noch günstiger gestaltet haben.²⁾ Dünner war die Bevölkerung in der östlichen Hälfte

¹⁾ Büsching (Erdbeschreibung, 7. Aufl.) gibt, wenn man seine Angaben des Flächeninhaltes der 10 Kreise und der Lande Böhmen, Mähren, Glatz und Lausitz addiert, für die Zeit von 1789–1792 die Zahl von 11882 Quadratmeilen. (Aehnlich Kolb, Statistik, 7. Aufl., nämlich wenn man Schlessen, das nicht hinzugehört, abzieht, 11872 Quadratmeilen. Geringerer Anschlag bei Viebahn, Statistik Deutschlands I S. 32, vgl. II S. 23 Anm. 3.) Zu diesem Anschlag müssen für 1550 hinzugerechnet werden: a. die Republik der vereinigten Niederlande, nach Büsching, X S. 3, 625 Quadratmeilen; b. die an Frankreich verlorenen Gebiete, nach Kolb, 8. Aufl. (hier von der 7. abweichend) S. 168, für Elsaß, Artois, Flandern, Fr.-Comté, Lothringen rund 930 Quadratmeilen, von denen aber wieder das Herzogtum Bar abgezogen werden mußte; c. Savoyen nebst Bresse, Bugey und Gev, ungefähr den Departements beider Savoyen und Ain entsprechend, nach Kolb, 8. Aufl. S. 160, ungefähr 270 Quadratmeilen; d. Livland, Esthland, Kurland, nach Kolb S. 251, 1693 Quadratmeilen.

²⁾ Vgl. meine Bemerkungen in der Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins 1884 S. 11 fg. Zu S. 13 Anm. 1 füge ich hinzu: die 9000 Hauswirte im Halberstädtischen sind selbständige Bauern (bezw. Bürger), zu denen „Häuslinge“ oder „Hausgenossen“ hinzukommen; z. B. in Schlanstedt 25 zu 80 (Nebe S. 143), in Eisenstedt gar 80 zu 95 (S. 144). Aehnlich im Magdeburgischen: in Frose 30 zu 95 (Danneil, Kirchenvisitation in Magdeburg I S. 36). — Ueber die dünnere Bevölkerung der Kurmark und die noch dünnere der Neumark vgl. Dieterici

von Norddeutschland und wurde um so dünner, je weiter man hier gegen Osten vorging. Im ganzen ist es wahrscheinlich, daß das Nachbarland Frankreich¹⁾ im Verhältnis zum Umfang dichter bevölkert war als Deutschland, aber der Gesamtziffer nach wird die Bevölkerung des deutschen Reiches jeden anderen Staat von Westeuropa übertroffen haben. Und diese Einwohnerschaft trug in nationaler Beziehung einen verhältnismäßig einheitlichen Charakter. Denn wenn auch die deutsche Sprache in den westlichen Grenzprovinzen ins Wallonische und Französische, im Süden, in dem Fürstentum Trient, ins Italienische überging, wenn in Böhmen und Mähren eine große slavische Majorität der deutschen Minorität gegenüberstand, und in Steiermark, Kärnten und Krain sich deutsche und slavische Bevölkerung mischte, weit überwiegend und das Innere des Reiches erfüllend war doch die deutsche Einwohnerschaft; am Reichstag und am Reichskammergericht, am Reichshofrat und in der kaiserlichen Kanzlei wurde nur in deutscher oder lateinischer Sprache verhandelt.

Daß ein Leben voll Kraft und Mannigfaltigkeit durch die Nation hindurchging, erkannte man auf den ersten Blick an dem Reichtum der sozialen Gliederung. Wie das Mittelalter das Volk auf Grund des Lebensberufs in besondere Kreise eingeteilt und diese Kreise durch Gewährung besonderer Rechte zu Ständen abgeschlossen hatte, so schied sich die deutsche Einwohnerschaft in die vier großen Stände der Bürger und der Bauern, des Reichs- und Territorialadels. Die beiden ersteren Stände befaßten die Hauptmasse des Volkes; um von dem Leben und den Verhältnissen desselben eine bestimmtere Vorstellung zu gewinnen, fassen wir sie etwas näher ins Auge.

Wer im sechzehnten Jahrhundert den deutschen Bauernstand betrachtete, gewann zunächst den Eindruck von fest gebundenen Verhältnissen. Die Bauern, welche ihr Gut als freies Eigentum besaßen und keine andere weltliche Gewalt als die der staatlichen Regierung über sich hatten, bildeten eine kleine Minorität gegenüber der vorwaltenden Menge derjenigen, welche einem Gutsherrn unterstanden. Allerdings waren die letzteren darum keineswegs eine gleichartige Masse, da hinsichtlich des Maßes der gutsherrlichen Abhängigkeit eine kaum übersehbare Fülle von Verschiedenheiten stattfand: von den Verhältnissen des Leibeigenen, der, mit samt seinen Nachkommen an das Herrngut gefesselt, zu aus-

in den Mitteilungen des statistischen Bureaus III S. 206, 223. — In Oesterreich unter der Enns (360 Quadratmeilen) wurden 90 000 wehrhafte Männer gezählt (Albéri, Relazioni I S. 101). — In Baiern stellte sich die männliche Bevölkerung des Bürger- und Bauernstandes zwischen 18 und 50 Jahren nach einer neueren Mitteilung von Würdinger (Bair. Akademie, Sitz.-Ber. 1886 S. 33) im Jahr 1600 auf 140 000 Mann, die man zwischen 20 und 25 Prozent der Gesamtbevölkerung beider Stände veranschlagen wird. Daß 50 (nicht 60) Jahre die Grenze der Dienstpflicht bildeten, wird bestätigt durch eine Stelle derselben Abhandlung S. 37. — In der Oberpfalz wurden 1615 gezählt (auf etwa 120 Quadratmeilen): 25 959 „Hausgesessene“, 7428 „Herbergleute“; dazu kamen die „Gehalten“, deren Zahl nicht angegeben wird (Münchener Bibliothek, Cod. lat. 10 409). — Ungewöhnlich dicht muß Württemberg bevölkert gewesen sein. Pfaff (Württembergischer Jahrbücher 1847 I S. 117) rechnet für 1598 rund 414 000 Einw. auf etwa 155 Quadratmeilen.

¹⁾ Eine Volkszählung unter Heinrich III. ergab 3 500 000 Familien (Barozzi e Berchet, Relazioni. Francia I S. 200).

giebigen Diensten und Abgaben verpflichtet war und sein Ackergut nur kraft widerruflicher Verleihung besaß, bis hinauf zu den Vogtbauern, welche ihr Gut im wesentlichen frei vererben und veräußern mochten und nur zu bestimmten, oft sehr geringen Leistungen an den Gutsherrn verbunden waren. Aber gemeinsam war doch für die meisten dieser Klassen eine Beschränkung der persönlichen Rechte, für alle die dauernde Verpflichtung ihres bäuerlichen Besitzes gegen das Herrngut oder gegen einen der zahlreichen Herrnhöfe, in welche dasselbe eingetheilt war. Die gesamte bäuerliche Wirtschaft stand in einer bald mehr bald weniger tief greifenden Abhängigkeit.

Und nicht bloß vom Gutsherrn hing der Bauer ab; was ihn vielfach noch kräftiger in Zucht nahm, das war die Ordnung der Genossenschaft, an welche er sich überall gebunden sah. Wurde doch die tägliche Arbeit des Landmannes geleitet durch die Dorfgemeinde, welche die Regeln einer gleichmäßigen Bewirtschaftung der Dorfflur aufstellte; seine Nutzung von Wald, Wasser und Weide stand in vielen Gebieten des Westens unter der Aufsicht der Markgenossenschaft; seine Pflichten gegen den Herrenhof wurden kontrolliert von der durch gleiche Rechte und Lasten verbundenen Hofgenossenschaft; die Unterthänigkeit unter das öffentliche Gericht machte ihn zum Glied einer durch mannigfache Pflichten verbundenen Gerichtsgemeinde. Das gesamte rechtliche und wirtschaftliche Leben des Bauern bewegte sich in den festen Formen der Genossenschaft.

Aber andererseits war es eben diese Eingliederung des Einzelnen in die Gemeinschaft, die zugleich eine starke Gewähr seiner Freiheit enthielt. Es war doch die Genossenschaft, welche die Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen, sowohl diejenigen, die dem Gutsherrn gegenüber, als jene, die vor dem öffentlichen Gericht galten, bewahrte und durch ihre Häupter, die Schöffen, feststellte: im einzelnen Streitfall durch Urteil, im allgemeinen durch Weistum. Es war die Dorf- und Markgemeinde, welche teils in ihrer Gesamtheit, teils durch die ihr angehörigen Lokalbeamten sich den Anordnungen und der Verwaltung unterzog, die in dem Dorf durch die gleichmäßige Feldbestellung und die Ordnung des Wege- und Bauwesens, in der Mark durch die gemeinsame Benutzung von Wald, Wasser und Weide erfordert wurde. Wohl mochte die Gemeinde oder die gesamte Mark, wenn sie unter der Gutsherrlichkeit eines einzigen Grundherrn sich befand, in der Freiheit ihrer Anordnungen bald mehr, bald weniger beschränkt werden, völlig aufgehoben aber wurde die Selbstverwaltung nicht leicht, am wenigsten diejenige der Dorfgemeinde.

Auf Grund solcher Rechte konnte der Bauer gelegentlich auch im öffentlichen Leben mit gewaltigem Nachdruck auftreten. Er war gewohnt, in großen und kleinen Versammlungen sich zu vereinigen, und in den meisten Landen des Reiches galt noch die Regel, daß er Waffen besaß, um dem Aufgebot gegen Gewaltthäter und Landesfeinde folgen zu können. Wenn man daher bei den Bauernaufständen zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts mit Schrecken sah, wie blitzschnell die Bauern eines Bezirks sich kriegsbereit zusammenthaten, und ihre begonnene Bewegung sich verbreitete, so lag der Grund in der Organisation des Landvolks nach kleinen und großen Bezirken, und in der Gewöhnung an das Versammlungs- und das Waffenrecht.

Allerdings in dem Jahrhundert, von dem wir handeln, war auch schon eine andere Bewegung im Gange, die auf Einschränkung der bäuerlichen Selbstverwaltung ausging; im folgenden Kapitel wird davon die Rede sein; aber im ganzen standen die Grundlagen jenes Systems noch leidlich fest, als eine sichere Gewähr, daß der Bauernstand in den kritischen Zeiten des ausgehenden Mittelalters und der ersten Jahrhunderte der Neuzeit seine Lebenskraft nicht verlieren sollte.

Eine ähnliche Mischung von Gebundenheit und Freiheit tritt uns entgegen, wenn wir das Leben des deutschen Bürgertums betrachten. Nicht zwar als ob in den deutschen Städten das System der Grundherrschaft bestanden hätte; es war gefallen vor der Erhebung der bürgerlichen Freiheit; aber ähnlich wie der Bauer auf dem Lande, so sah sich der Bürger in der Stadt in seinem rechtlichen und wirtschaftlichen Leben an die Genossenschaft gebunden. Wie der Landbau den wirtschaftlichen Beruf des Bauers bildete, so waren Handel und Gewerbe die vorbehaltene Thätigkeit der Stadt. Das Gewerbe aber war nach den Genossenschaften der Zünfte geregelt, und wenn der Kaufmann den Zwang der alten Kaufmannsgilde meistens gesprengt hatte, so suchte er doch Schutz und Verstärkung in einer Fülle besonderer Verbindungen: von jenen Genossenschaften der Bergensfahrer, Schonenfahrer u. dgl., die sich für besondere Handelsrichtungen in den norddeutschen Seestädten bildeten, bis zu den Handelsgesellschaften neuerer Art, wie sie vornehmlich in den süddeutschen Städten emporkamen. Zu solchen wirtschaftlichen Verbänden gesellten sich andere nach dem persönlichen Stande, wie besonders die Gesellschaften der Patrizier, da wo der städtische Geschlechteradel sich noch kräftig behauptet hatte. Es folgten die politischen Einteilungen der Bürgerschaft zur Ausübung ihrer öffentlichen Rechte, die militärischen zur Verteidigung der Stadt; endlich schloß sich der Kreis der gesamten Stadtbewohner als eine einzige Gemeinde zusammen, die durch besondere Rechte und Pflichten geeint war.

Ungleich höher als auf dem Lande war in diesen Genossenschaften des Bürgertums die Selbstverwaltung entwickelt: die wirtschaftliche in den wirtschaftlichen Verbänden, die politische und wirtschaftliche zugleich, bis zur vollen Selbstregierung der Reichsstädte, in dem allgemein bürgerlichen Verband. Freilich daß auch hier der Geist der Selbstverwaltung mit dem Streben nach Zentralisation einen verlustreichen Kampf begonnen hatte, wird sich in der eingehenderen Betrachtung des folgenden Kapitels zeigen; aber einstweilen stand der Grund der Selbstständigkeit noch fest, wie auf dem Lande, so in der Stadt.

Wenn man nun diese von der Gutsherrschaft geleitete bäuerliche und die ihren eigenen Antrieben folgende städtische Selbstverwaltung übersah und nach den Kulturerfolgen fragte, welche sie dem deutschen Reich und Volk vermacht hatte, so entfaltete sich auf den ersten Blick ein stolzes Bild. Auf dem Boden des Reiches, den die Völkerwanderung als Wildnis hinterlassen hatte, war durch eine vielhundertjährige Arbeit dasjenige Verhältnis der bebauten Fläche zu Wald- und Wildland, der Zahl der Dörfer und Städte zur Größe des Landes hergestellt, welches zwar später durch größere Dichtigkeit der Bevölkerung und Intensität der Wirtschaft einen viel reicheren Inhalt gewonnen hat, in seinen äußeren

Umrißen aber nicht mehr sehr bedeutend verändert ist. Der Arbeiter erfreute sich, trotz einer in dem neuen Jahrhundert begonnenen ungünstigen Wendung seiner Lage, doch noch eines recht vorteilhaften Verhältnisses des Arbeitslohnes zu den Kosten des täglichen Lebens; der Bauer insbesondere fand bei einfachen Bedürfnissen, so lange nicht die Not von Krieg oder Mißwachs hereinbrach und den Mangel an den Vorkehrungen der Humanität und der wirtschaftlichen Ausgleichung aufs entsehrlichste fühlen ließ, ein leidlich volles und nicht gar mühsames Auskommen.

Die deutschen Städte, mit jener stolzen Kette nördlicher Hafenplätze von Antwerpen bis Reval, mit jener überreichen Fülle städtischer Ansiedelung im westlichen Oberdeutschland, waren die Sitze eines hoch entwickelten Gewerbfleißes und Handels; ihre Kaufleute besorgten für die skandinavischen Reiche, sowie für Rußland, Polen und Ungarn den größten, für das mittlere und nördliche Frankreich einen sehr ansehnlichen Teil des Einfuhr- und Ausfuhrhandels. In Venedig und Lissabon, in italienischen und spanischen Handelsplätzen erschien der Kaufmann der süddeutschen und niederländischen Städte, um von dort die Waren der Levante und Indiens, Italiens und der pyrenäischen Halbinsel nach Deutschland und den von Deutschland abhängigen Handelsgebieten zu führen. Unter solcher Betriebsamkeit waren denn auch viele deutsche Städte zu dem Rang von Großstädten nach dem Maßstabe des sechzehnten Jahrhunderts emporgestiegen. Antwerpen, wohl der größte Platz im damaligen Deutschland, zählte etwa 100 000 ansässige Einwohner; in Oberdeutschland ragten Straßburg mit ungefähr 30 000, Augsburg und Nürnberg mit 30—40 000 Einwohnern hervor. Kaum unter, vielleicht über der Volkszahl von Nürnberg dürften an der Ostsee Lübeck, am Rhein Köln, in den Niederlanden Brüssel und Gent gestanden haben.¹⁾ Und

¹⁾ Die Untersuchungen von Hegel über die Bevölkerung von Nürnberg und von Eheberg (Jahrbücher f. Nationalökonomie. N. F. VII) über die von Straßburg sind bekannt. Ueber die Zählung in Antwerpen von 1568: Henne, Charles V., V S. 269. Die weaffenfähige Mannschaft dieser Stadt gibt Noda im Jahre 1576 auf 20—25 000 Mann an (Gachard, Correspondance de Philippe II., V S. 20, 64). In Brüssel soll die weaffenfähige Mannschaft (nach Wauters, Hist. de Bruxelles I S. 376: die Weaffenfähigen zwischen 20 und 60 Jahren) im Jahr 1554 sich auf 5260 Mann belaufen haben (Henne X S. 120). Aber im Jahr 1576 betrug sie 8—9000 Mann (Gachard IV S. 259—60, 265. Bestätigt durch die Angabe der 42 Fähnlein in den Mémoires anonymes sur les troubles des Pays-Bas I S. 194), zu denen noch die Mannschaft der cinq serments oder guldes (über dieselben Del Rio I S. 170) hinzukam (Mém. anonymes a. a. D.). Gent kann wohl nicht viel kleiner als Brüssel gewesen sein. Lübecks Einwohnerschaft, nach Laurents Methode berechnet (zu Verteidigungen derselben s. Zeitschrift für gesamte Staatswissenschaft Bd. 37 S. 558 fg.; dagegen: Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte S. 83 fg.), käme im Jahr 1370 auf etwa 37 000 Einw. (Mantels, Beiträge S. 63). Ob sie von da bis zur Mitte des sechzehnten Jahrhunderts sehr stark zugenommen hat? — Im Osten weniger volkreiche Städte. Die Angaben der Kommunikanten in Wien 1581—1584 (bei Wiedemann, Reformation und Gegenreformation I S. 317) weisen als höchste Zahl (für 1583) 9983 auf, wobei freilich die Zahl der von den kath. Kirchen fern Bleibenden unbekannt ist. Angabe von 1015 Bürgerhäusern in Wien für 1550 (Oberleitner, Archiv für österr. Gesch. XXX S. 26). Wien und Prag dürften in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts bedeutend zugenommen haben; doch ist die Schätzung Caraffas von 70 000 Einw. für Wien (Archiv XXIII S. 223), oder gar die Vendramins von 160 000 Einw. für Prag (1598. Stieve, Die Verhandlungen über die Nachfolge Rudolfs II. S. 24 Anm. 69) sehr problematisch.

innerhalb dieser Bevölkerung, an den städtischen Schulen und Universitäten, war jene ungestüme geistige Arbeit im Gang, aus welcher der deutsche Humanismus und die deutsche Reformation entsprangen. Von den Städten ging die Bewegung aus, welche Deutschland während der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts in den Mittelpunkt des geistigen Schaffens und Ringens der europäischen Welt rückte.

In rüstiger Kraft schien also der deutsche Bürger- und Bauernstand dazustehen, in seinen Verdiensten um wirtschaftliche und geistige Kultur von keinem Volke übertroffen, den meisten voraus. Auf die Gesundheit und Stärke desselben konnte, so schien es, vor allem auch der deutsche Staat rechnen. Denn mußte nicht das Geschick zur Selbstverwaltung, mußte nicht vor allem die Wehrhaftigkeit in letzter Instanz dem nationalen Staatswesen zu gute kommen? Gerade die Wehrhaftigkeit des Volkes hatte sich noch jüngst unter den Umwälzungen des Kriegswesens der europäischen Mächte gezeigt. Es hatte sich aus der überschüssigen Jugend der deutschen Dörfer und Städte jenes geworbene Kriegsvolk der Landsknechte gebildet, welches an militärischer Tüchtigkeit den anderen neugebildeten Berufsgruppen ebenbürtig war, an Massenhaftigkeit sie alle übertraf. Zugleich gingen aus der Aristokratie deutscher Fürsten und Adlicher die Offiziere und Befehlshaber hervor, deren Ueberzahl und kriegerischer Sinn für eine geordnete staatliche Entwicklung nur zu stark erschien; kurz es war eine Kriegsmacht vorhanden, die nur geeint zu werden brauchte, um der Theorie der deutschen Gelehrten von dem Beruf ihres Kaisers zur Weltherrschaft eine gefährliche Anwendung zu geben.

Allein eben diese Voraussetzung, daß die Kräfte staatlich geeint werden mußten, weist auf eine andere Seite der deutschen Dinge hin: auf die staatlichen Ordnungen des Reichs und die Gewohnheiten des staatlichen Lebens. Wollen wir die Bedingungen nationaler Kraft und Selbständigkeit im damaligen Deutschland genauer erfahren, so müssen wir vor allem die Grundzüge der Reichsverfassung uns vergegenwärtigen.

Die Juristen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, wenn sie von der Verfassung des Reichs handelten, gaben sich besondere Mühe, den eigentlichen Charakter dieser Verfassung zu ermitteln. Mit großem Ernst führten sie den Streit, ob das Reich eine reine oder eine mit aristokratischen Elementen gemischte Monarchie sei, ob ferner zur Bestimmung der Rechte des Monarchen auch die Gesetze des altrömischen Imperatorenreiches, soweit nämlich nicht neuere Reichsgesetze sie geändert hätten, herbeizuziehen seien. In Wirklichkeit war für den Charakter der deutschen Monarchie die eine Thatsache entscheidend, daß es im Reich keinen Fleck Landes mehr gab, wo dem Kaiser in seiner Eigenschaft als Kaiser die unmittelbare Staatsverwaltung zustand. Der Bürger und Bauer wurde regiert von einer Menge großer und kleiner Regenten, welche ihre öffentliche Gewalt wie ein erbliches Besitztum von ihren Vorgängern erhielten und ihren Rechtsnachfolgern überlieferten. Diese Regenten, diese „Stände“ des Reiches, wie sie sich nannten, müssen wir uns vor allem vergegenwärtigen.

Wir können sie in vier große Kreise verteilt denken. Der erste Ring war gebildet durch die sieben Kurfürsten, deren Kollegium sich aus drei geistlichen

Fürsten — den rheinischen Erzbischöfen von Mainz, Köln und Trier — und vier weltlichen Fürsten — Böhmen, Pfalz, Sachsen und Brandenburg — zusammenlegte. Hinsichtlich der Befugnisse bei Regierung ihrer Länder standen sie den übrigen Fürsten gleich, nur daß die Rechte der Landeshoheit ihnen noch vorzugsweise und in vollkommenster Ausbildung zugesichert waren; in ihren Beziehungen zur Regierung und Gesetzgebung des Reiches hatten sie besonders ausgezeichnete Rechte; unter sich endlich waren sie mit Ausnahme des Königs von Böhmen durch ein besonderes Bündnis geeint, den Kurfürstenverein, der nach älteren Vorgängen im Jahr 1521 und wieder im Jahr 1558 erneuert war, und in den fortan jeder in die Regierung neu eintretende Kurfürst sich besonders aufnehmen ließ.

Auf die Kurfürsten folgten dem Range nach die Fürsten. Auch sie teilten sich in Weltliche und Geistliche: letztere aus Bischöfen, Ordensmeistern und sechs vornehmen Aebten bestehend. Die Gesamtzahl der regierenden Fürsten belief sich in der Zeit der Abdankung Karls V. auf etwa 80, darunter ungefähr 30 weltliche und 50 geistliche.¹⁾ Was sie zusammenhielt, war nicht, wie bei den Kurfürsten, eine beständige Vereinigung, sondern die Gleichartigkeit der Rechte, sowohl in Hinsicht der Hoheit über ihre Territorien, als in Bezug auf Gesetzgebung und Regierung des Reiches.

Kurfürsten und Fürsten beherrschten zusammen weitaus den größten Teil des Reichsgebietes. Es gab unter ihren Fürstentümern solche, die nach Umfang und Geschlossenheit des Gebietes schon annähernd die Bedingungen selbständiger politischer Macht enthielten. So belief sich, wenn wir von den ganz besonderen Verhältnissen der österreichischen und niederländisch-burgundischen Lande vorläufig absehen, der Umfang des Kurfürstentums Sachsen auf mehr als 300, der des Herzogtums Baiern über 500, der des Kurfürstentums Brandenburg (nach dem Rückfall der für Markgraf Hans von Küstrin abgetheilten Lande) auf etwa 700 Quadratmeilen. Allein von diesen angesehenen Territorien führte die Reihe deutscher Fürstentümer durch eine Anzahl mittlerer Gebiete rasch zu der Mehrzahl derjenigen Lande, welche, nach den Erfordernissen staatlicher Aufgaben gemessen, wunderlich verkrüppelt erschienen. Die drei selbständigen Fürstentümer z. B., welche das Haus Anhalt unter seinen Mitgliedern abgeteilt hatte, betrug zusammen ungefähr 40 Quadratmeilen. Unter den bischöflichen Landen war das größte das des Bischofs von Münster mit etwa 180, eins der kleinsten dasjenige des Bischofs von Worms mit drei Quadratmeilen.

¹⁾ Ich gebe nur runde Zahlen an, da man bei genauer Zählung in Verlegenheit gerät, ob man nach Stimmberechtigung am Reichstag (die übrigens nicht nach den Unterschriften der Reichsabschiede, sondern nach der Zählung der Boten in den Reichsräten zu ermitteln ist) oder nach den Häuptionen der einzelnen fürstlichen Linien oder nach den bei der Abtheilung der einzelnen Linien festgesetzten Bedingungen, je nachdem sie eine vollständige oder unvollständige Landes- theilung in sich schließen, rechnen soll, da ferner bei den geistlichen Fürsten sich manche Schwierigkeiten bezüglich der Reichsstandschaft und der Fürstenwürde (Hersfeld z. B. wurde beim Reichstag von 1559 ein besonderes Botum nicht zugestanden) ergeben. Hinsichtlich der Bischöfe darf man für die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts den Bischof von Cambrai, den Erzbischof von Riga nebst seinen vier Suffraganen nicht vergessen.

Wenn so schon der größere Teil des deutschen Staatsgebietes sehr ungleichmäßig abgeteilt war, so gestaltete sich das Bild noch um vieles bunter, sobald man den übrigen, kleineren Teil ins Auge faßte. Hier traten, als die dritte Gruppe nächst Kurfürsten und Fürsten, die Reichsstädte hervor. Es waren das diejenigen Städte, welche in ihrer Regierung von fürstlicher Landeshoheit ganz oder beinahe ganz befreit waren, welche am Reichstag Sitz und Stimme hatten und die Reichssteuern unmittelbar ans Reich lieferten. Ihre Zahl kann man für die Zeit von Kaiser Karls V. Abdankung auf 66 veranschlagen, von denen wieder die große Mehrzahl, nämlich 55, in Oberdeutschland lag. Hier in Oberdeutschland hatten sie sich auch, zwar nicht in feste Bündnisse, aber doch in Verbände mit bestimmten Vororten und gelegentlichen Zusammenkünften zur Wahrung gemeinsamer Rechte und Interessen zusammengeschlossen. Die 32 schwäbischen Reichsstädte standen unter der Führung von Ulm, die 13 Elsäßer und rheinischen Städte waren unter Straßburg, die fünf Städte in Franken unter Nürnberg und die vier in der Wetterau unter Frankfurt geeint. Es gab unter den Reichsstädten solche, deren Magistrat neben der Stadt ein kleines Landgebiet beherrschte und über ebenso ansehnliche Einkünfte verfügte, wie ein mittlerer deutscher Fürst. Vor allem waren viele von ihnen bedeutend als die großen Mittelpunkte für Handel und Gewerbe. Die Stadt Lübeck z. B. war neben dem zu den eigentlichen Reichsstädten nicht gerechneten Antwerpen der erste Handelsplatz im nördlichen Deutschland; im Innern ragten Köln und Aachen hervor; in den südlichen Gegenden waren Straßburg, Nürnberg und Augsburg besonders angesehen, die beiden letzteren, wenn man von den Niederlanden abieht, die vornehmsten Sitze deutschen Gewerbefleißes. Daneben aber wucherten, besonders in Oberdeutschland, zahlreiche zwerghafte Gebilde, wie die wenige Tausend Einwohner zählenden Reichsstädte Kaufbeuren, Aalen, Wangen, Donaauwörth, deren Unabhängigkeit sich gelegentlich in blindem Uebermut des gemeinen Mannes, regelmäßig aber in zaghafter Haltung des Magistrates, der das Gut der Freiheit durch keine selbständige That auf die Probe stellen wollte, kund gab.

Dem Range wie der Macht nach waren die Reichsstädte den Fürsten nicht gleich; sie selber bezeichneten sich ihnen gegenüber als den geringeren Stand des Reiches. Aber noch viel geringer als sie war eine vierte und letzte Gruppe kleiner Regenten, die man unter dem Namen des mittleren und niederen Reichsadels zusammenfassen mag. Unter der bunten Menge, welche diesen Stand zusammensetzte, standen in erster Reihe die Grafen und Herren, sowie die Prälaten des Reiches, jene der Zahl nach nicht sehr weit von einem Hundert, letztere etwa ein halbes Hundert betragend. Man rechnete dieselben wohl im weiteren Sinn zu den Fürsten, denn in der Verwaltung ihrer kleinen Lande hatten sie im wesentlichen dieselbe Gewaltfülle wie jene, und in der Reichsregierung kam ihnen eine bescheidene Mitwirkung neben den Fürsten zu. Allein da nur der eine oder andere — wie die Grafen von Ostfriesland und Oldenburg — ein Gebiet vom Umfang eines kleinen Fürstentums besaß und da die Grafschaften durch Erbteilungen noch fortwährend zerstückelt und verändert wurden, so konnte nur durch Verbindung der Einzelnen eine wirkliche Macht geschaffen werden. Sich nach der landschaftlichen Zusammengehörigkeit zu vereinigen, war denn auch ein Ziel,

welches die Grafen in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts verfolgten; und in der Mitte desselben war so viel erreicht, daß ein dauernder Verband, bethätigt durch gelegentliche Zusammenkünfte und gemeinsame Vertretung der Rechte und Interessen, besonders auch durch gemeinsame Vertretung am Reichstag, die Grafen in Schwaben sowie diejenigen der Wetterau nebst ihren Nachbargebieten umschloß, während ein weniger festes Band die fränkischen Grafen einigte, und noch looser die Verbindung derjenigen war, die in den rheinischen und sächsischen Landen wohnten.

Dieses selbe Streben, durch Verbindung sich Kraft zu schaffen, kennzeichnete auch denjenigen Kreis, den wir zuletzt zu beachten haben, den niederen Reichsadel, oder die sogenannte Reichsritterschaft. Unter diesem Namen begriff man eine Masse von Grundherren in den schwäbischen, fränkischen und oberrheinischen Gegenden, welche in Bezug auf ihre Person und ihre Herrschaften unmittelbar unter der Obrigkeit des Kaisers und der Reichsgerichte standen. Ihre Herrschaften waren allerdings nur zum Teil freies Eigentum oder kaiserliches Lehen, zum großen Teil waren es Lehen benachbarter Fürsten; allein da sie für Besitzungen der letzteren Art in der Regel nur den Verpflichtungen sich unterzogen, die aus dem Buchstaben des Lehenrechtes hervorgingen, so waren sie der Landeshoheit ihrer fürstlichen Lehensherren nicht unterworfen. Die Zahl der Mitglieder dieses niederen Adels ist nur ungefähr zu ermitteln. Wenn man gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts 14—1500 reichsritterschaftliche Herrschaften annahm, welche zusammen kaum einen Raum von 200 Quadratmeilen ausfüllten, so wird man für die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts nicht die durchschnittliche Größe, wohl aber die Zahl jener winzigen Herrlichkeiten höher veranschlagen dürfen, nicht nur weil damals noch die Elsäßer Ritterschaft hinzukam, sondern auch weil seitdem viele ritterschaftliche Lehen an die Fürsten heimgefallen sind. Ihr selbständiges Fortbestehen ermöglichte die Reichsritterschaft, indem sie seit Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts sich fester zusammenschloß. Bis zur Zeit der Abdankung Karls V. hatte sie es dahin gebracht, daß die schwäbische und die fränkische Ritterschaft, jede in einem landschaftlichen Verband mit Unterabteilungen und Hauptleuten, organisiert war, während eine noch wenig ausgebildete Verbindung die rheinischen Ritter, sowie diejenigen im Elsaß zusammenhielt.

Uebersieht man die bisher aufgezählten Bestandteile des Reiches, so erhält man das Bild einer höchst ungleichartigen Masse von großen und winzigen Herrlichkeiten, von Fürstentümern und Republikern. Einen verhältnismäßig einfachen Anblick bot noch die Osthälfte, weil hier vorzugsweise der Sitz der großen Fürstentümer war; die Westhälfte dagegen, und von ihr wieder besonders das oberdeutsche Gebiet, war der eigentliche Boden der Zerstückelung, der bunten Mischung und der zwerghaften Ausbildung von städtischer, adelicher und fürstlicher Herrschaft.

Wenn man aber fragt, welche Mittel die Reichsverfassung bot, um über dieser Fülle von Regierungen Einheit des staatlichen Lebens zu erhalten, so muß man zunächst unterscheiden zwischen den von alters her überkommenen und den durch die Verfassungsreform unter Maximilian I. und Karl V. neu begründeten Ordnungen. Zu den ererbten Einrichtungen, welche die kaiserliche Autorität und

somit die Einheit der Regierung verbürgen sollten, gehörte vor allem der Lehensverband. Mit geringen Ausnahmen galt die Regel, nach der die in dem Begriff des Fürstentums oder der Grafschaft zusammengefaßten oder damit verbundenen Befugnisse staatlicher Verwaltung und Nutzung dem Inhaber nicht eigentümlich, sondern als ein vom Kaiser erteiltes Lehen zustanden. Eine Folge davon war, daß bei dem Eintritt sowohl eines neuen Kaisers als eines neuen Lehenserben der Akt der Belehnung wiederholt wurde: mit diesem Akt wurde nicht allein anerkannt, daß die Fülle fürstlicher Regierungsrechte doch nur ein Ausfluß aus der kaiserlichen Vollgewalt sei, es wurde zugleich durch den dabei abgelegten Treueid die von der Anschauung der Jahrhunderte geheiligte Pflicht der Lehens-treue eingeschränkt; ein sittliches Band wurde zwischen Herrn und Vasallen geknüpft. Noch andere Bürgschaften des kaiserlichen Ansehens brachte das Lehensverhältnis mit sich. Vor allem, da die Reichslehen nur in der Blutsverwandschaft und in der Regel nur im Mannesstamme vererbt wurden, trat die Gefahr des Heimfalls der Lehen oft genug nahe. Wollte man nun, um dieser Gefahr vorzubeugen, die Lande für den Fall des Abgangs berechtigter Erben den weiblichen Nachkommen oder auch einem befreundeten Fürstenhaus sichern, so bedurfte man dazu eines kaiserlichen Privilegiums, d. h. der kaiserlichen Gnade, die besonders verdient werden mußte.

Das Lehenwesen begründete also ein Verhältnis der Abhängigkeit zwischen Kaiser und Fürsten. Eine noch stärkere Unterordnung der Reichsstädte unter den Kaiser war durch die Anschauung bedingt, daß die Verfassung und das eigene Recht der Stadt auf ausdrücklicher oder stillschweigender kaiserlicher Gewährung oder Anordnung beruhe. Auf Grund dieser Anschauung ließen sich die schwäbischen Reichsstädte noch von Karl V. eine einschneidende Aenderung ihrer Verfassung gefallen. Sie kam jedesmal zum Bewußtsein, wenn Magistrat und Bürgerschaft dem neuen Kaiser den Eid der Huldigung schwuren, dieser dagegen der Stadt ihre hergebrachten Rechte ausdrücklich bestätigte.

Der Grundsatz, der unter solchen Einrichtungen fortlebte, war, daß der Monarch die Quelle aller obrigkeitlichen Gewalt sei, und daß die Inhaber der letzteren mit ihrem Haupte durch eine unverbrüchliche Pflicht der Treue verbunden seien. Aber freilich zwischen dem allgemeinen Grundsatz und der Bethätigung desselben im einzelnen trat ein weiter Abstand heraus. Wie die deutsche Reichsregierung im Mittelalter, trotz der größten Leistungen für Bildung und Erhaltung einer allgemeinen europäischen Kultur, doch nach innen ihre Kräfte verhältnismäßig rasch abnutzte, so kam es gegen Ausgang dieses Zeitalters dahin, daß eine nahezu vollständige Verwirrung darüber einriß, wie weit sich denn eigentlich die Rechte des Kaisers gegen die großen und kleinen Herren, und die Pflichten dieser gegen Kaiser und Reich erstreckten. Die alte Verfassung, die darüber hätte Aufschluß geben können, war in Vergessenheit geraten und unbrauchbar geworden, unter dem Eigenwillen der Reichsstände und der Ohnmacht der Monarchie drohte die Wirksamkeit der Reichsregierung recht eigentlich zu versagen; der Untergang des Reiches mußte herankommen, wenn sich das Staatsleben in der eingeschlagenen Richtung weiter bewegte. Aber um es bis zu diesem Ende kommen zu lassen, dazu war doch das Bewußtsein der Nation von ihrer Zusammengehörigkeit schon

zu kräftig entwickelt, das Gefühl der sittlichen Verpflichtung, welches die Stände dem Kaiser gegenüber erfüllte, zu mächtig, und jener Glaube an die Unzerstörbarkeit des heiligen Reichs zu tief in die Gemüter eingedrungen: dieselben Fürsten, deren Politik eine Reihe von Angriffen gegen den staatlichen Zusammenhalt des Reiches bildete, hätten doch den Gedanken der Zertrümmerung dieses Staatswesens als gottlos und aberwitzig von sich gewiesen.

Darum konnte es geschehen, daß beim Beginn der neueren Zeit der Kaiser und die Stände sich in dem Bestreben zusammenfanden, eine Verfassung zu begründen, welche den Fortbestand des Reiches ermöglichte. Aber freilich bei der bis dahin vollzogenen Entwicklung des Verhältnisses zwischen Kaiser und Ständen konnte es auch wieder nicht ausbleiben, daß beim Versuch, jenes Bestreben zu verwirklichen, sich die schärfsten Gegensätze herausstellten. Dem Kaiser schwebte eine Reform der Verfassung vor, nach der die öffentliche Gewalt möglichst von der Monarchie ausging und geleitet wurde; der Sinn der Stände ging darauf aus, den Mittelpunkt aller staatlichen Wirkung möglichst in ihre Gesamtheit zu verlegen. Nur durch mühsam errungenes Nachgeben beider Teile, besonders des Kaisers, kamen nach und nach die Bestimmungen einer neuen Reichsverfassung zustande: sie beginnen mit dem Wormser Reichstag von 1495 und schließen ab mit der Reichsmünzordnung von 1559. Da die gesamte neuere Geschichte des Reiches sich in den Formen dieser Verfassung bewegt hat, so ist ein Ueberblick derselben unentbehrlich.

Die neue Verfassung fand eine Monarchie vor, deren Macht mit festen Schranken umgeben war. Das Haupt des Reiches — der „erwählte römische Kaiser“, wie er sich nach Maximilian I. gleich nach der Wahl, und solange die päpstliche Krönung ihm nicht zu teil geworden, nannte — überkam seine Würde nicht durch Erbgang, sondern durch die einhellige oder Mehrheitswahl der Kurfürsten. In der Gesetzgebung, bei der Auflage von Leistungen an Geld oder Truppen war er an die Zustimmung der gesamten Reichsstände gebunden; feste Einkünfte von nennenswertem Betrag hatte er nicht. Als ein wahres Grundgesetz alter und neu eingeführter Beschränkungen dieses Monarchen stellte sich in der Zeit der Verfassungsreform die Wahlkapitulation ein, welche zuerst Karl V. nach seiner Wahl und vor seiner Krönung den Kurfürsten, mit Ausschluß desjenigen von Böhmen, beschwören mußte, und welche fortan bei jeder Wahl, nicht ohne fortgehende Verbesserungen und Zusätze, dem Erwählten zur Beschwörung vorgelegt wurde. Hier ward die Errichtung neuer Zollstätten, sowie die Erhöhung der bestehenden Zollsätze an die Zustimmung der Kurfürsten gebunden; die Zustimmung der Kurfürsten sollte der Kaiser einholen, wenn er heimgefallene einträgliche Reichslehen, statt sie für Rechnung des Reichs zu verwalten, neu verleihen wollte. Auf dem Gebiet der auswärtigen Politik sollte er kein Bündnis im Namen des Reiches schließen ohne Genehmigung der Kurfürsten und keinen Reichskrieg erklären ohne Zustimmung der gesamten Reichsstände oder mindestens der Kurfürsten.

In den wichtigeren Angelegenheiten also der inneren wie der äußeren Politik war der Kaiser an die Mitwirkung zweier Körperschaften gebunden, der Kurfürsten und der Reichsstände. Die Versammlung der Kurfürsten — an deren

gemeinsamen Verhandlungen, mit Ausnahme der Kaiserwahl, der König von Böhmen übrigens keinen Anteil nahm, wie er ja auch der Kurfürstenvereinigung fern blieb — wurde nicht vom Kaiser, sondern vom Erzbischof von Mainz berufen; ihre Mitglieder hatten das Recht, auch ohne vorherige Anfrage beim Kaiser, zusammenzutreten und über wichtige Anliegen des kurfürstlichen Kollegiums sowie des gesamten Reiches zu beraten und zu beschließen.

Die andere Versammlung, welche die gesamten Reichsstände umfaßte, war der deutsche Reichstag. Diesen zu berufen, stand wieder nicht einfach in des Kaisers Macht; er mußte dazu erst die Zustimmung der Kurfürsten einholen. War der Reichstag dann beisammen, so wurden ihm die Gegenstände der Verhandlung in der kaiserlichen Proposition vorgetragen; zur Beratung derselben sonderte er sich in die drei Räte der Kurfürsten, Fürsten und Reichsstädte. Zu dem Kollegium der Fürsten ließ man die Grafen und nicht gefürsteten Prälaten zu, aber so, daß man von ersteren nur der Gesamtheit der Wetterauer und der schwäbischen Grafen je eine Stimme, den Prälaten überhaupt nur eine Gesamtstimme zugestand. Die Reichsritter hatten keinen Anteil. Ein gemeinsamer Beschluß kam zustande, indem erst in jedem einzelnen Kollegium die Mitglieder sich einigten, hierauf zwischen dem Kurfürsten- und Fürstenrat die Vereinbarung erzielt wurde, und beide sich dann mit den Städten ins Einvernehmen setzten. Ob dabei das Gutachten der Städte das Gewicht einer entscheidenden Stimme oder eines bloßen Ratschlags habe, wurde von der Mehrzahl der Fürsten im letzten, von den Städten im ersten Sinne beantwortet. War aber ein Beschluß sämtlicher Reichsstände erzielt, so wurde er dem Kaiser als Antwort auf den betreffenden Punkt der Proposition übergeben; in dessen Hand lag es dann, anzunehmen oder zu verwerfen, oder durch halbes Annehmen und Verwerfen die Verhandlungen von neuem in Gang zu bringen. Eine rasche Erledigung der Geschäfte war bei dieser Ordnung natürlich ausgeschlossen. Was die Verhandlungen vollends in die Länge zog, das war die im sechzehnten Jahrhundert sich befestigende Regel, daß die große Mehrzahl der mächtigen Kurfürsten und Fürsten nicht persönlich erschien, sondern sich durch Gesandte vertreten ließ. Die Vollmachten dieser Gesandten waren vielfach in den wichtigsten Angelegenheiten beschränkt und machten ein stetes Bescheiderholen notwendig.

Auf solche Weise war das Zusammenwirken von Kaiser, Reichstag und Kurfürstentag geregelt. Indem es sich nun weiter darum handelte, die laufende Staatsverwaltung, soweit eine solche über den Territorialregierungen thätig sein konnte, zu kräftigen, faßte man hauptsächlich zwei Forderungen ins Auge. Die erste Forderung ging auf die Begründung eines obersten Reichsgerichtes, welchem die dreifache Aufgabe zu teil werden sollte: als höchste Instanz Berufungen in bürgerlichen Rechtshändeln von den Territorialgerichten anzunehmen, soweit nicht — wie das unbeschränkt zu Gunsten der kurfürstlichen Lande galt — Fürsten und andere Reichsstände durch kaiserliches Privileg für alle oder nur für geringere Prozesse das Recht der letzten Instanz erlangt hatten; ferner als eigentlich zuständiges Gericht bei Zivilklagen unter und gegen unmittelbare Glieder des Reiches, sowie in allen Fällen des Landfriedensbruches, mochten sie von Reichsständen oder Unterthanen herrühren, zu erkennen; endlich als Wächter des Rechtes überall

einzugreifen, wo fürstliche und städtische Gerichte, auch die gegen die Appellation privilegierten, die Rechtspredung verweigerten oder ungebührlich verschleppten. Die zweite Forderung bezog sich auf feste Anstalten zur Handhabung des Landfriedens: jegliche widerrechtliche Gewalt, mochte sie von außen oder von innen kommen, jeder Widerstand gegen die Entscheidungen der Reichsjustiz sollte mit starker Hand niedergeschlagen werden.

Der ersten dieser beiden Aufgaben entsprach das im Jahre 1495 errichtete und durch den Reichstag von 1555 endgültig geordnete Reichskammergericht. Ob diese Behörde ihre Gerichtsgewalt vom Kaiser oder von Kaiser und Ständen gemeinsam empfangen, war eine der unergründlichen Streitfragen deutscher Rechtswissenschaft; von wem sie thatsächlich abhing, zeigte ein Blick auf ihre Zusammensetzung und Beaufsichtigung. Nach der Ordnung von 1555 bestand das Gericht aus 24 Beisitzern und einem Vorsitzenden, dem sogenannten Kammerrichter. Von diesen Personen ernannte der Kaiser, in seiner Eigenschaft als Kaiser, den Kammerrichter, ferner zwei Grafen oder Herren, die als Senatspräsidenten verwandt wurden, und zwei weitere Beisitzer. Von den übrigen 20 Assessoren wurden zwei durch den Kaiser als Vertreter der burgundischen und österreichischen Fürstentümer, sechs durch die Kurfürsten mit Ausschluß Böhmens und zwölf durch die Reichsstände derjenigen sechs Kreise ernannt, welche außerhalb der kurfürstlichen und österreichisch-burgundischen Gebiete bestanden. Vorwiegend also besetzten die Reichsstände das Gericht; von ihnen hing auch die Unterhaltung desselben mittelst regelmäßiger Beiträge ab, und ihnen fiel endlich die Beaufsichtigung mittelst der jährlichen Visitationskommissionen zu. In diese Kommissionen verordneten regelmäßig der Kaiser und der Kurfürst von Mainz ihre Bevollmächtigten; zur Ernennung der übrigen Mitglieder oder zur persönlichen Teilnahme wurden in fester Reihenfolge immer ein Kurfürst, zwei Fürsten, ein Graf, ein Prälat und eine Reichsstadt berufen. Aufgabe der Kommission war, das Verfahren des Gerichts und das persönliche Verhalten seiner Mitglieder zu prüfen, rechtliche Zweifel zu lösen, Unordnungen zu rügen und abzustellen, endlich über die gegen kammergerichtliche Urteile eingelegten Rechtsmittel der Revision zu erkennen.

Wenn so das neue Gericht seiner ganzen Wirksamkeit nach vornehmlich auf den Reichsständen beruhte, so war das in noch höherem Maße bei denjenigen Einrichtungen der Fall, welche die Niederwerfung widerrechtlicher Gewalt verbürgen sollten. Zu Grunde lag hier die Gliederung der Hauptmasse der Reichslande in zehn Kreise. In jedem Kreis lag die eigentliche Autorität in den Händen des von den kreisauschreibenden Fürsten berufenen und geleiteten Kreistages, d. h. der Gesamtheit der zugehörigen Fürsten, Grafen und Herren, und Reichsstädte. Aus der Wahl dieser Stände gingen der Kreisoberste und dessen Zugeordnete hervor. Beide zusammen hatten die gesetzlichen Maßregeln zur Erhaltung des Landfriedens zu treffen; sie boten, wenn ein bewaffnetes Einschreiten nötig war, die bewaffneten Kontingente der Kreisstände auf. Reichten dann die Kräfte eines Kreises nicht aus, so wurden die Obersten und Zugeordneten der zwei Nachbarkreise zur Hülfeleistung aufgefordert, und diese Kreise konnten im Bedürfnisfall noch zwei weitere Kreise aufrufen. Wenn aber auch diese Macht nicht genügte, so wandten sich Oberster und Zugeordnete der fünf Kreise an den Erzbischof von Mainz: dessen

Aufgabe war es, einen Ausschuß sämtlicher Reichsstände, den sogenannten Reichsdeputationstag, in Frankfurt zu versammeln, der dann sämtliche Reichskreise aufbieten konnte. Und erst wenn dieser Versammlung die Mittel der Kreisverfassung nicht ausreichend erschienen, kam die Sache an den Kaiser, damit er den Reichstag berufe und mit ihm das Erforderliche beschliesse.

Dies waren die wesentlichen Bestimmungen, welche, nachdem man sich ein halbes Jahrhundert mit noch viel unvollkommeneren Versuchen abgemüht hatte, in der Reichsrekursionsordnung von 1555 niedergelegt wurden. Im Zusammenhang teils mit ihr, teils mit der Notwendigkeit, die Wehrkräfte des Reiches für auswärtige Kriege zu organisieren, stand eine weitere Reform, die sich auf das Militärwesen bezog. Da die mittelalterliche, auf dem Lehensverband beruhende Wehrverfassung gleich so vielem anderen in Verfall und Vergessenheit geraten war, so boten sich den Reichsständen zu einer neuen Kriegsverfassung zwei Wege dar: entweder man legte die Zahl und das Vermögen der Reichsangehörigen überhaupt zu Grunde und erhob nach gleichem Ansatz entweder Mannschaft, oder Steuern zur Aufstellung von Werbetruppen, oder man hielt sich an die Stände und legte den einzelnen nach ihrem Vermögen die Stellung und Unterhaltung bestimmter Kontingente auf. Bei dem ersteren Verfahren kam die staatliche Einheit des Reiches, bei dem zweiten die Selbstherrlichkeit der Stände zum Ausdruck, und zum Teil eben deshalb siegte am Ende das zweite System.

Eine Regel zur Bildung des Reichsheers nach diesem letzteren Verfahren gab die beim Wormser Reichstag von 1521 gefertigte „Matrikel“, indem sie die normale Stärke einer Armee auf 20 000 Mann zu Fuß und 4000 zu Pferde veranschlagte und die Kontingente auf die einzelnen Reichsstände verteilte. Von vornherein war diese Verteilung eine sehr unvollkommene und wurde noch unvollkommener befolgt. Da auch die Bemühungen der folgenden Zeit, besonders in den Jahren 1545 und 1551, nicht zu einer gründlichen Umgestaltung der Matrikel, sondern nur zur Berichtigung einzelner Ansätze, und zwar vornehmlich zu Ermäßigungen führte, so konnten um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts im besten Fall kaum zwei Drittel der Ansätze eingehen. Dies hinderte jedoch nicht, daß man auf der einmal gewonnenen Grundlage weiter baute. Als der Regensburger Reichstag von 1541 auf sechs Monate die Hälfte des normalen Reichsheers zur Verteidigung Ungarns und der österreichischen Lande gegen die Türken bewilligte, gedachte er, statt der bunten Truppenkontingente die dreimonatlichen Unterhaltungskosten eines ganzen Reichsheers zu gewähren, mit welchem Gelde man dann eine geworbene Truppe besolden konnte. Die monatlichen Kosten eines Reiters schlug man auf zwölf, die eines Fußknechtes auf vier Gulden an, so daß ein Monat für das normale Reichsheer auf 128 000 Gulden kam. Entsprechend den in der Matrikel aufgeführten Truppenkontingenten wurde diese Summe auf die einzelnen Stände verteilt. Man erhielt also in den sogenannten Römermonaten feste Steuersätze, die sich überall, wo Geldbeträge aufzubringen waren, verwenden ließen. Die Wormser Matrikel wurde zur Norm für Geld- wie für Truppenleistungen.

Und nicht nur für das Reich im ganzen war sie maßgebend. Da die Rekursionsordnung von den Kreisständen die Stellung bewaffneter Kontingente erheischte, so hielt man sich auch hier an die Anschläge der Matrikel: Oberster und Zuge-

ordnete durften in ihrem Aufgebot von einem Viertel bis zum vollen Betrag des normalen Ansatzes gehen; der Deputationstag erhielt das Recht, über diesen Ansatz hinauszugehen.

So viel über die wichtigsten Reformen, mittelst deren das Reich seine Kräfte zu sammeln und sein und seiner Angehörigen Recht nach innen wie nach außen zu schützen suchte. Beachtet man, wie die neuen Einrichtungen überall auf dem freien Zusammenwirken des Kaisers und der Reichsstände beruhten, und fragt man, welche Befugnisse dem Kaiser außerdem für sich allein und zu selbständiger Ausübung verblieben, so wird man, abgesehen von den aus dem Lehensverband entspringenden Rechten, vor allem seine Befugnisse auf dem Gebiet der Reichsjustiz ins Auge fassen müssen. Noch mit der Lehensherrlichkeit des Kaisers hing es zusammen, daß diejenigen Prozesse, in denen es sich um endgültige Zu- oder Aberkennung von Fürstentümern, Grafschaften und sonstigen Lehen des Reiches handelte, dem Kammergericht entzogen und dem Kaiser vorbehalten blieben. Nicht minder wurde die Strafgerichtsbarkeit über Reichsunmittelbare dem Kaiser überlassen, nur daß auf dem hier vornehmlich in Betracht kommenden Gebiet der Landfriedensbrüche das Kammergericht mit ihm konkurrierte. Von da aus ging aber Theorie und Praxis des kaiserlichen Hofes weiter: Maximilian I. wie seine Nachfolger wollten sich ihrer obersten Gerichtsbarkeit durch Uebertragung derselben an das Kammergericht nicht entäußern haben; sie wahrten sich das Recht einer mit diesem Gericht überall konkurrierenden, wenn auch nur ausnahmsweise eingreifenden Jurisdiktion. Die Formen, in denen sie dieselbe ausübten, waren zunächst schwankend; aber die Hofratsordnung Ferdinands I. von 1559 rief in dem Reichshofrat ein festes Kollegium ins Leben, welches den doppelten Charakter eines Staatsrats und eines obersten Reichsgerichtes trug. Vom Kammergericht unterschied sich dies zweite Reichsgericht durch seine völlige Abhängigkeit vom Kaiser: sein Präsident und seine Räte wurden lediglich vom Kaiser ernannt und beaufsichtigt; traten bei ihren Verhandlungen wichtige Meinungsverschiedenheiten hervor, oder ergab sich bei der Abstimmung nur eine geringe Majorität, so sollten sie kein Urteil fällen, sondern ihre Ansichten dem Kaiser zur Entscheidung vorlegen.

Die Lehenshoheit und eine bei ihrem schwierigen Verhältnis zum Kammergericht vielfach schwankende Gerichtshoheit waren also die wichtigsten dem Kaiser vorbehaltenen Rechte. Es ist klar, daß solche Befugnisse nicht ausreichten, um dem Kaiser über der Masse der Reichsstände eine zusammenhaltende Macht zu gewähren. Es ist aber auch nicht minder klar, daß jenes freie Zusammenwirken des Kaisers und der in ihren Bestrebungen und Mitteln so verschiedenartigen Reichsstände, auf welches die reformierte Verfassung im übrigen hinwies, durchaus nicht die Bürgschaft einer raschen und nachdrücklichen Wirksamkeit mit sich führte. Die Formen der Reichsverfassung waren lose und schwerfällig. Und wenn man über die Formen hinaus auf den gesamten Wirkungskreis blickt, der für die öffentliche Gewalt des Reiches abgegrenzt war, so ergibt sich das fast noch schwerer wiegende Urteil, daß die Zwecke der staatlichen Thätigkeit des gesamten Reiches eng und ärmlich beschränkt waren. Unter diesen Umständen ist die Frage doppelt wichtig, ob der Geist, der diese Formen erfüllte, geeignet war, die Kräfte des deutschen Staatswesens enger zu verbinden und auf große gemeinsame Ziele zu

lenken. Zur Beantwortung dieser Frage ist es nötig, die Politik zu betrachten, welche das Haupt des Reiches vor der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts verfolgte, und die Stellung, welche die Reichsstände zu derselben einnahmen.

Bevor die Kurfürsten im Jahre 1519 den König Karl von Spanien zum Kaiser wählten, trat ihnen unter anderem das Bedenken in den Weg, daß ihre Vorfahren, um die Monarchie nicht zu stark werden zu lassen, bei den aufeinanderfolgenden Kaiserwahlen zwischen verschiedenen Fürsten- oder Grafenhäusern abgewechselt hatten. Der gegenwärtige Kandidat war Sprößling des Hauses Oesterreich, aus dem seit der Wahl Albrechts II. schon drei Fürsten nacheinander zum Kaisertum berufen waren, seine Erhebung mußte also zur Befestigung einer tatsächlichen Erbllichkeit der Krone dienen. Indes solche Bedenken, die nach dem Ausgang Rudolfs I. und Heinrichs VII. entscheidend gewesen, hatten damals ihre alte Kraft verloren; die Freiheit der Kurfürsten und Reichsstände war inzwischen allzu gut gesichert, als daß sie so leicht hätte gefährdet werden können, und andererseits die Kraft des Kaisertums war zu tief geschwächt, als daß es ohne die Beihülfe einer starken Hausmacht hätte bestehen können. Eben der Besitz der gewaltigen österreichischen Hausmacht erschien als ein Grund, der zu Gunsten des Königs Karl sprach.

Aber freilich, wenn die Unterlage einer eigenen Fürstenmacht für das Kaisertum unentbehrlich erschien, so war diese Verbindung bei dem Neuwählten in einem für die deutschen Fürsten doch beängstigenden Umfang gegeben. Karl mit seinem Bruder Ferdinand zusammen erbe im Reich die von dem burgundischen und österreichischen Haus zusammengebrachten Lande: die österreichischen Gebiete, mit fünf Herzogtümern und drei Grafschaften den Südosten des Reiches erfüllend und von da mit den vorderösterreichischen Landen den schwäbischen Kreis bis ins Elsaß hinein durchsetzend, die burgundischen Gebiete, beinahe den ganzen Westrand des Reiches umfassend, nach der Zählung, die Karl V. im Jahre 1548 aufstellte, aus fünf (richtiger vier) Herzogtümern, acht Grafschaften, einer Markgrafschaft und neun Herrschaften bestehend. Jede dieser beiden Ländergruppen übertraf weitaus die größten der sonst bestehenden Fürstentümer, beide zusammen begründeten eine Macht, von der getrennt, allerdings ein selbständiges Kaisertum nicht hätte bestehen können. Aber die ganze Eigenart dieser Fürstenmacht zeigte sich erst in ihrer Verbindung mit außerdeutschen Landen. Ferdinand erwarb zu den österreichischen Herrschaften die Lande der böhmischen und ungarischen Krone, von denen nur die ersteren — mit Ausnahme Schlesiens — in den Verband des deutschen Reiches gehörten; Karl beherrschte außerhalb Deutschlands das Königreich Spanien, zu dessen Nebenreichen ebensowohl Süditalien, wie die unermesslichen Gebiete in dem neuentdeckten Weltteil gehörten. In solcher Ausdehnung bildeten die Lande der beiden Brüder für sich schon ein Weltreich; und indem nun dem älteren von ihnen die Kaiserkrone zu teil ward, gesellten sich die alten Rechtsansprüche kaiserlicher Weltherrschaft zu ganz neuen Mitteln ihrer Verwirklichung.

In der That war Karl V. von dem Ehrgeiz erfüllt, das Haupt der Christenheit zu sein. Die Kräfte seiner zerstreuten Reiche unter straffer Herrschaft zu einigen, um dann als der große Ordner unter den christlichen Staaten aufzutreten und deren geeinte Macht gegen die vordringenden Osmanen zu führen —

der anderen universalen Macht der Christenheit, dem Papsttum und der katholischen Hierarchie, zur Seite zu treten, um, halb dienend, halb herrschend, die gährenden Elemente in der Kirche durch die ersehnte Reform derselben zu beruhigen und das Christentum über die neue Welt zu verbreiten: das waren die Gedanken, die den Geist des großen Herrschers erfüllten und seinen Sinn stets auf die allgemeinen Angelegenheiten der christlichen Völker, sowie auf das Bedürfnis immer neuer, unbegrenzter Machterweiterung gerichtet hielten.

Aber welsch eine Gewalt des Widerstandes trat diesem Gedanken der Welt-herrschaft entgegen! Die Verbindung Spaniens mit Oesterreich, die Ausbreitung der Macht dieser vereinigten Häuser über Italien, Burgund und das deutsche Reich erzeugte in der französischen Politik das Bewußtsein, daß die Minderung dieser Macht, die Erweiterung des französischen Staatsgebietes und Einflusses über die Grenzen, welche die spanisch-österreichische Herrschaft um Frankreich gezogen hatte, eine Lebensfrage des Königtums und der Nation sei. In den vier großen Kriegen des Königs Franz I. gegen Karl V. begann das Ringen Frankreichs gegen die spanisch-österreichische Uebermacht. Gleichzeitig rief die Ausbreitung der österreichischen Herrschaft über Ungarn den Widerstand der Osmanen wach. Die Ansprüche des Fürsten Johann Zapolya von Siebenbürgen auf die ungarische Krone benutzend, den Fürsten selber der türkischen Schutzhohheit unterwerfend, begann Sultan Soliman II. die Reihe der Türkenkriege gegen das Haus Oesterreich, deren nächstes Ziel die Einverleibung Ungarns in das Türkenreich war. Beide Gegner des Hauses Spanien-Oesterreich, Frankreich und die Osmanen, traten seit 1536 in enge diplomatische Beziehungen. Frankreich suchte fortan seinen Gegner empfindlicher zu treffen, indem es die Mitwirkung der osmanischen Streitkräfte zu Land und zur See, gegen Karl und gegen Ferdinand aufrief.

Viel zu weit würde es führen, wollten wir den Verlauf dieser Verwickelungen näher verfolgen. Aber nötig ist es, eine dritte Richtung des Widerstandes gegen die kaiserliche Politik ins Auge zu fassen, welche nicht, wie jene anderen Gegensätze, von auswärts kam, sondern in Deutschland sich erhob und, so tief sie auch ins öffentliche Leben der gesamten Christenheit eingriff, doch ihre unmittelbarsten Wirkungen auf Deutschland erstreckte: die kirchliche Umwälzung nämlich des sechzehnten Jahrhunderts. Die Gründe, Ziele und Ergebnisse dieser Bewegung, soweit sie auf dem kirchlichen Gebiete liegen, werden uns im letzten Kapitel dieser Einleitung beschäftigen; hier, wo es auf die politischen Verhältnisse ankommt, gehen wir, ohne weiter zurückzugreifen, von der gewaltigen Thatsache aus, daß die Reformatoren den Plan einer Umgestaltung der Lehre und des Gottesdienstes, der Verfassung und Disziplin der Kirche verfolgten, und daß, indem ein Teil der Reichsstände die Umgestaltung in ihren Gebieten durchführte, der große Gegensatz einer katholischen und protestantischen Partei entstand: die Frage ist, wie sich Karl V. zu diesem Gegensatz stellte. Von Anfang an trat er mit dem harten Grundsatz, daß prinzipielle Abweichungen von der Lehre der katholischen Kirche und der Autorität ihrer Hierarchie mit Gewalt zu unterdrücken seien, der kirchlichen Neubildung entgegen. Und indem er nun seine Macht gegen die emporkommende protestantische Partei wandte, entstanden ihm neue Kämpfe, in denen

sich seine deutschen und außerdeutschen Feinde in wechselnden Kombinationen zusammenfanden. Nicht den Verlauf dieser Kämpfe haben wir hier zu betrachten, wohl aber die Folgen, welche sie für die Verfassung des Reiches und die innerhalb dieser Verfassung lebenden Grundsätze und Bestrebungen nach sich zogen.

Als Karl V. seine Regierung antrat, kam ihm ein mächtiger Zug der öffentlichen Meinung entgegen, der straffere Einheit des Reiches mittelst Stärkung der monarchischen Gewalt verlangte. Die Vorkämpfer dieses Gedankens waren die deutschen Humanisten mit ihren Reden und Flugschriften, ihren historischen und staatsrechtlichen Erörterungen. Wie nun aber der Kaiser den Protestantismus und als die Vertreter desselben die protestantischen Stände bekämpfte, führte der Gang des Streites dahin, daß alle, welche der Reformation Erfolg wünschten, fortan dem Kaiser hauptsächlich seine Beschränkungen, den Reichsständen aber das volle Maß ihrer Freiheiten und Rechte zu wahren strebten. Der Strom der herrschenden Meinung wurde also geteilt, und die so entstandenen Gegensätze wurden um so schärfer und fester, daß sich bald zwischen dem Kaiser und den Ständen eine Reihe besonderer Streitfragen über ihre beiderseitigen Rechte erhoben. Diese Streitigkeiten begannen, als der Kaiser, unterstützt von der katholischen Majorität, die kirchlichen Neuerungen durch Reichsgesetze zu hemmen suchte. Die protestantischen Stände verteidigten sich dagegen, indem sie den Grundsatz aufstellten, daß zum Erlaß von Reichsgesetzen im Falle eines Dissenses der Reichsstände keineswegs überall, am wenigsten in Religionsfachen, die bloße Majorität der Abstimmenden genüge; sie gingen weiter, indem sie zum Schutze ihrer kirchlichen Neuerungen das schmalkaldische Bündnis abschlossen. Derartige Bündnisse waren an sich nichts Neues; seit undenklichen Zeiten waren sie die eigentliche Form, in der die Eigenmacht der Reichsstände gegenüber der staatlichen Einheit des Reiches ihren Ausdruck fand: in ihnen trat der Bundeschutz selbständig neben den Reichsschutz, die Organisation der Bundesstreitkräfte stellte sich der Reichskriegsverfassung entgegen, in Verhandlungen und Verträgen mit einheimischen und auswärtigen Mächten entfaltete sich eine eigene auswärtige Politik; und je mächtiger die Bundesgenossen, je bedeutsamer die Bundeszwecke waren, um so tiefer griffen die Bündnisse in die deutschen Angelegenheiten ein. Das Recht zum Abschluß solcher Einigungen leiteten die Reichsstände aus einer Satzung der Goldenen Bulle ab, welche die zur Erhaltung des Landfriedens, also zur Abwehr widerrechtlicher Gewalt, von Fürsten und Städten geschlossenen Verbindungen von ihrem sonstigen Verbot der Bündnisse ausnahm; ja, selbst zu Gunsten der Vereinigungen mit fremden Mächten konnte man einen Satz des Reichsabschieds von 1495 anführen, der dieselben nicht unbedingt, sondern nur, wenn sie dem Reiche Nachteil drohten, verbot.

Dem Vorgehen der protestantischen Reichsstände gegenüber war Karl V. keineswegs gesonnen, das Bündnisrecht einfach zu leugnen; er war vielmehr bereit, Einigungen der Reichsstände selber zu befördern, vorausgesetzt nur, daß sie mit der Genehmigung des Kaisers geschlossen wurden und den Zwecken der kaiserlichen Politik dienstbar waren. Erst deshalb, weil die Schmalkaldener dasjenige als gesetzlich verteidigten, was er als rechtswidrig verwarf, weil sie mit auswärtigen Mächten in Beziehung traten, die ihm feindselig gegenüberstanden, betrachtete er

den Bund als unerlaubt: ihn zu sprengen, war die nächste Absicht des Schmalkaldener Kriegs. Als aber so das Verhältnis zwischen Karl und den verbündeten Protestanten zum offenen Bruche trieb, schritten diese wieder vom Protest gegen die ihnen feindlichen Reichsgesetze und von der Rechtfertigung ihres Bundes zu dem noch kühneren Satz vom Rechte des Widerstandes fort. Nicht daß sie eine Erhebung der eigentlichen Unterthanen gegen die Obrigkeit gebilligt hätten — in der Hinsicht stimmten sie ihren Theologen völlig bei, wenn dieselben die Pflicht des leidenden Gehorsams aus dem Neuen Testament ableiteten —, aber sie wiesen darauf hin, wie der Kaiser an die Gesetze des Reiches gebunden sei, wie er zu deren Beobachtung durch einen Eid, den er den Kurfürsten auf die Wahlkapitulation, dem ganzen Reich bei seiner Krönung geschworen habe, verpflichtet sei: wenn er diese Gesetze breche, so stehe ihm nicht die Unverantwortlichkeit jener Tyrannen zu, die in sich alle Staatsgewalt vereinigen; als Teilnehmer der öffentlichen Gewalt habe er vielmehr neben sich die Reichsstände, und diese, als die nächste Obrigkeit des gemeinen Mannes, seien verpflichtet, ihre Untergebenen gegen den Mißbrauch der kaiserlichen Gewalt zu schützen. Ein Recht des Widerstandes gegen den Kaiser wurde also den Reichsständen als der unteren Obrigkeit gegen die höhere zugesprochen.

Wenn nun die Protestanten zur Rechtfertigung ihres Widerstandes dem Kaiser vorwarfen, daß er das Recht des Reiches breche, so dachten sie zunächst an das göttlich gewährleistete Recht, die wahre Religion zu bekennen; im Fortgang der Konflikte wußten sie jedoch eine lange Reihe noch anderer Rechtsbrüche nachzuweisen. Der Kaiser hatte in seiner Kapitulation zugesagt, keine fremden Truppen eigenmächtig auf des Reiches Boden zu führen, es sei denn daß das Reich oder der Kaiser des Reiches wegen angegriffen werde. Wenn nun Karl die Schmalkaldener besiegte, indem er Deutschland mit spanischen und italienischen Truppen überzog, so erblickten die protestantischen Stände darin einen Bruch seines Gelöbnisses. Ein anderer Artikel der Kapitulation verpflichtete den Kaiser, die Aemter des Reiches nur mit Angehörigen der deutschen Nation zu besetzen: wenn Karl Staatsmännern spanischer und französischer Zunge einen maßgebenden Einfluß wie auf seine allgemeine Politik, so auch auf die Angelegenheiten des Reiches einräumte, so betrachteten die opponierenden Stände dies als einen zweiten Bruch seiner Verpflichtungen. Ein dritter Satz der Kapitulation legte ihm auf, ansehnliche Lehen des Reiches, die erledigt würden, nicht weiter zu verleihen, sondern zum Vorteil des Reiches zu verwalten: im Widerspruch damit sah man ihn die Lande des Bistums Utrecht seinen burgundischen Gebieten einverleiben und das Herzogtum Mailand seinem Sohn Philipp verleihen.

In solchen Beschwerden der protestantischen Stände offenbarte sich ein tiefer Gegensatz zwischen ihnen und dem Kaiser über das öffentliche Recht des Reiches. Noch tiefer wurde der Zwiespalt, da die Frage hinzutrat, ob die gewaltige Hausmacht des Kaisers dem Recht und Wohl des Reiches dienlich oder gefährlich sei. Bei der Wahl Karls V. hatte der Gedanke vorgewaltet, das Kaisertum bedürfe der Unterlage einer starken Hausmacht. Jetzt aber, im Zusammenhang mit jenen Beschwerden, jedoch weit über die protestantischen Kreise hinausgehend, erhob sich die Sorge, daß die habsburgische Weltmacht, bei ihren schweren Kriegen mit Frankreich und den Türken, dem Reich unerträgliche Opfer für fremde Zwecke

auflege, und vor allem, daß sie die Selbständigkeit der deutschen Reichsstände bedrohe. Das Selbstgefühl der Nation wurde gereizt durch die Verbindung Deutschlands mit Spanien, durch die Behandlung deutscher Angelegenheiten nach dem Willen spanischer Staatsmänner und Gewissensräte.

So vervielfältigten sich die Gegensätze zwischen Karl V. und den Reichsständen; die Lösung derselben erfolgte in verheerenden Kriegen. In diesen Kämpfen ist es dem Kaiser gelungen, bis zum Schluß seiner Regierung eine gefürchtete Machtstellung zu behaupten; aber das Hauptziel seiner Reichspolitik, die Unterwerfung der Protestanten unter sein Gebot und unter die Herrschaft der katholischen Kirche, hat er nicht erreicht. Man weiß, wie im Jahre 1552 der Kurfürst Moritz mit seinen Verbündeten die Anfänge der katholischen Restauration des Kaisers in Trümmer warf, und wie er, die kirchlichen Forderungen der protestantischen Stände mit ihrer politischen Opposition verbindend, die Anklagen gegen den Kaiser wegen Verletzung der Rechte und Interessen des Reiches sich zu eigen machte. Die Folgen seines Sieges waren in kirchlicher Hinsicht der Religionsfriede, in politischer Beziehung die Abdankung Karls V. und, bei dem Eintritt Ferdinands I. in die Regierung, ein neuer Geist im Staatsleben des Reiches.

Bestimmter noch als früher schied sich jetzt in allen Fragen, die des Reiches Recht und Interessen betrafen, eine kaiserliche und eine reichsständische Auffassung, und entschiedener als vorher erlangte die letztere das Uebergewicht. Nicht nur die protestantischen Stände, auch mächtige katholische Fürsten wachten fortan mit reger Eifersucht über ihren Befugnissen. Als die Wortführer der deutschen Nation waren zu Anfang des Jahrhunderts jene humanistischen Publizisten aufgetreten, mit ihrem stürmischen Ruf nach Einigung des Reiches und Stärkung der Monarchie. Jetzt sprachen das entscheidende Wort die Juristen und Staatsmänner an den Höfen der Fürsten, und die standen meistens fest auf dem Boden der reichsständischen Rechte. Wie weit sich diese Rechte dem Kaisertum gegenüber erstreckten, dafür boten die Erklärungen der protestantischen Opposition in ihren Konflikten mit Karl V. die weitestgehenden Normen. Und da nun gerade ein tiefblickender Geschichtschreiber, Johannes Sleidanus, diese Kämpfe in einer die Auffassung der nächsten Zeit beherrschenden Darstellung beschrieb und dabei die für den Rechtsstandpunkt beider Parteien wichtigen Schriften und Streitreden in verständnisvollen Auszügen wiedergab, so erhielten die folgenden Geschlechter in seinem Geschichtswerk ein kurz gefaßtes und viel benutztes Lehrbuch der ständischen Freiheiten. Gleich im Anfang dieses Werkes, in einer dem Kurfürsten von Mainz in den Mund gelegten Rede, las man den fortan unaufhörlich angeführten, verteidigten oder bestrittenen Ausspruch, daß die Verfassung des deutschen Reiches nicht so sehr eine monarchische als eine aristokratische sei.

Aber diese Aenderungen im Geiste des deutschen Staatslebens erfolgten nicht, ohne daß gleichzeitig das Reich in seinem äußeren Zusammenhalt eine schwere Schädigung erlitt. Um sie zu verstehen, müssen wir nochmals auf die Pläne Karls V. zurückgehen. In der Zeit als der Kaiser den schmalkaldischen Bund niedergeworfen hatte, und die stolzesten Ziele ihm erreichbar schienen, suchte er die Dauerhaftigkeit seiner Politik durch die dauernde Verbindung der spanisch-österreichischen Macht mit dem römischen Kaisertum zu sichern. Einer derartigen

Verbindung stand nun der Umstand entgegen, daß infolge der Länderteilung zwischen Karl und seinem Bruder Ferdinand, bei welcher dem ersteren die spanisch-burgundischen, dem letzteren die deutsch-österreichischen Lande zugefallen waren, die habsburgische Macht in zwei Ländermassen, und das habsburgische Haus in zwei Linien geschieden war. Aber der Kaiser vermeinte, die beiden Herrscherhäuser wie eine einzige Macht zusammenhalten zu können, wenn er mittelst künstlicher Vereinbarungen dafür sorgte, daß dem jeweiligen Inhaber der Kaiserkrone aus der einen Linie das Haupt des anderen Hauses als designierter Nachfolger, als römischer König, zur Seite stehe, wenn also die Nachfolge im Kaisertum zwischen beiden Linien abwechselte. Es war dies ein Plan, in dem das Streben nach Beherrschung des Reiches mit den Mitteln einer übergewaltigen Hausmacht, nach Verbindung Deutschlands mit fremden Reichen seinen Höhepunkt fand. Ebendeshalb wurde er in die Anklagen des Kurfürsten Moritz gegen den Kaiser als eine der schwersten eingereiht, und deshalb mußte er, als Karl besiegt wurde, vor allem zu Boden fallen. Als ein Rest des ganzen Unternehmens blieb nur die schon im Jahr 1531 vollzogene Wahl Ferdinands zum römischen König übrig, die nun aber, für sich allein und ohne die vom Kaiser beabsichtigten weiteren Festsetzungen, lediglich den Uebergang des Kaisertums von der spanischen auf die deutsche Linie des Hauses Habsburg bedeutete: ein Uebergang, der bei der feindlichen Stimmung der Reichsstände gegen den spanischen Einfluß als ein dauernder angesehen werden mußte.

Durch diese Vereitelung der kaiserlichen Successionspläne erhielt nun aber eine andere Anordnung Karls V. erst ihre volle verderbliche Rückwirkung auf die Macht des Reiches. Zur Nachfolge Karls nämlich in den ihm zustehenden Erblanden war sein einziger Sohn Philipp berufen. Auf ihn sollte die spanische Monarchie mit ihren Nebenlanden übergehen; ihm waren von den Bestandteilen des Reiches die burgundischen Niederlande und dazu das neu gewonnene Herzogtum Mailand zugebacht. In der Absicht, diese Gebiete zu einem selbständigen Ganzen zu verbinden, hielt der Kaiser es für zweckmäßig, die Unterordnung der zum Reich gehörigen Teile beinahe völlig aufzuheben. Hinsichtlich Mailands fand er diese Loslösung im wesentlichen schon vollzogen, das Verhältnis der burgundischen Niederlande aber ließ er durch ein besonderes Reichsgesetz, den sogenannten burgundischen Vertrag von 1548, regeln. Es wurden durch diesen Vertrag die niederländischen Provinzen als ein im wesentlichen unabhängiger Staat anerkannt, dessen Selbständigkeit nur durch einzelne in den Beziehungen zum Reich geltende Pflichten und Rechte beschränkt wurde: verpflichtet wurden die Provinzen, zu den vom Reichstag bewilligten Steuern an Geld und Truppen das Doppelte, und bei einem Reichskrieg gegen die Türken das Dreifache des auf die einzelnen Kurfürstentümer gelegten Anschlags zu leisten; verpflichtet blieben ferner die als reichslehenbar anerkannten Teile zur Unterwerfung unter die Lehenshoheit des Kaisers. Dagegen übernahm das Reich die Verbindlichkeit, die Lande und ihren Regenten zu beschützen und dem Haupt derselben Sitz und Stimme am Reichstag, wie auch an den Deputationstagen und in den Kreisversammlungen zu gewähren. Beiderlei Gebiete wurden endlich zu gegenseitiger Beobachtung des Landfriedens verpflichtet.

Die Rechnung des Kaisers bei diesen Abmachungen war, daß die Niederlande den Schutz des Reiches genießen und doch von der staatlichen Verbindung mit

demselben im wesentlichen gelöst werden sollten. Allein die Reichsstände, sobald die Macht des Kaisers nicht mehr auf ihnen lastete, stellten eine Gegenrechnung auf. Die Pflicht zum Schutz der Niederlande war ihnen wegen deren fortwährender Bedrohung von seiten Frankreichs seit lange höchst widerwärtig; daß sie dieselbe aber noch anerkennen sollten, nachdem die Lande von der Unterwerfung unter die Gesetze und die Gerichtsbarkeit des Reiches gelöst waren, schien ihnen unerträglich. In der Absicht also, die Verteidigung der Niederlande gegen widerrechtliche Gewalt, mochte sie von außen oder vom Innern des Reiches kommen,¹⁾ abzulehnen, schoben sie in die Exekutionsordnung von 1555 einen Satz ein, kraft dessen diese Ordnung nur denjenigen Ständen zu gute kam, die sich in Landfriedenssachen der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts unterwarfen. Man hatte fortan den Widerspruch vor sich, daß der burgundische Vertrag die Niederlande im allgemeinen in den Schutz des Reiches aufnahm, das Gesetz aber, welches diesen Schutz im einzelnen regelte, sie von seinen Wohlthaten ausschloß. Die Verbindung der Niederlande mit dem Reich wurde also noch stärker gelockert.

Vergleicht man nun diese Verhältnisse mit den vorher bezeichneten Successionsplänen Karls V., so leuchtet ein: solange man darauf rechnen konnte, daß dem Regenten der Niederlande zugleich der Besitz oder die Anwartschaft der Kaiserkrone zustehe, war ihre gesetzliche Trennung vom Reich mehr scheinbar als wirklich; seitdem aber diese Provinzen zur Monarchie eines spanischen Königs geschlagen waren, der sich keine Hoffnung auf die Kaiserkrone machen konnte und folglich seine Interessen von denen des Reiches schied, da erschien der burgundische Vertrag als der Anfang der förmlichen Loslösung der Niederlande vom Reich.

Blicken wir von diesem bedeutsamen Wendepunkt der deutschen Geschichte auf die Gesamtheit der besprochenen Verhältnisse zurück, so springt die große Bedeutung der Regierung Karls V. für die politische Entwicklung des deutschen Reiches in die Augen. Unter ihr wurde die Reform der deutschen Reichsverfassung zu Ende geführt, es wurde aber auch die Macht des Reiches durch Loslösung der Niederlande gemindert und der Gegensatz zwischen Kaiser und Reichsständen in der Auffassung der beiderseitigen Rechte und in ihren politischen Bestrebungen verschärft. Aber so bedeutsam auch diese Folgen waren, sie reichten doch nicht hinan an eine zweite Reihe von Umgestaltungen, die sich in derselben Zeit auf dem Grunde der Religion und der kirchlichen Ordnungen vollzogen. Wir werden diese Umwälzung mit samt ihren Rückwirkungen auf das Recht und die Machtstellung des Reiches in einem besonderen Kapitel zu betrachten haben. Ehe wir jedoch dazu übergehen, müssen wir eine wesentliche Lücke in der bisherigen Behandlung der rein politischen Verhältnisse ergänzen. Wiederholt ist angedeutet, daß das staatliche Leben in Deutschland sich nicht bloß in den Formen der Reichsverfassung, sondern in größerer Fülle in den Gebieten und unter der Herrschaft der deutschen Reichsstände bewegte. Der Einblick in die politischen Zustände Deutschlands würde daher ein sehr einseitiger sein, wenn wir nicht neben den allgemeinen Ordnungen des Reiches die staatlichen Verhältnisse der reichsständischen Gebiete, soweit dieselben nämlich lebensfähig waren, in Betracht zögen.

¹⁾ Bucholz VII S. 217.

Zweiter Abschnitt.

Fürstentümer und Städte.

Unter den reichsständischen Gebieten wendet sich unsere Betrachtung vor allem denjenigen zu, welche am ausgedehntesten und lebensfähigsten waren: den großen Fürstentümern.

Die Macht eines deutschen Fürsten beruhte in ihrem Ursprung auf drei sehr verschiedenen Rechten: auf der Grundherrschaft, der Lehenshoheit und der Grafengewalt. Wenn man noch für das sechzehnte Jahrhundert den Bestand eines deutschen Fürstentums sich deutlich machen will, so muß man damit beginnen, die in der Verschiedenheit jener Befugnisse begründete Einteilung des Gebiets sich zu vergegenwärtigen. Da tritt zunächst ein verhältnismäßig sehr ausgedehnter Bereich hervor, besetzt mit Dörfern und Höfen, mit Märkten und kleinen Städten, über den der Fürst die Befugnisse bald des eigentlichen Grundherrn, bald des Vogt- oder Schutzherrn besaß: es war dies das Gebiet, welches man als fürstliches Kammergut im weiteren Sinne des Wortes bezeichnen kann. An zweiter Stelle gab es eine Menge von großen und kleinen Herrschaften, mit gutshörigen Bauern, Dörfern und kleinen Städten erfüllt, im Besitz von adelichen Herren, oder auch von Städten, Bürgern und geistlichen Stiftern befindlich, über deren Inhaber der Fürst die Rechte des Lehensherrn ausübte. Gleichmäßig endlich über Kammergut und Lehensgüter, sowie über ein drittes nicht lehenbares Gebiet, das mit autonomen Städten, allodialen Gutsherrschaften, geistlichen Stiftern und den Resten freier Bauerngüter erfüllt war, erstreckte sich die öffentliche Gewalt des Fürsten, überall gleich in ihren obersten Befugnissen, im einzelnen verschieden nach der größeren oder geringeren Autonomie der Untergebenen. Diese obrigkeitliche Gewalt ist es, die zur Erkenntnis der Natur des Fürstentums vor allem in Betracht kommt.

Ursprünglich erhielt sie nichts weiter als die Befugnis, die Rechtssprechung im Auftrag des Kaisers und nach Maßgabe des geltenden Rechtes zu leiten, die

militärischen Kräfte des Landes im Dienst des Reiches oder zum Schutz des vom Reich angeordneten Friedens und Rechtes zu befehligen, und endlich auf Grund besonderer kaiserlicher Verleihung gewisse nutzbare Rechte zu üben, besonders Münze zu prägen und an bestimmten Durchgangsstätten größeren Verkehrs einen Zoll zu erheben. In ihrer allmählichen Entwicklung dagegen wurde sie zu einer Gewaltfülle, kraft deren die Fürstentümer aus dem Zuschnitt bloßer Verwaltungsbezirke zu dem Range wirklicher Staaten emporstiegen. Dieser Gang der Dinge war in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts noch keineswegs vollendet, aber er war im vollen und kräftigen Zug. Unsere Aufgabe wird es also sein, den in jenem Zeitpunkt erreichten Zustand und die dabei wirksamen Kräfte zu erfassen. Soll von vornherein das Hauptziel der ganzen Entwicklung bezeichnet werden, so kann man sagen: es bestand in der Erweiterung der staatlichen Aufgaben des Fürstentums und in der daraus hervorgehenden reicheren und einheitlichen Gestaltung seiner Verfassung. Wenn aber die Gründe gesucht werden, welche solche Neubildungen hervorriefen, so muß die Betrachtung über die Formen der Verfassung zu allgemeineren Verhältnissen zurückgehen, und zwar zunächst zu Verhältnissen wirtschaftlicher Natur.

Der mächtige Aufschwung, der sich in der Wirtschaft des deutschen Volkes während des Mittelalters vollzog, war bedingt durch die Fülle unbebauten Bodens und den Drang rasch anwachsender Nachfrage, welche die wirtschaftliche Arbeit herausforderten und lohten. Es boten sich gleichsam ungemessene Räume zur Entfaltung der Kräfte. Wie nun aber der Einzug der Kultur in diese Räume erfolgte, geschah es zunächst, daß allerwärts selbständige, nach außen abgeschlossene Mittelpunkte wirtschaftlicher Thätigkeit begründet wurden. Zur Pflege der Bodenkultur erwachsen die großen Grundherrschaften, und teils unter, teils neben ihnen die Gemeinden des Dorfs und der Mark. Für jeden Gutsbezirk und jede Mark, für jede Gemeinde oder die im Bezirk des Untergerichts zusammengefaßte Gruppe von Gemeinden wurden Feldbestellung, Nutzung des gemeinen Landes, und die mit der Nutzung des Bodens und des Gemeinlandes zusammenhängenden Rechte und Pflichten der Inassen besonders geregelt: die Grundherrschaft und die Dorf- und Markgemeinde, die Schöffen des grundherrlichen oder des öffentlichen Gerichtes waren die Organe, welche die mit der Bodenkultur zusammenhängenden Pflichten und Rechte, jeder in seinem kleinen Kreise, selbständig bestimmten.

Und nicht anders ging es mit Handel und Gewerbe. Als die festen Standorte für diese Zweige der Wirtschaft erwachsen die deutschen Städte. In ihnen bildeten sich für Handwerk und Gewerbe die Zünfte, für den Handel die Zünfte, Gilden oder speziellen Genossenschaften der Kaufleute. Die Zünfte hatten mittelst ihrer Verfassung und ihrer Statuten für Teilung der Arbeit und Regelung des Wettbewerbs, für solide und kunstgerechte Ware zu sorgen; sie hielten ihre Mitglieder unter einheitlicher Zucht, die sich um so schärfer gestaltete, je mehr seit Ausgang des Mittelalters die Zahl der gewerblichen Körperschaften durch Spezialisierung der Gewerbe und durch Einordnung der nicht zünftigen Betriebe in die Zunftverfassung zunahm, je mehr die Statuten der Zünfte anwuchsen und ins Einzelne eindrangten. Die Einrichtung der Zünfte aber, sowie die Festsetzung

ihrer Statuten erfolgte für jede Stadt und jede Genossenschaft besonders durch Anordnung der Stadtregierung oder der Genossen oder beider zusammen. Ebenso wurde der Handel jeder Stadt für sich geschützt und gefördert durch Privilegien, welche die Kaufleute erhielten, durch Marktrecht, Stapelrecht, Zollbefreiungen, welche die Stadt empfing. Verschiedenheit des bürgerlichen Rechtes, schwierige Wege u. dgl. kamen zu jener Sonderbildung der gewerblichen Rechte und Vorrechte hinzu, um die Städte in industrieller und kommerzieller Hinsicht als geschlossene Gebiete einander gegenüberzustellen. Vornehmlich waren es nur die auswärtigen Handelsplätze, wo wenigstens vielfach der „deutsche Kaufmann“ oder der Kaufmann großer Gruppen von Städten gleichmäßige Verkehrsrechte genoß und unter gleichen Bedingungen handelte.

Aber diese Isolierung der Kräfte mußte weichen vor einer neuen Ordnung der Dinge. Es trat etwa seit Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts eine Zeit ein, wo die deutsche Volkswirtschaft auf eine Höhe und zu einem Haltpunkt gelangt war: bei angewachsener Bevölkerung schienen mit einemmal der Mittel zum Leben nicht mehr genug und der Arbeitskräfte zu viel zu sein; in den plötzlich zu eng gewordenen Räumen erhob sich ein Kampf der wirtschaftlichen Interessen, in dem die Streitenden für sich selbst freieren Raum, für die anderen engere Begrenzung verlangten. Am deutlichsten trat dieser Kampf zwischen den beiden vornehmsten Mittelpunkten wirtschaftlicher Arbeit hervor, zwischen Stadt und Land.

Unter den älteren und einfachen Verhältnissen hatte es sich von selbst verstanden, daß, wie die Landwirtschaft auf dem Lande getrieben ward, so das Gewerbe und der Handel ihren Sitz ausschließlich in den Städten nahmen. Aber wie nun der Wettbewerb zunahm, warteten unternehmende Händler nicht, bis der Bauer sein Getreide, seine Wolle u. dgl. zum städtischen Markt brachte, sie kauften diese Erzeugnisse in den Dörfern selber auf, um sie zum Wiederverkauf dahin zu führen, wo der Markt am vorteilhaftesten war. Und umgekehrt, die Erzeugnisse des städtischen Gewerbsleißes wurden von Hausierern, Bauern und anderen Händlern in die Dörfer getragen und hier in Wirtshäusern oder in den Wohnungen feil gehalten. Dem Handel folgten Handwerk und Gewerbe. Um unmittelbar für die ländliche Kundschaft zu arbeiten, oder um die billigeren Produktionskosten auszunutzen, oder auch um sich loszumachen vom Zwang der städtischen Zunftordnung, siedelten sich Gewerbe verschiedenster Art auf dem Lande an und machten dem städtischen Betriebe empfindliche Konkurrenz. Dies alles rief laute Klagen der Städte gegen den ländlichen Wettbewerb hervor.

Aber auch der Bauer hatte seine Beschwerden, welche sich gegen die Städte und daneben gegen den Adel richteten. Für den Bauer brachten die neuen Wirtschaftsverhältnisse vor allem ein erhöhtes Bedürfnis nach Geld, d. h. nach Kredit. Für dieses Bedürfnis bot das überkommene Recht nur die beiden Grundformen des von seiten des Gläubigers frei kündbaren, also kurz befristeten Darlehens, das jedoch keine Zinsen trug, und des auf lange Dauer berechneten Rentenkaufes, der wohl Zinsen trug, aber dem Gläubiger das Recht der Kündigung vorenthielt. Wie die neuen Verhältnisse dagegen den raschen Umschlag des Geldes mit sich führten, so entstand für den Entleiher die Notwendigkeit eines nach dem Wechsel von Geldmangel und Geldüberfluß zeitig gewährten und

zeitig wieder eingelösten Kredits, für den Kapitalisten der Anspruch auf die Verbindung von Verzinsung und freier Kündbarkeit seiner Darlehen. Unter letzteren Bedingungen zeigte sich der städtische Geschäftsmann und vielfach neben oder hinter demselben der gewinnbedürftige Edelmann¹⁾ gern bereit, dem Bauer Kredit zu gewähren, unter Sicherung des Darlehens durch Verschreibung des Grundeigentums oder des Viehs, der kommenden Ernte und der bevorstehenden Schaffsur. Aber solche neue Formen widersprachen dem alten Recht; und wie es bei solchem Widerspruch zu gehen pflegt, es stellte sich eine unerschöpfliche Fülle von Kunstgriffen zur Umgehung des Gesetzes, zur Ausbeutung der Not, zum schändlichsten Wucher ein. Die Klagen, die sich darüber in den Kreisen der Bauern erhoben, waren vielleicht weniger laut, aber wohl noch eindringlicher als die des städtischen Gewerbsmannes.

Von beiden Seiten also, von den Städten und vom Land, rief man um Schutz gegen die neuen Eingriffe, um Schutz in Gestalt einer Regelung der städtischen und der ländlichen Wirtschaft. Unmöglich aber konnte eine solche Regelung etwas fruchten, wenn sie nicht in einem größeren Gebiete gleichmäßig durchgeführt wurde; das einzige größere Gebiet aber, welches sich dazu geeignet zeigte, war dasjenige des großen Fürstentums. Also an die öffentliche Gewalt des Fürstentums drängte sich der Hader der Interessen.

Diese Streitigkeiten, wie sie so aus den Beziehungen zwischen Stadt und Land erwachsen, waren jedoch keineswegs die einzigen Gegensätze, die das neue Leben erzeugte. Treten wir den kleineren wirtschaftlichen Kreisen näher, die innerhalb jener großen Formen sich bewegten, so finden wir immer neue Konflikte im landwirtschaftlichen, im gewerblichen und kommerziellen Leben.

Auf dem flachen Lande war der Streit über kleine und große Güter entstanden. Da, wo die bäuerliche Bevölkerung stark anwuchs und die Bodenkultur sich ausgiebiger gestaltete, vornehmlich im fränkischen und schwäbischen Gebiet, sowie am Mittel- und Niederrhein, erfolgte eine starke Zerplitterung des Bodens in bäuerlichen Kleinbesitz; umgekehrt da, wo der Bauernstand weniger zahlreich war, und die Bodenkultur eine extensiv blieb, vornehmlich also in Niederdeutschland jenseits der Elbe, warf sich der Adel mit neu erwachtem Eifer auf die Vergrößerung und eigene Bewirtschaftung des Herrngutes, auf das Auskaufen der nicht widerstandsfähigen Bauern. Gleichzeitig mit diesem Kampf um die Größe des Besitzes erhob sich die Gefahr, daß ein Bestandteil des Grundes und Bodens, dessen Schätze man früher für unerschöpflich gehalten hatte, der weite Bereich nämlich der Waldungen, unter dem regellosen Abtrieb der Markgenossenschaften oder sonstigen Berechtigten zusammenschwinden möchte.

Viel lauter jedoch als die Beschwerde über solche ländliche Mißstände erhob sich aus den Städten die Klage über die Verlegenheiten des Gewerbes. In den Zeiten des Emporsteigens hatte jedes Gewerbe, wie es sich frei und isoliert entfaltete, einen leichten Absatz gefunden; wie aber das Land mit gewerblichen Plätzen ausgefüllt war, begann der Wettkampf zwischen diesen selber: seit dem

¹⁾ Ueber die Zinsgeschäfte des sächsischen und westfälischen Adels vgl. z. B. Agricola, Sprichwörter Nr. 153.

fünfzehnten Jahrhundert machte man die erste Bekanntschaft mit großen Krisen, welche daher entstanden, daß der in bestimmten Gegenden erfolgte Fortschritt gewerblicher Arbeit und die damit verbundene Massenproduktion den Ruin der gleichartigen Gewerbe, die dem Fortschritt nicht zu folgen vermochten, im weitesten Umkreis bewirkte. Vor allem das einträglichste Gewerbe, die Tuchmacherei, war es, welche von einer derartigen Krise betroffen wurde. In England, in Flandern und Holland fabrizierte man sowohl feine wie mittlere Tücher, mit deren Preis und Güte das Fabrikat der deutschen Städte nicht konkurrieren konnte, und so drang das englische Tuch über Antwerpen und die Hafenstädte der Hanja, die niederländische Ware auf den altgewohnten Land- und Wasserwegen allerwärts in Deutschland ein, im Norden und Süden gleichmäßig den Verfall der einheimischen Tuchmacherei bewirkend. Und ähnliche Wettkämpfe wie diese Konkurrenz zwischen großen Produktionsgebieten wiederholten sich zwischen den einzelnen Städten im kleinen; ja sie drangen auch in anderer Form in das Innere jedes einzelnen Gewerbes ein. Hier, im Innern der Zünfte, rief das allgemeine Zubrängen zu jedem Nahrungsweig den Streit zwischen den alten Mitgliedern und den zuströmenden neuen Meistern und Gesellen hervor: überall sah der Meister und sah die Zunft, welche die gewohnten Wege gingen, sich durch einen unerwarteten Wettbewerb in ihrer friedlichen Nahrung bedroht.

Nichts war natürlicher, als daß unter solchen Verwickelungen in den Städten wie auf dem Lande der Ruf nach neuen Ordnungen erscholl, nach Regelung und Beschränkung der jungen, nach Kräftigung und Erfrischung der alten Elemente. Wie aber die Erscheinungen, über die man klagte, nicht in kleinen Kreisen isoliert hervortraten, sondern gleichmäßig über die weitesten Gebiete hereinbrachen und das Alte gleichmäßig bedrohten, so konnten abermals neue Ordnungen nur dann fruchten, wenn sie sich weithin mit derselben Wirkung erstreckten.

Noch deutlicher endlich als auf all diesen Punkten zeigte sich die Notwendigkeit gleichmäßiger Regelung in dem Verkehrswesen. Je reicher sich hier die Handelsbeziehungen herausbildeten, je stärker der Wettbewerb hervortrat, um so größer war die Bedeutung desjenigen Handels geworden, welcher über die Grenzen der einzelnen Fürstentümer und Deutschlands selber hinausreichte. Im Dienste dieses Verkehrs waren die großen Straßen entstanden, welche als Land- oder Wasserwege oder als Verbindung von beiden das Reich in den verschiedensten Richtungen durchzogen: von den Häfen der Nord- und Ostsee bis nach der Schweiz und Italien, von Ungarn und Polen bis nach Frankreich und den niederländischen Häfen. Die Städte nun, welche an einer solchen Straße lagen, sahen ihre Interessen in doppelter Weise mit derselben verflochten, einmal wegen des Gewinns der Herberge und der Frachtfuhr, sodann, wenn sie mit dem Stapelrecht begabt waren, wegen der außerordentlichen Vorteile, welche die mehrtägige Niederlage oder bei vollster Ausbildung jenes Rechts das Verbot des Durchzugs der fremden Warenzüge, also die Notwendigkeit des Verkaufs derselben auf dem Markt der bevorrechteten Stadt mit sich brachte. Aber eben hierüber entstand der Wettbewerb. Wenn zum Beispiel eine der befahrensten Straßen, welche Posen und Schlesien mit Westdeutschland verband, von Bautzen aus in die sächsischen Lande trat und dann über Dresden und Zwickau ins Fränkische, über Großenhain und

Oschag nach Leipzig führte, so hatten die an diesen Wegen liegenden Städte einen unaufhörlichen Kampf mit anderen Städten zu führen, über welche der Fuhrmann einen kürzeren oder doch vorteilhafteren Seitenweg suchte. Wenn Frankfurt an der Oder das strengste Stapelrecht gewann für den großen Verkehr durch die Mark Brandenburg nach Polen und umgekehrt, so fand es sich in stetem Gegensatz gegen solche Städte, die, wie Landsberg an der Warthe, das Recht eines konkurrierenden Stapels beanspruchten oder, wie Krossen an der Oder, durch ihre Lage zur Umgehung des Frankfurter Stapels einluden.

So erhob sich der allgemeine Streit über Erhaltung der alten und Gewährung neuer Straßen, über Behauptung oder Beseitigung der Stapelrechte. Die nächste Autorität, die hier schlichten und entscheiden konnte, war wieder diejenige des Fürsten. Vor den Fürsten drängten sich die Handelsstreitigkeiten, die in dem Innern seines Landes entstanden; um seine mächtige Vertretung bewarb man sich vollends bei solchen Konflikten, welche über die Grenzen des Fürstentums hinausreichten. Da war zum Beispiel der Oberhandel durch die drei großen Stapelplätze Stettin, Frankfurt und Breslau durchbrochen. Jede dieser Handelsstädte, am meisten die in der Mitte gelegene, konnte nur bei mancherlei Einschränkungen des Stapelrechtes ihrer Nebenbuhlerinnen und bei mäßigen Sätzen des an denselben Orten erhobenen Zolles bestehen. Wie aber Stettin zu Pommern, Frankfurt zu Brandenburg, Breslau zu Schlesien gehörte, so konnte eine energische Vertretung ihrer Angelegenheiten, besonders auch das Zwangsmittel einer wirksamen Handelsperre nur von den betreffenden Landesregierungen ausgehen.

Und nun gar die Beziehungen zum Ausland! Seit dem fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert erhoben sich die nördlichen Nachbarn Deutschlands, von England bis nach Rußland, zur Befreiung ihres Handels von dem kommerziellen Uebergewicht der deutschen Städte. England hatte um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts schon den größeren Teil seiner Ein- und Ausfuhr der eigenen Handelsmarine zugewandt,¹⁾ es war seit Heinrich VIII. mit Erfolg bestrebt, seine direkten Handelsbeziehungen über Dänemark und Schweden zu erweitern, unter Beseitigung des hanseatischen Zwischenverkehrs. Geradezu feindselig stellten sich zugleich zu den deutschen Ostseestädten die Reiche von Schweden und Rußland. Letzteres hatte die hanseische Niederlage zu Nowgorod im Jahre 1494 geschlossen und gestattete den Verkehr mit dem deutschen Kaufmann nur noch in den livländischen Städten; König Gustav verweigerte die Bestätigung der Handelsfreiheiten der Hanse und verhängte gegen das Haupt derselben, gegen Lübeck, im Jahre 1548 die erste, wenn auch mangelhaft beobachtete Handelsperre. Unter solchen Zeichen der Zeit that den deutschen Handelsstädten fürwahr eine stärkere Vertretung ihrer Handelsinteressen not, als sie selbst gewähren konnten.

So gab es denn in dem Bereich des wirtschaftlichen Lebens kaum ein Gebiet, aus dem nicht der Ruf nach einheitlicher Regelung und nach starkem Schutz erscholl. An wen aber konnte der Ruf mit Hoffnung auf Erfolg ergehen? Man möchte wohl an das gesamte Reich denken. Aber das Reich vermochte aus

¹⁾ Schanz, Englische Handelspolitik II S. 27.

dem doppelten Grund nicht zu helfen, weil seine zentralen Gewalten zu schwach geworden waren, und weil es außerdem für derartige Aufgaben von jeher kein rechtes Verständnis besessen hatte. Ebenjowenig konnten die kleinen Reichsstände eintreten, weil ihr Herrschaftsgebiet eben zu klein war, um ein selbständiges wirtschaftliches Leben zu umfassen. Die einzige Macht, welche wirksam eingreifen konnte, war die öffentliche Gewalt im deutschen Fürstentum. Von dieser verlangte man, was früher niemand von ihr verlangt hatte, und was weit über den engen Kreis ihrer eigentlichen Befugnisse hinausging, eine neue Ordnung der hadernden Interessen des wirtschaftlichen Lebens mittelst einer das Fürstentum einheitlich umfassenden Gesetzgebung und Verwaltung.

War nun das Fürstentum auf solche neue Aufgaben vorbereitet? Es ist eine Regel in aller staatlichen Entwicklung, daß bei großen Umgestaltungen zwei Antriebe thätig sind: diejenigen, welche sich aus den Lebenszwecken der Staatsangehörigen ergeben, und diejenigen, die aus den Bestrebungen der Inhaber der öffentlichen Gewalt, d. h. aus der staatlichen Verfassung selber entspringen. Wenden wir diesen Satz auf unseren Gegenstand an, so ist die eben gestellte Frage genauer dahin zu fassen: ob sich in und aus der Verfassung des Fürstentums Bestrebungen erhoben hatten, welche jenen von unten aufsteigenden Forderungen entgegenkamen.

In den einleitenden Worten über die Natur des Fürstentums ist bemerkt worden: einmal, daß die öffentliche Gewalt des Fürsten eine eng begrenzte war, sodann, daß sie über zwei ganz verschiedene Bestandteile sich erstreckte, über das fürstliche Kammergut und über die lehenbaren oder nicht lehenbaren Gebiete autonomer Städte und geistlicher oder weltlicher Grundherren. Eben diese enge Begrenzung und diese Verschiedenheit der Teile war es, welche in den fürstlichen Regierungen allerdings eine Bestrebung nach der eben angedeuteten Richtung erweckte, den Trieb nämlich nach Erweiterung und Einigung der öffentlichen Gewalt. Vor allem das Streben nach Einigung erfordert eine nähere Erklärung.

Wenn oben gesagt wurde, daß die öffentliche Gewalt des Fürsten sich „gleichmäßig“ über die beiden Bestandteile erstreckt habe, so ist das nicht so zu verstehen, als ob sie überall mit der gleichen Fülle der Befugnisse wirksam gewesen wäre; nur in ihrem Wesen war sie gleich, nicht aber in ihrem Umfang. Als volle Obrigkeit, mit all ihren Abstufungen von der hohen zur niederen, übten der Fürst und seine Beamten die öffentliche Gewalt nur auf den Kammergütern aus, während sie als eine in ihrem Umfang beschränkte gegenüber denjenigen Städten und Herrschaften zur Geltung kam, die den anderen Bestandteil des Fürstentums bildeten. Indem ich diese letzteren Klassen näher ins Auge fasse, muß ich zunächst auf die früheren Angaben über die Gliederung des deutschen Volkes zurückkommen. Als die beiden Hauptmassen habe ich im Eingang dieses Werkes den Bürger- und Bauernstand bezeichnet. Als die über diese Massen hinausragenden Spitzen sind uns bei Betrachtung der Reichsverfassung die Fürsten und der übrige Reichsadel begegnet. Jetzt, da wir ins Innere der Fürstentümer eindringen, finden wir als Mittelklassen zwischen dem Reichsadel einerseits und der Masse der einfachen Unterthanen andererseits einen Kreis höher gestellter Personen und Körperschaften. Den ersten Rang unter

ihnen nehmen die Prälaten ein, d. h. die Vertreter angesehenen Stifter und Klöster, daneben in den brandenburgischen und österreichischen Landen einige nicht reichs-unmittelbare Bischöfe. Auf die Prälaten folgt als zweite Gruppe der Adel, d. h. der aus den alten Vasallen, aus ministerialen und allodialen Grundherren erwachsene Stand. Eine dritte Klasse bilden die Magistrate der landesfürstlichen, mit freier Verfassung begabten Städte. Eigentümlich waren all diesen Herren und Körperschaften besondere Befugnisse im Gerichts- und Militär-, Polizei- und Finanzwesen, welche sie auf ihren Gütern und Gebieten und über die Inassen derselben ausübten. Ihre Herrschaften schlossen sich als kleinere Verwaltungsbezirke unter der fürstlichen Regierung ab, jedoch so, daß das Maß der ihnen gewährten Obrigkeit äußerst verschieden war. Im Gerichtswesen z. B. führte eine aufsteigende Reihe von den auf Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und gütlichen Austrag in Besitzstreitigkeiten beschränkten Befugnissen¹⁾ des adelichen Besitzers von „einschichtigen Landgerichtsgütern“ in Baiern zu der nur die Streitigkeiten über Grund und Boden und die schweren strafrechtlichen Fälle ausschließenden Gerichtsbarkeit des adelichen Inhabers von „Hofmarken“ in demselben Land, und schließlich bis zu der vielen Städten und manchen landsässigen Grafen und Herren zustehenden vollen Gerichtsbarkeit, welche dem Landesfürsten nur das Recht der höheren Instanz übrig ließ. Im allgemeinen war die Selbständigkeit dieser einzelnen Teile immer so groß, daß man von den Fürstentümern dasselbe sagen mußte, was vom Reiche galt: die öffentliche Gewalt war geteilt zwischen den Fürsten auf der einen Seite und jener bunten Anzahl von geistlichen und weltlichen Herren und frei verwalteten Städten auf der anderen Seite.

Nun liegt es in der Natur der öffentlichen Gewalt, daß sie, wo sie in ihren Befugnissen eng beschränkt ist, nach Erweiterung, wo sie unter verschiedene Inhaber zerplittert ist, nach Einigung verlangt. Im deutschen Fürstentum, wo beide Mängel so bestimmt vorlagen, erhob sich daher eine Bewegung, die auf ein doppeltes Ziel ausging: einmal auf die Ausbildung einer Regierung, welche statt verschiedener obrigkeitlicher Kompetenzen eine wahrhaft staatliche Gewaltfülle besaß, sodann auf die Einigung der getrennten Gewalten zu einer gleichmäßigen Gesetzgebung und Verwaltung. Die Träger dieser neuen Bewegung aber waren nicht die Fürsten allein, sondern sie und die eben bezeichneten autonomen Mächte zusammen.

Die Fürsten zunächst suchten vor allem freie Bewegung in der nach außen gerichteten Politik. Was ihnen hier am empfindlichsten die Hände band, das war die enge Begrenzung ihrer finanziellen und militärischen Befugnisse. Gesetz, Herkommen oder Vertrag bestimmten die mäßigen Abgaben, welche regelmäßig oder in außerordentlichen Fällen von den verschiedenen Klassen der Untertanen zu fordern waren; auf demselben Grunde beruhte der Kriegsdienst, den durch persönlichen Zuzug die Vasallen und Ministerialen, in beschränkterem Maße, durch Zuzug oder anderweitige Leistungen, die Städte und die Landbevölkerung zu leisten hatten.

¹⁾ Erweitert im Jahre 1557 (Hodinger in Lerchensfelds altbairischen Freibriefen, Einl. S. 385).

Für die Verfolgung größerer Ziele in Krieg und Politik waren solche Leistungen von jeher ungenügend, zumal da nach dem wohl in den meisten Fürstentümern geltenden Recht die eigentliche Pflicht zum Kriegsdienst auf die Fälle des Reichsdienstes und der Verteidigung des Landes oder seines Herren beschränkt war. Noch ungenügender wurden aber jene Mittel, als in Folge der Umgestaltung des Kriegswesens der Kern der Heere aus geschulten Werbetruppen zusammengesetzt und hierzu ungleich reichere Geldmittel erfordert wurden.

Die Bedingung für eine selbständigere und größere Politik war also, daß neue Geldquellen erschlossen und die Beisteuern der Unterthanen für etwaige Kriege, die nicht bloß Verteidigungskriege waren, gesichert wurden. Beide Bedingungen suchten die Fürsten zu lösen, indem sie allgemeine, über die pflichtmäßigen Leistungen hinausgehende Landessteuern als gutwillige Hülfe sich bewilligen ließen, und indem sie zu politischen Bündnissen, aus denen Krieg entstehen konnte, eine besondere Zustimmung einholten. Wer aber waren die Personen, deren Bewilligung und Zustimmung also gesucht wurde und, wenn erteilt, den Beistand des gesamten Landes zur Folge hatte? Es war nicht die Gesamtheit der Unterthanen oder eine Vertretung dieser Gesamtheit, es waren nur jene autonomen Personen und Körperschaften, welche sich mit dem Fürsten in den Besitz der öffentlichen Gewalt teilten. Indem der Landesherr diese bevorrechteten Klassen, diese „Stände“, wie sie sich vorzugsweise nannten, und zwar nicht jeden Stand für sich, sondern alle zugleich versammelte und über seine Forderungen Beschluß fassen ließ, gab er seinerseits die Anregung zur landständischen Verfassung.

Entsprechende Anregungen kamen zugleich aus dem Kreise der Stände. Während der Fürst bei seiner Forderung von Geld und Kriegshülfe vornehmlich die Aufgaben auswärtiger Politik im Auge hatte, gewöhnten sich die Stände daran, in dem Lande nach seinem inneren Bestand ein Ganzes zu erblicken. Als lebendiges Ganzes hatte es gemeinsame Rechte und Interessen, und die Rechte und Vorteile der einzelnen Klassen der Einwohner standen wieder in untrennbarem Zusammenhang mit denen der Gesamtheit. Wenn also in der fürstlichen Regierung die Rechte der Einzelnen oder der Gesamtheit geschädigt wurden, so bedurfte das Land einer Vertretung, die seine Ansprüche vor dem Landesherrn geltend machte. Da geschah es zum Beispiel, daß ein Landesfürst sein Münzregal mißbrauchte, daß er die Unterthanen von ihren ordentlichen Gerichtshöfen abzog oder dieselben mit ungewöhnlichen Abgaben beschwerte; vollends häufig erfolgten bei der gewaltfamen Entwicklung, in der sich die fürstlichen Gebiete befanden, Teilungen des Landes durch Erbschaft, Vertrag oder Verpfändung, und im Gefolge derselben wilde Kriege unter den Teilherren. Bei solchen Schwankungen waren die Rechte der Unterthanen zu sichern oder zu bessern, es war besonders auch das Recht des Landes als eines Ganzen zu wahren, indem die Teilungen verhütet, oder doch eine friedliche Auseinandersetzung der Teilherren bewirkt, und einer völligen Entfremdung der getrennten Gebiete vorgebeugt wurde, indem endlich die Vereinigung getrennter, ihrer Natur nach zusammengehöriger Lande gefördert und verbürgt wurde. Zu derartigen Zwecken erhob sich selbständig eine Vertretung der Rechte sowohl der Gesamtheit als der einzelnen Klassen; sie wirkte durch Anträge an den Landesherrn, welche feierliche Festsetzungen zur

Folge hatten, durch Verträge mit dem Fürsten, welche die Erhaltung bestimmter Rechte verbürgten. Wer war es aber, der diese Vertretung übernahm? Es war abermals nicht die Gesamtheit der Einwohner, sondern die Vereinigung jener Klassen, welche Anteil an der öffentlichen Gewalt besaßen.

Indem also einerseits der Fürst die Stände zur Hülfeleistung berief, und andererseits die Stände zur Wahrung der Rechte des Landes an den Fürsten herantraten, wurde in den meisten deutschen Fürstentümern im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert der Grund landständischer Verfassung gelegt. Der Gedanke dieser Verfassung war: Vereinigung der Elemente der öffentlichen Gewalt und mittelst dieser Vereinigung Schutz und Erweiterung der Macht des Fürstentums nach außen, der Rechte seiner Angehörigen nach innen. Die weitere Entwicklung der Verfassung erfolgte sodann, indem die Stände feste Rechte sowohl zum engen Zusammenschluß untereinander, als zu regelmäßiger Wirksamkeit in den öffentlichen Angelegenheiten des Fürstentums erwarben. Ueberall konnte man aber bei der Ausbildung ständischer Befugnisse den doppelten Ursprung aus fürstlicher und ständischer Anregung erkennen.

Aus den periodisch wiederholten Geldforderungen des Fürsten entstand vor allem das Recht der Steuerbewilligung und die Unterwerfung des Landes unter einheitliche Steuern. Aber gleich dieses Recht hatte die entscheidende Folge, daß die Stände aus den Formen einer bloß beschließenden in diejenigen einer verwaltenden Körperschaft eintraten. Von vornherein verstand es sich wohl überall von selbst, daß, wenn die Beisteuer in runder Summe bewilligt wurde, die Verteilung der Beträge, mittelst Umlage entweder auf die einzelnen Ständegruppen oder auf die verschiedenen Landesbezirke,¹⁾ durch ständische Vereinbarung erfolgte. Von da ab ging man, wo die ständischen Befugnisse sich kräftig entwickelten, weiter: Kommissionen der Stände besorgten, wie es im Jahr 1542 in den österreichischen Landen geschah, die Einschätzung des Vermögens der Steuerpflichtigen; andere Ausschüsse leiteten die Erhebung der Steuern und nahmen den Ertrag in ihre Kasse. Aus der ständischen Kasse konnten dann runde Summen an den Fürsten gezahlt werden, oder es konnte die Verzinsung und Tilgung fürstlicher Schulden durch die Stände und ihren Ausschuß unmittelbar besorgt werden, es konnten endlich gemeinnützige Unternehmungen jeder Art aus den überschüssigen Mitteln unterstützt oder ins Leben gerufen werden. Mit ihren Ausschüssen und Einnehmern bildeten so die Stände eine eigene Verwaltung aus. Wie weit diese ständische Verwaltung diejenige des Fürsten beschränken konnte, wird sich zeigen, wenn wir in den österreichischen Landen sogar die Ver-

¹⁾ Die von den Ständen bewilligten Steuern wurden entweder als eigentliche Landsteuern sowohl auf die Unterthanen der Stände und eventuell diese selbst, als auf die Inassen des dem Landesfürsten unmittelbar untergebenen Gebietes gelegt, oder sie wurden nur auf die Stände und deren Unterthanen verteilt, und dem Landesherrn blieb die besondere Belastung seiner Kammergüter vorbehalten. Ersteres war z. B. in Baiern der Fall, letzteres wurde in den österreichischen Landen z. B. bei der Repartition von 1542 angenommen. (Ueber diese Repartition vgl. Codex Austriacus II S. 85; Kronek in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen XIX S. 33; Bucholtz, Ferdinand I., VIII S. 293 fg.; Oberleitner im Archiv für österreichische Geschichtsquellen XXX I, S. 6 fg.)

fügung über die Mittel der Landesverteidigung zum Teil in der Hand der Stände finden werden.

Also nicht bloß gleichmäßig über das Land verteilte Steuern, sondern auch eine auf verhältnismäßig starken Mitteln beruhende ständische Verwaltung erwuchs aus den Anforderungen des Fürsten an die Stände. Gleichzeitig entwickelte sich aber aus den Forderungen der Stände an den Fürsten wenn nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise eine fruchtbare landesfürstliche Gesetzgebung, ein eigenes Recht des Landes.

An und für sich lag die Befugnis, durch Gesetze das Recht der Landesangehörigen, sei es in den Beziehungen der Personen zu einander, sei es in ihren Pflichten und Rechten zur Gesamtheit, zu verändern, keineswegs in dem fürstlichen Amt, ebensowenig wie die Befugnis, zum Zweck einer selbständigen Politik die finanziellen und militärischen Kräfte des Landes in Anspruch zu nehmen; aber wenn bei der zunehmenden Schwäche der Reichsgewalt und der Unfruchtbarkeit der Reichsgesetzgebung der Fürst und die Stände, d. h. alle Teilhaber der öffentlichen Gewalt im Fürstentum, sich über zweckmäßige Gesetze einigten, so war es fast unmöglich, daß höhere und niedere Gewalten sie hätten hindern können. Und die Stände erkannten eben ihre vornehmste Aufgabe darin, dasjenige, was dem Lande als Ganzem, wie den verschiedenen Klassen der Landesangehörigen im besondern, und dabei in erster Linie natürlich ihnen selber, zustehe oder fromme, zu vertreten. Von dem Zeitpunkt ab, da sie nicht getrennt, sondern vereinigt mit dem Fürsten handeln, hören sie nicht auf, die Sicherung des bestehenden Rechtes, die Einführung neuer Satzungen zu besürworten; gekleidet sind ihre Forderungen teils in Beschwerden, teils in positive Anträge. Indem nun der Fürst auf Beschwerden und Anträge seine Entschlüsse mitteilt und infolge derselben die vereinbarten Festsetzungen entweder durch öffentliche Erlasse oder durch urkundliche, streng verbindliche Erklärungen an die Stände trifft, beginnt eine wahre Gesetzgebung, unter der allmählich Recht und Verwaltung teils neue, teils festere Formen erhalten.

Diese gesetzgeberische Thätigkeit wurde von der fürstlichen Regierung mit Eifer ergriffen. Sie wartete bald nicht mehr auf die formulierten Anträge der Stände, sondern erkannte ihre Aufgabe darin, die sich stets verschiebenden Verhältnisse des Lebens durch neue Gesetze unter neue Ordnung zu bringen. Gefährlich für die Entwicklung ständischer Rechte war es dabei, daß in der Regel klare Grundsätze über die Mitwirkung der Stände bei der Gesetzgebung sich nicht befestigten, daß im Gegenteil seit Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts bei den Fürsten die Anschauung durchdrang, das Recht der Gesetzgebung sei mit dem Fürstentum verbunden und nur eingeschränkt durch Recht und Gesetze des Reichs. Indes thatsächlich blieb überall, wo die ständische Verfassung zu Kräften gekommen war, der Einfluß der Stände ein sehr bedeutender: durch ihre Mitwirkung war die Quelle landesfürstlicher Gesetzgebung eröffnet, ihr Beirat wurde nach wie vor bei wichtigen, alle Kreise der Einwohner berührenden Anordnungen gesucht, ihre Beschwerden und Anträge, sei es der einzelnen Klassen, sei es der vereinten Stände, gaben bei den meisten Gesetzen die Anregung und die Information zugleich.

Unter den Gesetzen, die so die rechtliche Gestaltung des Fürstentums bestimmten, sind zwei Gruppen von besonderer Wichtigkeit: die eine bezieht sich auf die oben berührten Gegensätze im wirtschaftlichen Leben, welche ja am lautesten nach einheitlicher Regelung drängten und deshalb in den Anträgen der Stände, den Erlassen der Fürsten die erste Stelle einnahmen; von ihnen wird nachher geredet werden; — eine andere Reihe ist bedeutsam für die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Landesherren und Ständen, und von dieser müssen wir zuerst handeln.

Es ist oben gesagt, daß ein Teil der zwischen Fürst und Ständen vereinbarten Anordnungen in Form urkundlicher, den Fürsten streng verpflichtender Zusicherungen gegeben ward. Den Inhalt solcher „Freibriefe“, „Landesvereinigungen“, oder wie sie sonst heißen, bilden Satzungen über die Befugnisse der Stände in den öffentlichen Angelegenheiten, über Regeln und Schranken der landesfürstlichen Verwaltung, über Rechte, welche den Ständen und den gesamten Landesangehörigen der fürstlichen Regierung gegenüber zustehen. Sie haben den Charakter von Grundgesetzen; als solche aber gewinnen sie eine ganz eigenartige Bedeutung, wenn sie mit der Huldigung verbunden werden. Die Huldigung, d. h. der Vorgang, in dem die Stände sich dem neu eintretenden Fürsten zur Unterthanentreue verpflichten, wurde nämlich seit der Befestigung ständischer Verfassung von den Ständen in gemeinsamer Versammlung geleistet, und in untrennbarem Zusammenhang mit ihr wurde, wo die Rechte der Stände sich kräftiger entwickelten, die Bestätigung jener Freibriefe von seiten des Landesfürsten gesetzt. Es konnte sich dabei um eine Anzahl von Urkunden handeln, die unter verschiedenen Verhältnissen erworben waren und nun insgesamt bestätigt wurden; anderwärts legte man, sei es ausschließlich, sei es vorzugsweise, eine Akte vor, welche die den Ständen wertvollsten Rechte enthielt; und diese wieder konnte, wie die erläuterten Landesfreiheiten in Baiern seit 1508, die Joyeuse Entrée in Brabant seit 1312, so ausführlich sein, daß sie einen wahren Auszug derjenigen Rechte der Stände und des gesamten Landes, welche einer besonderen Sicherung gegenüber dem Landesfürsten bedurften, ausmachten.

Huldigung und Bestätigung der Rechte erschienen so durch einander bedingt. Dies aber erregte eine Reihe schwerer Fragen. War die Huldigung eine bloße Anerkennung oder war sie eine Uebertragung der Regierung an den Landesherren, so daß derselbe vor der Huldigung nicht regieren durfte? War ferner die Bestätigung der Landesfreiheiten nur äußerlich mit der Huldigung verbunden, oder war sie eine Bedingung derselben, so daß die Stände die Huldigung so lange verzögern konnten, bis die Landesfreiheiten bestätigt und zugleich gegen etwaige Umgehungen genügend gesichert waren? Wer diese Fragen vom Gesichtspunkt des alten Rechtes ansah, hatte es leicht mit ihrer Verneinung. Denn ursprünglich beruhte das Anrecht des Fürsten an sein Fürstentum in keiner Weise auf einer Anerkennung der Stände, sondern auf kaiserlicher Verleihung und der durch das Reichsrecht geregelten Erbfolge. Allein zwischen jenen Ursprüngen und der neueren Zeit lag die Entkräftigung des Reichsrechtes und im Gegensatz dazu eine Umgestaltung des Rechtes des Fürstentums, welche unter Mitwirkung der Stände vollzogen war; da konnte die Frage über das Verhältnis zwischen Fürst und

+ das d. d. d. in d. russisch Land... etc. russisch!

Ständen nicht nach alten Gesetzen, sondern nur durch neue Verhandlungen und Kämpfe entschieden werden.

Einen Anfang solcher Kämpfe erlebte man in den österreichischen Landen nach dem Tode Maximilians I. (1519). Damals fanden sich die Stände der fünf Herzogtümer¹⁾ in der Auffassung zusammen, daß der Huldigung an den neuen Landesherrn die eidliche Bestätigung der Landesfreiheiten von seiten des letzteren vorausgehen müsse, und daß sich hieraus folgende Reihe von Konsequenzen ergebe: vor Bestätigung der Landesrechte keine Huldigung; vor der Huldigung keine Regierung des neuen Fürsten; in der ganzen Zwischenzeit Verwaltung des Landes durch ständische Ausschüsse.²⁾ Das neue Regentenpaar, Karl und Ferdinand, erkannte diese Forderungen nicht an. Ihre Bevollmächtigten erwirkten die Huldigung auf die Zusage,³⁾ daß hinterher die Landesfreiheiten bestätigt werden sollten; aber ein klarer Austrag der beiderseitigen Auffassungen wurde nicht gefunden und damit der späteren Wiederkehr des Streites, die uns noch beschäftigen wird, nicht vorgebeugt.

Neben dieser einen Form, in welcher eine Abhängigkeit des Fürsten von den Ständen zum Ausdruck kam, gab es in einzelnen Landen eine andere, fast noch schärfere: das war die Sicherung der Landesrechte durch das Widerstandsrecht der Stände oder des gesamten Landes. Wenn, so hieß es z. B. am Schluß der Joyeuse Entrée von Brabant,⁴⁾ der Fürst den Satzungen der Urkunde entgegenhandelt, so sind alle Unterthanen des Gehorsams so lange entbunden, bis das gekränkte Recht hergestellt ist. Was solche Festsetzungen bedeuteten, wird die Geschichte des niederländischen Aufstandes zeigen. Auf der Hand liegt, daß, wie öffentliches und privates Recht des Fürstentums unter der Mitwirkung der Stände umgestaltet wurde, so auch die Stände die Befugnis ergriffen, ihre und des Landes Rechte selbständig zu vertreten, und daß, wenn Fürst und Stände hierbei in ihren Anschauungen und Forderungen auseinander gingen, unverföhnliche Kämpfe entstehen konnten.

Aber einstweilen hatten sich solche Kämpfe nur von ferne angekündigt, noch wirkten Fürst und Landstände zusammen als die geeinte öffentliche Gewalt des Fürstentums. Die Frucht ihres Zusammenwirkens war die Möglichkeit einer selbständigen auswärtigen Politik, die Begründung einer einheitlichen Finanzverwaltung, die Eröffnung der Quelle fürstlicher Gesetzgebung.

Wenden wir uns von diesem Ergebnis der Verfassungsentwicklung zu dem Ausgang unserer Darlegung zurück, zu dem Gedanken nämlich, daß die auf dem wirtschaftlichen Gebiet hervortretenden Gegensätze eine einheitlich geregelte Gesetzgebung erheischten. Es ist bemerkt, wie von dem Augenblick, da die öffentliche Gewalt des Fürstentums durch die Gründung landständischer Verfassung geeint und gekräftigt war, die Autorität bereit stand, welche die gewünschten

¹⁾ Ober- und Unterösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain.

²⁾ Vgl. v. Kraus, Zur Geschichte Oesterreichs 1519—1522; besonders S. 13 fg.

³⁾ Sie wurde in Steiermark, Kärnten und Krain eidlich gegeben. Muchar VIII S. 301 fg.; Bucholz I S. 179.

⁴⁾ Art. 66 der Joyeuse Entrée Karls V., Art. 59 der Joyeuse Entrée Alberts und Isabellas. (Codex Belgicus II S. 95, 158.)

Gesetze erlassen und sie im Wege der Verwaltung durchführen konnte. Und die fürstlichen Regierungen, bald mit ihren Ständen gemeinsam beschließend, bald einseitig vorgehend, säumten nicht, diese Gelegenheit zur Bethätigung ihrer Macht zu ergreifen. Seit Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts und durch das folgende Jahrhundert stetig hindurchgehend, erfolgten in allen bedeutenderen Fürstentümern teils Einzelerlasse, teils zusammenhängende Anordnungen unter dem Namen der Landes- oder Polizeiordnung. Eine Erörterung derselben im einzelnen würde, da sie für jedes Land besonders verfaßt sind, sich ins Endlose verlieren. Aber wir dürfen doch nicht weitergehen, ohne uns die gemeinsamen Grundgedanken dieser wirtschaftlichen Neuordnungen zu vergegenwärtigen.¹⁾

Von vornherein kann man von ihnen allen sagen, daß sie einen höchst konservativen Charakter haben. Obgleich von der Sorge erfüllt, daß die wirtschaftliche Arbeit der wachsenden Bevölkerung und der auswärtigen Konkurrenz nicht mehr gerecht werde, suchten die Gesetzgeber doch keineswegs der Produktion neue Wege vorzuschreiben oder sie zum Auffuchen neuer Wege zu treiben; sie wagten es nicht, den wirtschaftlichen Kräften eine höhere, die alten Gewohnheiten fränkende Anspannung zuzumuten. Da man unmittelbar nichts weiter von ihnen verlangte als gleichmäßige Regelung und gleichmäßigen Schutz, so schickten sie sich an, beides zu gewähren, indem sie zu den überkommenen Ordnungen zurückgriffen und diese nur allgemein gültig zu befestigen und im einzelnen auszubilden strebten. Den Schwung neuer Gedanken darf man in dieser Gesetzgebung nicht suchen.

Da war zunächst der große Streit zwischen Stadt und Land. Ihm gegenüber ließ sich die Gesetzgebung von der Ansicht leiten: das Land sei auf die Unproduktion zu beschränken, den Städten und den mit Marktrecht begabten Flecken sei Handel und Gewerbe ausschließlich vorzubehalten. Nach der Strenge dieses Grundsatzes ist dem Landmann nur ein Handel gestattet: der Verkauf seines selbstgezogenen Getreides und sonstiger landwirtschaftlicher Produkte; auch dieser Verkauf jedoch, soweit er nicht dem unmittelbaren Hausbedarf dient,²⁾ soll ausschließlich auf dem städtischen Markt geschehen. Daß der Händler dem städtischen Markt zuvorkomme und dem Bauer seine Produkte an Ort und Stelle

¹⁾ Bei den nachfolgenden Beispielen beziehe ich mich vornehmlich auf folgende Territorien und folgende Quellen: a) Oesterreich: Krones, Die landesfürstlichen und landschaftlichen Patente zc. 1493–1564. In den Beiträgen zur Kunde steiermärk. Geschichtsquellen, Jahrg. 18, 19. — Codex Austriacus 1704. — Polizeiordnung von 1542 (Auszug bei Bucholtz VIII 281 fg. Eine Polizeiordnung von 1518 erwähnt Priß, Gesch. des Landes ob der Enns II 212). — b) Baiern: Landesordnungen von 1474 (Krenner VII), 1501 (Krenner XIII), 1516, 1553, 1616 (über Zeit und Ausgaben vgl. Stobbe I 2, S. 365). — c) Württemberg: Landesordnungen von 1495–1567 (Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze XII. Vgl. Wächter, württemberg. Privatrecht I). — d) Niederlande: Codex Belgicus. Antwerpen 1662. — Henne, Histoire du règne de Charles V., Bb. V. — e) Zülich-Berg: Polizeiordnung von 1558. — f) Sachsen: Codex Augusteus. Auszug von Schaffrath, Codex Saxonicus 1842. (Ueber die ältesten Landesordnungen von 1446 und 1482 vgl. Stobbe I 2, S. 370.) — Halle, Kurfürst August in volkswirtschaftl. Beziehung. — g) Brandenburg: Rezepte des sechzehnten Jahrhunderts bei Mylius VI. Dasselbst in der „Nachlese“ Polizeiordnung der Städte von 1515.

²⁾ Vgl. z. B. bairische Landesordnung von 1501 (Krenner XIII S. 289 fg.).

abkaufe, wird als strafbarer „Vorkauf“ verboten. Was dann die gewerblichen Produkte angeht, so soll deren offener Verkauf zugleich auf den Städter und auf den Stadtmarkt beschränkt werden. Berechtigt zum Verkauf ist da in erster Reihe der Bürger der Stadt, in welcher verkauft wird, in zweiter Reihe, durch mancherlei Lasten und Benachteiligungen zurückgedrängt, der auswärtige durch Verträge oder Herkommen berechtigte Handelsmann. Daß der Bauer oder der städtische Händler oder gar der Hausierer in den Häusern oder Wirtschaften der Dörfer verkaufe, wird von der fürstlichen Gesetzgebung hartnäckig bekämpft. Mit dem Handel hängt weiter die gewerbliche Arbeit zusammen. In Bezug auf diese folgt man einem Grundsatz, der in seiner letzten Konsequenz dahin führt, den Dörfern nur solche Gewerbe, welche, wie das Handwerk von Metzger und Wirt, Schneider und Schmied, für den täglichen Bedarf arbeiten, zu gestatten und auch ihnen noch die Beschränkung aufzulegen, daß sie nur auf feste Bestellung des Verzehrers liefern, nicht aber zum offenen Verkauf auslegen.

Die Absicht bei derartigen Anordnungen ist, die Scheidung der Stände, die in dem allgemeinen Gegensatz zwischen Bürger- und Bauernstand gipfelt, zu befestigen. Jedermann, sagt ein brandenburgischer Landtagsabschied von 1536, soll sich an dem seinem Stand entsprechenden Beruf genügen lassen.¹⁾ Allerdings war es unmöglich, die bezeichneten Grundsätze in voller Schärfe durchzuführen. Wenn z. B. der Bauer ziemlich folgerichtig angehalten wurde, seine Produkte auf den städtischen Markt zu bringen, so war es dem Adel und den Prälaten nicht wohl zu verwehren, daß sie ihre selbstgezogenen oder als Abgabe eingenommenen Getreidemassen, Wein und Wolle nach freiem Belieben ausführten oder dem Händler an Ort und Stelle verkauften.²⁾ Wenn ferner die Ausschließung des Gewerbes vom platten Land in dünner bevölkerten Landen des Nordostens, wie Sachsen und Brandenburg, bis zu einem hohen Grad durchgeführt wurde, so mußte man in den stärker bevölkerten und höher entwickelten Gebieten im Süden und Westen mannigfache Konzessionen machen, besonders zu Gunsten solcher Gewerbe, welche, wie Spinnerei und Weberei, einen zweckmäßigen Standort auf dem Lande erfordern: es war genug, wenn man sie nötigte, ihre Waren zum städtischen Markte zu bringen und dieselben der gleichen Prüfung zu unterwerfen, welcher die Erzeugnisse der städtischen Zunftmeister unterstanden. Allein dies waren Ermäßigungen, die freilich in ihrer Fülle und Verschiedenheit unübersehbar waren, aber die Regel einer scharfen Scheidung von städtischer und ländlicher Arbeit keineswegs umstießen.

Folgen wir der Gesetzgebung, wie sie von diesem Streit zwischen den weitesten wirtschaftlichen Kreisen sich zu den Störungen, die im Inneren derselben hervortraten, hinwandte. In Bezug auf die ländlichen Verhältnisse faßte sie, wenn wir von den sogenannten Regalien des Bergbaues und der Jagd als besonderen Erscheinungen absehen, vor allem die Erhaltung des Bauerngutes und der

¹⁾ Mylius VI S. 37.

²⁾ Beispiele in Brandenburg: Rezesse von 1534 (Mylius VI S. 28), 1536 (S. 34, 39), 1540 (S. 61. Vgl. Zeitschrift für preußische Geschichte XIX S. 277). — Oesterreich: Bucholz VIII S. 256. — Baiern: P.-D. 1616, II S. 2.

zusammenschwindenden Wälder ins Auge. Man begann seit dem 16. Jahrhundert durch allgemeine Anordnungen hier und da die Unteilbarkeit des bäuerlichen Gutes festzusetzen, den Ankauf desselben zur Abrundung der Herrngüter zu verbieten oder doch zu erschweren. Hinsichtlich der Waldungen begnügten sich viele Fürsten, z. B. Brandenburg und Sachsen, mit sorgsamerer Bewirtschaftung der zum Kammergut gehörigen Forsten; andere Regierungen, z. B. in Jülich, in Württemberg, Baiern, Salzburg und den österreichischen Landen, führten gleichmäßige Anordnungen und im Gefolge derselben eine gleichmäßige Aufsicht ein über Abtrieb und Aufforstung der sämtlichen im Fürstentum gelegenen Wälder. Sie griffen damit in die Autonomie der waldbesitzenden Personen und Genossenschaften ein, und einmal auf diesem Wege, wurden sie bald zu weiteren Eingriffen in die selbständige Regelung wirtschaftlicher Dinge, wie sie Dorf- und Markgemeinden ausübten, geführt. In den Gegenden des zersplitterten Besitzes waren es die aus dem gemeinen Weiderecht entspringenden Konflikte,¹⁾ in den Landen der starken Guts herrlichkeit und des schwachen Bauernstandes, wie in Brandenburg, war es das Interesse der Guts herren, ihre Bauern an die Scholle zu binden und ihre Dienste möglichst ausgiebig zu regeln, welches zu allgemeinen Anordnungen trieb.²⁾

Indes, mehr als diesen ländlichen Verhältnissen war doch vorläufig die Gesetzgebung dem anderen großen Wirtschaftsgebiete, den städtischen Betrieben, zugewandt, und da wieder in erster Reihe den Verlegenheiten von Handwerk und Gewerbe. Wenn man hier allgemein regeln wollte, so mußte man vor allem die Selbständigkeit der Zünfte angreifen. Diese Genossenschaften hatten in den Zeiten ihres Emporstrebens in manchen Städten, wie in Köln, Aachen und Frankfurt, eine Höhe der Autonomie erreicht, auf der sie in den Angelegenheiten des Gewerbes und der korporativen Verfassung völlig selbständig statuierten und verwalteten. Vor Ausgang des Mittelalters wurden jedoch solche Extreme beseitigt: überall hatte die städtische oder auch die fürstliche Obrigkeit das Recht der Aufsicht, wie auch der unmittelbaren Anordnung wieder an sich gezogen. Aber während die fürstliche Hoheit sich zunächst in Privilegien oder Anordnungen bethätigte, welche je einer einzelnen Genossenschaft zu teil wurden, schritt sie seit den Zeiten der Landesordnungen zu dem Unternehmen voran, sowohl hinsichtlich der Zunftverfassung als der Technik des Gewerbes allgemeine Verordnungen zu erlassen und mittelst der landesherrlichen Verwaltung durchzuführen.

So geschah es, daß Ferdinand I. im Jahre 1527 eine Handwerkerordnung für die fünf österreichischen Herzogtümer erließ, in welcher die gesamte Zunftverfassung eingehend geregelt wurde.³⁾ In nicht so umfassender Weise, aber nach denselben Anschauungen von dem Bedürfnis des Gewerbes und den Befugnissen der Regierung, machte sich die fürstliche Gesetzgebung überall ans Werk,

¹⁾ Ueber Württemberg vgl. Wächter I S. 132 fg.

²⁾ Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts I S. 122 fg.

³⁾ Kroneš in den Beiträgen zur Kunde steiermärk. Geschichtsquellen XIX S. 18. Ueber die 1551 vorgenommene Revision vgl. Priß, Geschichte Oberösterreichs II S. 258. Einiges über den Inhalt bei Bucholtz, Gesch. Ferdinands I., VIII S. 263.

die Verfassung der Zünfte in den Punkten, wo allgemeine Mißstände hervortraten, durch allgemeine Verordnungen zu bessern. Und zugleich mit der Verfassung griff sie die Technik der Gewerbe an. Bald handelte es sich darum, dem Rückgang einer Industrie zu steuern, indem man, wie es in Württemberg geschah,¹⁾ über Anfertigung und Maß der Wollentücher gesetzliche Vorschriften erließ, oder indem man, wie es in Sachsen mit dem Handwerk der Tuchsheerer versucht wurde, eine durch das ganze Land geordnete Aufsicht über den Betrieb errichtete;²⁾ bald galt es, in einem blühenden Gewerbe solide und kunstgerechte Arbeit zu sichern, z. B. in der viel bewunderten Tapissiererei von Flandern und den Nachbarprovinzen, für welche eine landesherrliche Verordnung³⁾ sowohl Technik wie die Verfassung des Gewerbes regelte.

Bei all diesen Anordnungen herrschte derselbe konservative Geist, der vorher bezeichnet ist. Man hielt die überlieferte Organisation der Gewerbe nach Zünften, vor allem den Grundsatz, daß, wer von der Zunft ausgeschlossen, auch vom Gewerbe ausgeschlossen sei, sowie das weitere Bestreben, die noch freien Gewerbe in zünftige Formen zu bringen und die großen Zünfte nach besonderen Gewerbezweigen in kleinere zu zerlegen, für durchaus zutreffend; man hielt nicht minder die Gewohnheit, den technischen Betrieb durch Zunftstatuten gleichmäßig vorzuschreiben und mit den Vorschriften immer schärfer ins Einzelne einzudringen, für notwendig. Nicht also um diese Ueberlieferungen mit neuen Ordnungen zu zerlegen, sondern um da, wo die Autonomie der Zünfte in ihrer Verfassung allgemeine Mängel bestehen oder Mißbräuche einreißen ließ, zu bessern, um da, wo die lokalen Zunftstatuten die gewerbliche Arbeit nicht zu der erforderlichen Höhe zu heben vermochten, mit durchgreifender Kraft an ihre Stelle zu treten, unternahm die fürstliche Gesetzgebung ihre immer neuen und tieferen Eingriffe.

Wenn aber die fürstliche Politik sich der Förderung des Gewerbes mit solchem Ernst unterzog, so wurde sie schon durch die hier in Betracht kommenden Interessen genötigt, ihre Fürsorge auch dem verwandten Gebiet des Handels zuzuwenden, und zwar zunächst den Fragen der freien Ein- und Ausfuhr. Das durchgehendste Motiv, welches schon im fünfzehnten Jahrhundert die Landesfürsten bestimmte, sich mit diesen Dingen zu beschäftigen, lag allerdings ursprünglich nicht so sehr in den gewerblichen Interessen, als in denjenigen der Konsumenten. Man verbot nach einem sich rasch verbreitenden Grundsatz die Ausfuhr des Getreides in den Zeiten der Teuerung. Aber fortschreitend von dem Schutz des Getreideverbrauchs zu demjenigen der landwirtschaftlichen Produktion oder auch zum Schutz solcher Gewerbe, welche mit der Landwirtschaft zusammenhängen, verbot oder beschränkte man weiterhin die Einföhrung fremder Weine und Biere. Ein letzter Schritt führte zum Schutz der städtischen Gewerbe, und da vor allem wieder der schwer bedrängten Tuchweberei. Verbote oder in der Regel nur Beschränkungen

¹⁾ Polizeiordnung von 1549 (Reyscher XII S. 162). Landesordnung von 1552 (a. a. D. S. 210). Technische Vorschriften betreffend Bierbrauerei in Baiern (L. D. 1553, IV 2, 9), in Oesterreich (Buchholz VIII S. 259).

²⁾ Schmoller, Staßburger Tucher- und Weberzunft, S. 540.

³⁾ Von 1544. Henne, Histoire du règne de Charles V., Bb. V S. 294.

der Ausfuhr roher Wolle, der Einfuhr fremder Tücher, und im Zusammenhang damit ähnliche Maßregeln für andere Gewerbe begegnen uns seit Ausgang des fünfzehnten und im Lauf des sechzehnten Jahrhunderts in stetig wachsender Zahl.

Hand in Hand mit derartigen Regeln des Schutzes ging die Fürsorge für den Handelsverkehr selber. Die Entwicklung eines Handels, welcher Deutschland mit engem Netze überspannte und in kühnen Linien in alle Grenzlande Europas hineinreichte, war eine der stolzesten Leistungen der deutsch-mittelalterlichen Städte. Als Ergebnis dieser Entwicklung fanden die fürstlichen Regierungen ein Herkommen vor, kraft dessen der durchgehende Handel sich auf bestimmten Straßenzügen bewegte, sie fanden einen rechtlichen Zustand, in dem die großen, an den Knotenpunkten des Verkehrs gelegenen Städte das Stapelrecht besaßen und immer schärfer auszubilden bestrebt waren, während die dazwischenliegenden Städte ihre alten Stapelrechte verloren hatten oder nur unter fortgehender Schwächung behaupteten. So waren die großen Seestädte, wie Hamburg, Lübeck und Stettin, erfolgreich bemüht, mit Hilfe ihrer Stapelrechte die rückwärts liegenden Binnenstädte von dem früher betriebenen überseeischen Handel auszuschließen; an den großen Strömen wußten einzelne Städte, z. B. an der Oder Breslau und Frankfurt, an der Elbe Magdeburg, am Rhein Mainz und Köln, an der Donau die Stadt Wien, den großen Flußverkehr in weitem Bereich nach aufwärts und abwärts mit Hilfe des Stapels in ihren Alleinbesitz zu bringen; durch dasselbe Vorrecht endlich, verbunden mit großen Jahresmessen, gewannen Städte, wie Leipzig und Frankfurt, eine herrschende Stellung im Landhandel. Bindung des Verkehrs an die hergebrachten Straßenzüge und Erhebung bestimmter Handelsplätze zu beherrschender Stellung, das waren also die Ziele, welche durch den Gang der Dinge vorgezeichnet waren. Um diese Errungenschaften zu sichern und weiter auszubilden, dazu bedurfte es aber einer Kraft, die über den Machtbereich der einzelnen Stadt hinausging: und mit solcher Kraft für solche überkommene Aufgaben einzutreten, das war eben der Sinn der fürstlichen Handelspolitik.

Wer ein großes Fürstentum beherrschte, dem kam es zunächst darauf an, die Straßenzüge und die Stapelrechte im Innern des eigenen Landes zu schützen. Da hatten die Herzoge von Pommern den Stapel von Stettin zu wahren;¹⁾ der Kurfürst von Sachsen hatte über der hohen Landstraße zu wachen, welche von Breslau und den Lausitzer Städten in sein Land eintrat und von da zu seiner Stadt Leipzig führte, einem der bedeutendsten Stapelplätze Deutschlands, mitten in der Hauptkreuzung des Verkehrs vom Norden nach dem Süden, vom Osten nach dem Westen des deutschen Reiches und seiner Nachbarländer;²⁾ die österreichischen Landesherren suchten mit gleichem Eifer ihrer Stadt Wien die ausschließliche Vermittelung des Verkehrs zwischen Deutschland und Ungarn auf der Donaustraße, zwischen Venedig und Ungarn auf der Landstraße zu erhalten,³⁾ sie achteten darauf, daß der große Verkehr, der über Wien und Innsbruck nach

¹⁾ Schmoller in der Zeitschrift für preussische Geschichte XIX S. 211 fg.

²⁾ Falke im Archiv für sächsische Geschichte VII S. 113 fg. Selter daselbst, Neue Folge V S. 1 fg.

³⁾ Bucholtz VIII S. 247 fg., 250 fg. Muchar, Geschichte der Steiermark VIII S. 328.

Italien führte, auf den altgewohnten Straßen durch Steiermark und Tirol blieb. Man dachte sich bei diesem Verfahren die Verkehrsinteressen des Fürstentums als zusammengehörig und wollte sie in ihrer Zusammengehörigkeit dem gleichen Schutz und der gleichen Regel unterwerfen.

Notwendig mußte jedoch diese Fürsorge für den einheimischen Verkehr über die Grenzen des eigenen Fürstentums hinausführen. Denn nur dann konnte der Handel desselben größere Bedeutung gewinnen, wenn er durch die Nachbargebiete fortgesetzt wurde; der Fortsetzung aber standen die Sperrmaßregeln der benachbarten Fürsten, ihre unerbittliche Ausbildung des Stapelrechts bestimmter Städte entgegen, oder auch der Mangel an neuen Verkehrswegen, wie sie durch die Zunahme des Handels erfordert wurden. Abermals waren es da die Fürsten, welche die starke Vertretung ihres Kaufmannsstandes übernahmen. Durch Handelsperren und Handelsverträge suchten sie die streitigen Interessen der Nachbargebiete auszugleichen, unter Verhandlungen und kostspieligen Arbeiten suchten sie dem Verkehr neue Wege zu eröffnen. So sehen wir Ferdinand I. beharrlich das Ziel verfolgen, für den böhmischen Handel die Elbeschiffahrt von Prag nach Magdeburg, für den schlesischen Handel die Oderfahrt von Breslau nach Frankfurt frei zu machen und dann weiter durch die Schaffung einer Wasserverbindung zwischen Oder und Elbe einen Verkehrsweg von Böhmen nach der Ostsee, von Breslau nach der Nordsee zu eröffnen. Es gelang ihm endlich auch,¹⁾ eine allerdings beschränkte Zulassung der Oderfahrt von Breslau über Frankfurt und weiter nach Stettin von Kur-Brandenburg zu erringen.

Am bedeutendsten gestaltete sich diese Politik, wenn sie die Sache des deutschen Handels dem Ausland gegenüber vertrat. Und es gab wenigstens eine fürstliche Regierung, die sich dieser Aufgabe in großem Sinn und mit großem Erfolg unterzog: das waren die burgundischen und nach ihnen die österreichischen Herrscher der Niederlande. „Der Wohlstand der Niederlande,“ so sagte ein Edikt Karls V. von 1537,²⁾ „ist vorzüglich auf Kaufmannschaft begründet.“ Diesem Grundsatz gemäß waren die ausländischen Beziehungen der niederländischen Fürsten seit den Zeiten Philipps des Guten von merkantilen Interessen durchzogen; Handelsstreitigkeiten und Handelsverträge bildeten einen wesentlichen Teil ihrer Politik. Es war denn auch, wenigstens zum Teil, den stets erneuten Vereinbarungen mit England zu danken,³⁾ daß die Stadt Antwerpen den Hauptstapel für den gewaltigen Export englischer Tücher, welche die deutsche Tuchweberei allerwärts schlugen, behauptete. Die engen Beziehungen, in welche das burgundische Haus zu Portugal getreten war,⁴⁾ zu denen unter Karl V. ebenso innige Verbindungen mit Spanien hinzukamen, trugen dann dazu bei, dieselbe Stadt Antwerpen zum Stapelplatz des portugiesischen und spanischen Handels und somit zum vornehmsten Markt

¹⁾ Vertrag von 1555 (Kläden, Oberhandel IV S. 59 fg.) Erweitert 1567 (a. a. O. V S. 2). Erneuert 1585, beseitigt 1597 (S. 10, 13). Vgl. Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung etc. im deutschen Reich VIII S. 23.

²⁾ Codex Belgicus s. v. Coopluyden.

³⁾ Schanz, Englische Handelspolitik I S. 3—110.

⁴⁾ Vgl. Reiffenberg, Relations de la Belgique et du Portugal (Mém. de l'académie de Bruxelles XIV 1841).

der portugiesisch-spanischen Kolonialwaren für die östlich und nördlich gelegenen Lande zu erheben. Kaum war ferner in dem entlegenen Schweden die neue Dynastie der Wasa zur Herrschaft gelangt, als die niederländische Regierung bei der Hand war, durch einen Vertrag¹⁾ ihren Kaufleuten den schwedischen Handel zu sichern und ihnen den Weg zur überlegenen Konkurrenz mit den Ostseestädten zu eröffnen: letzteres um so nachhaltiger, da ein weiterer Vertrag mit Dänemark von 1544 die Durchfahrt durch den Sund sicherte.²⁾

So durch die Politik des Herrscherhauses gefördert und durch eine unvergleichliche einheimische Industrie gekräftigt, nahm der niederländische Handel bis über die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts hinaus einen immer stolzeren Aufschwung. Man unterschied damals in dem überseeischen Verkehr der Niederländer zwei große Richtungen, von denen die eine nach Spanien, Portugal und Italien, und weiter über Italien nach der Levante, über Portugal nach Madeira, den kanarischen Inseln und nach San Thomas an der afrikanischen Küste führte, während die andere auf Frankreich, England und Skandinavien wies.³⁾ Die herrschende Stellung unter den dabei beteiligten Hafenplätzen nahm die Stadt Antwerpen ein. Sie wurde von sachverständigen Zeitgenossen wohl für den ersten Handelsplatz der Welt erklärt, jedenfalls nahm sie die erste Stelle im deutschen Reiche ein. Bei einer Zählung von 1568, als der erste Rückgang schon begonnen hatte, fand man über 100 000 eingeseßene Bewohner, daneben eine aus allen Nationen Süd- und Westeuropas bestehende, wandernde Bevölkerung, welche ein kundiger Forscher auf die Hälfte der festen Einwohnerschaft anschlägt.⁴⁾ Gewiß, die Verbindung dieser Stadt und dieses Landes mit dem Reich war von unschätzbarem Wert und kaum zu verschmerzen, wenn sie gelöst wurde.

Halten wir aber, nachdem wir den Gang der Dinge bis zu diesem Höhepunkt auswärtigen Verkehrs verfolgt haben, in der Fortsetzung unserer Betrachtung inne. Es ist Zeit, einer Schwierigkeit zu gedenken, welche den Blick auf die ganze Reihe der bisher besprochenen Versuche wirtschaftlicher Neuordnung zurückführen muß, weil sie in der Gesamtheit der in Betracht gekommenen Wirtschaftszweige sich bemerklich machte: ich meine die Notwendigkeit eines reichlicheren und beweglicheren Kredits. Der Ruf nach der Reform der strengen Zinsgesetze erscholl ebensowohl von den Märkten der großen Handelsstädte, wie aus den Kreisen der kleinen Landleute: die fürstliche Gesetzgebung, da sie einmal die wirtschaftliche Entwicklung unter ihre Obhut genommen, mußte zu dieser Forderung vor allem Stellung nehmen. Aber nirgends sah sie sich zugleich in ein solches Gewirr von Verlegenheiten geführt. Denn während sie sonst sich eng an die überlieferten Rechte und Grundsätze angeschlossen, drängte hier die Macht der Verhältnisse auf neues Recht und neue Anschauungen. Nur zögernd und widerstrebend ließ sie

¹⁾ Im Jahre 1526 (Sartorius, Geschichte der Hanse III S. 159). Erneuert 1551 (Geiger II S. 121).

²⁾ Ueber die Bedeutung dieses Vertrags vgl. Granvella, Papiers VI Nr. 1.

³⁾ So in den Plakaten von 1549 und 1551 unterschieden. Vgl. Henne V S. 281. Auszug aus diesen und anderen Erlassen im Codex Belgicus (S. 214) s. v. Schepen.

⁴⁾ Henne V S. 269.

sich denn auch vorwärts treiben. Am leichtesten gestand sie dem Kaufmann diejenigen Formen des Kredits zu, welche er sich als Sonderrecht geschaffen, und welche mit größerer Beweglichkeit im Abschließen und Auflösen die Aussicht auf hohen Gewinn oder Verlust verbanden: so vor allem die offene und die stille Gesellschaft, den Wechsel und das hoch verzinsliche kaufmännische Darlehen.¹⁾ Aber schon mußte man auch, wenngleich unter vielen Kautelen gegen wucherische Ausbeutung, sich herbeilassen, dem Bauer die Aufnahme von Geld auf seine bevorstehende Wein- oder Getreideernte zu gestatten,²⁾ und endlich, seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, wagte man es vielfach, bloß einen Maximalzins von fünf oder sechs Prozent festzustellen, wobei es der Praxis der Gerichte und der Parteien überlassen wurde, die Form des reinen zinsbaren Darlehens unter dieser Beschränkung einzuführen.³⁾

Diese langsame Befreiung des Kredits war eine Maßregel, welche, wie bemerkt, gleichmäßig auf alle Zweige wirtschaftlicher Thätigkeit einwirkte. Es könnte mit ihr diese Betrachtung über den Geist und die Aufgaben der fürstlichen Gesetzgebung beendet werden, wenn nicht noch einige Verhältnisse sich der Aufmerksamkeit aufdrängten, die zwar nicht ausschließlich wirtschaftlicher Natur waren, aber doch mit den wirtschaftlichen Zuständen innig zusammenhingen und in den fürstlichen Erlassen sich einer ganz besonderen Aufmerksamkeit erfreuten: das waren die Fragen der öffentlichen Sicherheit und die großen Gegensätze von Luxus und Armut, Müßiggang und Arbeit.

Die Störung der öffentlichen Sicherheit durch eine fortlaufende Reihe von Fehden und Raubkriegen war in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts nicht völlig, aber doch in der Hauptsache überwunden; in dieser Beziehung hatten die langen Bemühungen um Landfrieden und Reichsgericht ihre Früchte getragen. Allein zahlreich waren noch die Menschenklassen, welche auf Gewaltthat und Raub im kleinen angewiesen waren, und um nur die gefährlichste unter ihnen zu nennen, weise ich auf die deutschen Landsknechte hin. Seitdem Maximilian I. diese Mietföldaten als eine Truppe mit eigenen militärischen Fertigkeiten und Einrichtungen organisiert hatte, zeigte es sich, welch großen Ueberschuß an kriegstüchtiger und abenteuerfüchtiger Mannschaft das Handwerk in den Städten, die Bauerschaft auf dem Lande abzugeben vermochte: ganz Deutschland war erfüllt mit bewaffneten Knechten, welche den Kriegsdienst zum Lebensberuf machten. Diese Landsknechte jedoch mit ihrer steten Geldnot, ihrer Raubsucht und Ueberhebung über den friedlichen Einwohner waren eine schwere Plage für das Land, dessen Fürst sie in seinem Dienst hatte, und ganz unerträglich waren sie, wenn sie ohne Bestallung, unter Betteln und Gewaltthaten, sich in den Landen umhertrieben, bereit, ihre Dienste jedem Kriegsobersten für gesegliche oder ungesegliche Zwecke zu ver-

¹⁾ Ueber letzteres (12 Prozent gestattet) s. z. B. Codex Belgicus s. v. Woecker § 6, 7.

²⁾ So in Württemberg (L.:D. 1552. Reyscher XII S. 208), in Baiern (P.:D. 1553. III 4, 5), in Oesterreich (Bucholz VIII S. 258).

³⁾ Daß z. B. die sächsischen Zinsgesetze von 1550 (Schaffrath I S. 31) und 1583 (I S. 159) diese Folge hatten, entnehme ich aus der Stelle bei Wächter, Württemberg. Privatrecht I S. 496 Anm. 8.

kaufen. Die öffentliche Sicherheit durch präventive Maßregeln und durch rasches Eingreifen gegen Gewaltthaten zu schützen, hatten nun die Fürsten von jeher zu ihren Aufgaben gerechnet; erst diese neuen Mißstände gaben aber den Anlaß zu einer ausgebildeteren Sicherheitspolizei. Zum Schutz der friedlichen Bevölkerung erfolgten jetzt gleichmäßige, das ganze Land umfassende Vorschriften, und im Gefolge derselben eine schärfere Aufsicht über Einwohner und Fremde, vermehrte Befugnisse der Beamten und Einrichtung einer kleinen bewaffneten Mannschaft zur Niederwerfung der Gewaltthäter.

Die Plage der unbeschäftigten Landsknechte stand übrigens in einem größeren Zusammenhang; sie war eine Folge jener wirtschaftlichen Umwälzung, welche so viele Kräfte hob, so viele aber auch unbeschäftigt austieß. In dieser Beziehung konnte man zwei andere Uebel der Zeit mit ihr zusammenstellen: die übermäßige Zunahme des Bettels auf der einen und des Luxus auf der anderen Seite. Auch diese Schäden forderten die fürstliche Gesetzgebung heraus, und vielleicht hat sie nirgends mit solcher Vorliebe eingegriffen wie gerade hier. Der leitende Gedanke war wieder die scharfe Trennung der verschiedenen Geburts- und Berufsstände. Demgemäß suchte man für jedermann den standesgemäßen Aufwand in Kleidung und Festessen zu bestimmen, für alle suchte man die Ausschreitungen der Trinkgelage zu beschränken, indem man streng verbot, dem Tischgenossen zuzutrinken. Die Anordnungen waren so scharf und ins Einzelne gehend, daß, wenn sie wirklich befolgt worden wären, die Deutschen das mäßigste Volk hätten werden müssen, während doch in mancher Hinsicht, besonders in Bezug auf geselliges Trinken, das gerade Gegenteil hervortrat. Nicht minder streng ging man gegen Bettel und Müßiggang vor. Das Almosenbitten wird zu einem Vorrecht gemacht, welches die Obrigkeit den arbeitsunfähigen Armen gewährt. Wer arm und zur Arbeit kräftig ist, soll sich als Diensthote vermieten. Damit die Bettlerkinder nicht in das Treiben ihrer Eltern hineinwachsen, sollen sie ihnen zeitig genommen und zur Handwerkslehre oder anderen Arbeiten angehalten werden.

Wie man mit solchen Anordnungen das Gebiet der Arbeitspolizei betritt, so sieht man sich bald weiter geführt zum Arbeitslohn für Gesinde, Tagelöhner und mancherlei Handwerker, man unternimmt es, den Lohnsatz durch obrigkeitliche Festsetzungen zu bestimmen. Und einmal mit Regelung des Arbeitslohnes beschäftigt, schreitet man weiter zur Regelung der Preise für bestimmte Nahrungsmittel oder für einzelne gewerbliche Produkte. Allein ich wage es nicht, hier noch tiefer einzudringen; die Mannigfaltigkeit dieser Dinge ist so groß, daß sie kaum zu erschöpfen wäre. Schließen wir daher unsere Betrachtung über die fürstliche Gesetzgebung und kehren wir zurück zu dem Gesichtspunkt, von dem wir sie angestellt haben.

Es wurde gesagt, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse auf einen gleichmäßigen Schutz und gleichmäßige Regeln drängten und daß die Einwohner des Fürstentums diesen Schutz und diese Regeln bei ihrer Obrigkeit nachsuchten. Die eigentlichen Inhaber der obrigkeitlichen Gewalt im Fürstentum waren aber der Fürst und die Landstände. Indem beide jenen Forderungen entgegenkamen und zugleich aus sich selber den Gedanken der Erweiterung und Einigung der öffentlichen Gewalt erzeugten, kam es durch die Verbindung dieser zwei Bestrebungen

dahin, daß das Fürstentum einheitlichen Landsteuern unterworfen ward, daß die fürstliche Regierung die Mittel empfing zu einer selbständigen Vertretung des Fürstentums und des Fürstenhauses nach außen in Krieg und Politik, und daß endlich jene wirtschaftliche Gesetzgebung erging, welche das Leben der Unterthanen mit festen Ordnungen umspannte und das Fürstentum zu einem geschlossenen wirtschaftlichen Gebiet machte. Diese eine Neuerung hatte aber sofort eine zweite im Gefolge: sie erforderte eine Erweiterung und straffere Zentralisation der Verwaltung. In der That sehen wir denn auch die Fürsten eifrig beschäftigt, an ihrem Hofe kollegiale Behörden für die allgemeine Regierung, für wirtschaftliche Verwaltung, für Krieg und Justiz zu organisieren; in den Bezirken des Landes, den Ämtern, wurde das fürstliche Beamtentum mit neuen Befugnissen versehen und der zentralen Regierung untergeordnet; kurz, der Einheit der Gesetzgebung folgte die Einheit der Verwaltung nach.

Viel zu weit würde es führen, wenn ich nun die neuen Formen, welche die staatliche Verwaltung des Fürstentums annahm, näher beschreiben wollte. Allein wie in der Erweiterung und Zentralisation der Verwaltung die Erhebung des Fürstentums zum Staat unmittelbar zur Anschauung kommt, so darf ich doch nicht weiter gehen, ohne darauf hinzuweisen, daß zu diesem selben Ziel der Erweiterung und Zentralisation neben den bisher berührten Veränderungen im Steuerwesen und der Volkswirtschaft noch eine andere Umgestaltung im öffentlichen Leben hinführte: ich meine die Neuerungen im Recht und im gerichtlichen Verfahren.

Die Rechtspflege des Mittelalters war von derselben Autonomie der Gerichtsgemeinde getragen, wie die Wirtschaft von der Selbständigkeit der Wirtschaftsgemeinde. Der Richter sollte im gerichtlichen Verfahren für die äußere Ordnung des Rechtsganges sorgen; zu urteilen aber, welcher Satz des Rechtes und des gerichtlichen Verfahrens in dem bestimmten Streithandel und in jedem Stadium des Prozesses anzuwenden sei, war Sache der Vertreter oder Häupter der Gerichtsgemeinde, der Schöffen. Diesen lag für die Frage, was als Recht in dem Gerichtsprengel gelte, keine systematisch durchgebildete Lehre und keine umfassende Gesetzgebung vor; unvollständige Rechtsaufzeichnungen, mündlich bewahrtes Herkommen und die Beurteilung der Verhältnisse nach den ewigen Gesetzen der Billigkeit, das waren die Quellen, nach denen sie das Recht zu bewahren, auszulegen und fortzubilden hatten. Auch die Bürgschaft für Korrektheit der Rechtspflege und für Gleichheit des Rechtes, wie sie durch Unterordnung der Gerichte unter die höhere Instanz gewährt wird, kannte diese Gerichtsverfassung nur in geringem Maße, in der Hauptsache nur für den Fall, daß das Recht, welches die Schöffen im Urteil ausgesprochen hatten, von der Partei für Unrecht erklärt wurde, oder daß das Recht, welches die Schöffen erst noch aussprechen sollten, ihnen selber nicht klar war: in beiden Fällen ward die Entscheidung des höheren Gerichtes angerufen.

In dieses Herkommen drang nun eine Bewegung ein, welche darauf ausging, das Recht dem freien Meinen des ungelehrten Schöffen zu entreißen, es als eine klare, den Spruch des Gerichtes unbedingt beherrschende Norm, welche durch das Gesetz geboten und durch wissenschaftliches Studium erkannt wird, hinzustellen. Die ersten Träger dieser Bewegung waren Männer, welche von

der Praxis des kanonischen Rechts erfüllt waren, die siegreichen Durchführer derselben waren die Jünger des römischen Rechtes, welche an den Universitäten lehrten und lernten. Ihr Grundsatz war, daß das römische Recht, wie es sich unter der Pflege der italienischen Postglossatoren gebildet hatte, das allgemein herrschende Recht des römisch-deutschen Reiches sei, und daß die in den verschiedenen Landen und Städten hergebrachten Rechte eben nur als besondere Rechtsätze, soweit ihr Wortlaut reiche und ihre Geltung bewiesen werde, zur Anwendung kommen dürfen. Indem solche Männer in den Rat und die Gerichte der Fürsten eindrangen, indem sie den Parteien ihren Rat oder ihre Vertretung vor Gericht gewährten, vollzog sich jene große Umwälzung, welche als Rezeption des römischen Rechtes bezeichnet wird und seit Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts auf Gesetzgebung, Gerichtsverfassung und gerichtliches Verfahren umgestaltend einwirkte.

Eines der ersten Momente in dieser Umwälzung, welches zugleich der neuen Bewegung entstammte und ihren Fortgang mächtig beförderte, war die Einführung der Appellation in den bürgerlichen Prozeß und damit die Errichtung fürstlicher Appellationsgerichte. Bestimmend wirkte dabei die Begründung des Reichskammergerichts. Denn nachdem diesem Gerichtshof u. a. auch die höchste Appellationsinstanz in bürgerlichen Rechtshändeln übertragen war, konnten die Fürsten sich nicht wohl der Anforderung entziehen, die Einrichtung, die so für das Reich getroffen war, für ihre Fürstentümer nachzubilden: diejenigen, welche gegen die Appellation an die Reichsgerichte privilegiert waren, deswegen nicht, weil sonst ihren Unterthanen ein Fortschritt der Rechtspflege entzogen wäre, — diejenigen, welchen ein solches Privileg fehlte, wieder darum nicht, weil ohne eine Zwischeninstanz die Rechtshändel von den gewöhnlichen Gerichten gar zu roh und zu zahlreich an das Kammergericht gediehen wären. Aber was war nun die weitere Folge dieser Zentralisierung? Die obersten Gerichtshöfe gehörten zu den ersten Behörden, in welche die Doktoren des römischen Rechtes eindrangen; diese waren geneigt, die Sprüche der unteren Gerichte nach dem Maß ihres gemeinen Rechts zu messen, und konnten selbst den mannigfaltigen einheimischen Rechtsätzen keine Rechnung tragen, solange diese nicht durch klare Feststellung der Willkür entrüct wurden. Die Forderung, die sich sofort erhob, war also, die im Land geltenden Rechte aufzuzeichnen und zugleich mit der Aufzeichnung sie unter sich und mit dem gemeinen Recht nach Möglichkeit auszugleichen. Genau wie die wirtschaftliche, so führte also auch die rechtliche Entwicklung zu der Forderung einer umfassenden Gesetzgebung. Und das Fürstentum wurde wie der einen, so auch der anderen Forderung gerecht; von demselben Zeitpunkt ab, da die Polizeiordnungen und Polizeigesetze erschienen, wurden Rechts- und Gerichtsordnungen, sowie einzelne Rechtsgesetze erlassen.

Beiden Neuerungen, der Einführung der Appellation wie der Rechtsgesetzgebung, lag nun aber der eine oben ausgesprochene Gedanke zu Grunde, daß die Rechtsätze als unverrückbare Normen, die in der Reinheit ihres Begriffes und der Festigkeit ihres Zusammenhanges der wissenschaftlichen Erkenntnis bedürfen, die Urteile des Gerichts und der übergeordneten Instanzen beherrschen sollen. Wie dieser Grundsatz ins Leben gerufen wurde, begann das Absterben

der autonomen Schöffenverfassung, weil der ungelehrte Schöffe den Ansprüchen gelehrter Bildung nicht gewachsen war. Die Umwälzung begann, indem die Appellationsgerichte nicht mit Schöffen besetzt wurden, welche die Gerichtsgemeinde vertraten, sondern mit Beisitzern, welche der Gerichtsherr ernannte, und unter denen die Doctoren des römischen Rechts allmählich das Uebergewicht gewannen. Der Fortgang der Bewegung ging auf die gleiche Umwandlung der mittleren und unteren Gerichte. Um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts war diese weitere Umgestaltung noch in ihren Anfängen, aber deutlich erkennbar war schon das Ziel der Entwicklung an einem doppelten Bestreben: man suchte einerseits in den dem Landesherrn unmittelbar untergebenen Gerichten die Urteilsfindung vom Schöffenkolleg mehr an den fürstlichen Beamten zu bringen, indem man den Richter aus einem nicht urteilenden zu einem miturteilenden Vorsitzenden der Schöffen machte, und indem man ferner mit dem Urteil des Schöffengerichtes das Vergleichsverfahren vor den landesherrlichen Beamten konkurrieren ließ; — man suchte auf der anderen Seite die eigenen Gerichte der Städte und Grundherren, welche dem Fürsten nur mittelbar untergeben waren, durch Einführung der Appellation den fürstlichen Obergerichten in straffer Weise unterzuordnen, und man trug ihnen im allgemeinen die aus dem römischen Recht geschöpfte Feindschaft gegen jede von dem höchsten Gerichtsherrn erimierte Gerichtsobrigkeit entgegen.

Also auch auf dem Gebiete des Rechtswesens ging mit der neuen Gesetzgebung die Zentralisation der Verwaltung zusammen. Die gesamte Bewegung verlief nicht anders wie diejenige des wirtschaftlichen Lebens: man begann mit dem Ruf nach gleichmäßiger Regelung der Verhältnisse durch große Gebiete hindurch; und wie als große zusammengehörige Gebiete sich nur die Fürstentümer darboten, so erhob sich in ihnen eine Gesetzgebung und Verwaltung, welche mit bisher unerhörter Kraft das Leben der Angehörigen beherrschte. Das Fürstentum wuchs sich mehr und mehr zum Staate aus.

Es ist eine bedeutende und fruchtbare Entwicklung, der wir hier gegenüber stehen. Vergessen wir aber bei der Betrachtung derselben nicht, daß ihr Weg auch durch bedeutende Verluste bezeichnet ist. Jene Zersplitterung der Wirtschafts- und Rechtspflege in kleine selbständige Kreise stand in engem Zusammenhang mit dem System der Selbstverwaltung. Wenn die Willküren der Dorf- und Markgemeinde, das Gebot der Gutsherren und die Sprüche der Schöffen die Verhältnisse der ländlichen Wirtschaft regelten, wenn die Zunft und die städtische Obrigkeit die Ordnungen des gewerblichen Betriebs festsetzten, wenn die Gerichtschöffen das geltende Recht wahrten und auslegten, so waren es die unmittelbar Beteiligten, die ihre gemeinsamen Rechte und Pflichten wahrnahmen. Wenn aber die fürstliche Gesetzgebung in diese Angelegenheiten eingriff, so brachte sie den Grundsatz zur Geltung, daß jede Anordnung, welche der kleine Kreis für seinen kleinen Bereich treffen konnte, durch fürstliches Gesetz für diesen und alle gleichartigen Kreise getroffen werden könne. Hierin lag das Streben, die Autonomie der kleineren Kreise allmählich aufzuzehren, und dies um so nachdrücklicher, da ja der landesfürstlichen Anordnung der herrschaftliche Beamte folgte, um sie auszuführen: nicht bloß durch gleichmäßige Anordnungen, sondern auch durch

eine zentralisierte Regierung wurde das System der Selbstverwaltung durchbrochen.

Ein starker Schutz und zugleich eine kräftige Entwicklung der freien Verwaltung wäre es nun freilich gewesen, wenn die Landstände unmittelbar aus jenen autonomen Kreisen hervorgegangen wären. Allein die weltlichen und geistlichen Grundherren, welche die vornehmsten Klassen der Landstände bildeten, standen mit ihren Rechten und vielfach auch mit ihren Interessen außerhalb der Dorf- und Gerichtsgemeinde; und selbst die Magistrate, welche die landtagsfähigen Städte vertraten, fielen meistens durchaus nicht mit den gewerblichen und kommerziellen Genossenschaften ihrer Stadt zusammen. Außerdem aber erhob sich bereits im Hintergrund eine zweite Frage. Sollte jenes Streben nach Einigung der Gesetzgebung und Verwaltung vor dem Dualismus von Landesherrn und Landständen stille stehen? Es ist schon bemerkt, wie wenig die Rechte zwischen beiden Gewalten abgegrenzt waren. Die Stände hatten einen wesentlichen Einfluß auf die neue Gesetzgebung: aber das eigentliche Recht, Gesetze zu geben, schrieben die Fürsten sich selbständig zu; die Stände, wo sie sich kräftig entwickelten, gewannen einen bedeutenden Anteil an der Landesverwaltung: aber zugleich drängte die Zeit auf eine einheitliche Gestaltung derselben, bei der entweder die Stände oder der Fürst weichen mußte. Dazu kam dann die kirchliche Umgestaltung, bald die Macht der fürstlichen Regierung unermesslich steigend, bald erbitterten Streit säend zwischen Ständen und Fürsten. Aus all diesen Anlässen sollte in kurzem die Frage entstehen, ob die Herrschaft an den Fürsten oder an die Stände fallen sollte.

Aber einstweilen war doch eine solche weiter gehende Entwicklung mehr angedeutet als schon im Gange begriffen. Statt ihr also zu folgen, wenden wir uns von den Fürsten noch mit einer flüchtigen Betrachtung den geringeren Ständen des Reiches zu.

Wenn der vorherrschende Zug der Entwicklung dahin ging, politische Macht und wirtschaftliches Gedeihen unter die Obhut des Fürstentums zu stellen, so konnte es nicht anders sein, als daß diejenigen Stände des Reiches, deren Gebiet zu klein war, um ein selbständiges Leben in sich zu fassen und zu schützen, in Nachteil gerieten; sie mußten wirtschaftlich verkümmern und politisch entkräftet werden. In der That war dieses der Gang, den fortan im deutschen Reich die kleinen Herrschaften zu gehen gezwungen wurden, und nur eine Gruppe gab es unter ihnen, welche diesem Geschick einen kräftigeren Widerstand entgegensetzen konnte: das waren die deutschen Reichsstädte.

Wenn es freilich eine Zeit gegeben hatte, wo man zweifeln konnte, ob die vorwaltende Macht im Reich den Fürsten oder den Städten zufallen werde, so konnte von solchen Zweifeln im sechzehnten Jahrhundert nicht mehr die Rede sein. Die Städte beschieden sich, den Fürsten gegenüber den geringeren Stand im Reiche auszumachen. Aber noch nahmen sie eine großartige Stellung auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes ein: die Frage war, ob sie die Kraft besaßen, um diese Stellung zu behaupten und zu befestigen. Wenn man nun, um ihre Kraft zu prüfen, die staatlichen Ordnungen ins Auge faßte, so fiel um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts bei den meisten der ruhige Gang des Lebens auf. Die

die bürgerl.
 kann allg.
 in dem von
 XV. 124.
 fürstlich.

Zeiten, wo die Gemeinde mit ihrem Stadtherrn — dem Kaiser oder dem Bischof — um die Selbstregierung gestritten, wo dann die verschiedenen Klassen der Bürgerschaft zum Kampf um die Teilnahme an der städtischen Verwaltung aufgestanden waren, lagen in der Vergangenheit; jetzt war die Regierung dem ehemaligen Stadtherrn bald ganz, bald bis auf geringe Reste entzogen, und zwischen den streitenden Klassen der Bürgerschaft, den Patriziern auf der einen, den Zünften und den angefessenen Bürgern auf der anderen Seite, war durch wohlgeordnete Verfassungen, vor allem durch feste Ordnungen über die Zusammensetzung der leitenden Behörde, des Stadtrats, ein Ausgleich getroffen.

So verschiedenartig dieser Ausgleich im einzelnen ausgefallen war, so trat doch seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, seitdem die Stürme der Reformation beruhigt und die letzten großartigen Verfassungsänderungen durch die Anordnungen Karls V. über die schwäbischen Städte (1548—1552) ergangen waren, ziemlich gleichmäßig ein oligarchischer Zug hervor. Mochte von Rechts wegen, wie es in den meisten schwäbischen Städten oder in Nürnberg, Frankfurt und Lübeck der Fall war, der Anteil am Stadtrat vorwiegend den patrizischen Geschlechtern zustehen, oder mochten, wie es in Straßburg und Worms, Köln und Aachen geregelt war, die verschiedenen Klassen der Bürgerschaft — Patrizier und Kaufleute, Handwerker und angefessene Bürger — gleichmäßig berücksichtigt sein, im allgemeinen geschah es doch, daß der wirkliche Zutritt zum Rat und den höheren Stadämtern sich auf einen kleinen Kreis von herrschenden Familien beschränkte. Förmlich gesichert wurde diese Verengung, wenn, wie es trotz sehr künstlicher Anordnungen im einzelnen, doch in der Hauptsache in den meisten Städten der Fall war, die Ratswahl auf dem Grundsatz der Kooptation beruhte, oder wenn gar, wie in Frankfurt, Bremen und Hamburg, der Ratsherr auf Lebenszeit ernannt wurde. Eine regelmäßige und nachdrückliche Teilnahme der Gemeinde an den wichtigen öffentlichen Angelegenheiten, wie sie z. B. in Hamburg seit der Reformation in Aufnahme kam und durch Ausschüsse von zugleich kirchlichem und politischem Charakter ausgeübt wurde, war eine Ausnahme und wurde es immer mehr. Es herrschte also in den Städten ein Zug oligarchischer Entwicklung. Und so mächtig war dieser Zug, daß er nicht nur in der allgemeinen Verfassung, sondern auch in den Zünften hervorbrach. Auch hier trat die Gesamtheit der Meister vor den sich kooptierenden Zunftbehörden in den Schatten,¹⁾ und der Meister wieder suchte dem Gefellen das Aufsteigen zur selbständigen Stellung nach Kräften zu erschweren.

Unter solchen Ordnungen stellte sich jenes Stilleben ein, welches seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts die Reichsstädte kennzeichnete. Es war dies kein Zeichen der Stärke, sondern des Erlöschens des schöpferischen Lebens und des kräftigen Gemeingeistes. Keineswegs wurde es auch von der Zufriedenheit der niedergehaltenen Gemeinde getragen. So oft vielmehr eine große Krise über die Stadt kam, offenbarte sich das unfreundliche Verhältnis in lauter Unzufriedenheit mit dem Rat, in einem ebenso gewaltsamen als täppischen Zugreifen der in den öffentlichen Dingen unerfahrenen Gemeinde. Für den Rat ergab sich

¹⁾ Schmoller, Straßburger Lucher- und Weberzunft, S. 488.

daraus die Anforderung, große Krisen möglichst zu vermeiden. Unter den Titeln, die er trug, war der eines „vorsichtigen“ Rates der am besten verdiente.

Aber eben diese Schwäche städtischer Politik war es, welche auf die wirtschaftlichen Verhältnisse nachteilig zurückwirkte. Wohl mochten, was die Gewerthätigkeit in den Reichsstädten, besonders in denen von Oberdeutschland, anging, die guten Ueberlieferungen und die Macht des ererbten Kapitals immerhin noch ebenso günstig wirken wie die ordnenden Gesetze in den Fürstentümern. Aber anders stand es mit dem großen Handelsverkehr. Der Handel der Reichsstädte mußte überall die Grenzen der Fürstentümer überschreiten, und die Kapitalien der großen Handelsherren von Augsburg, Ulm und Nürnberg waren angelegt in Tirol und Ungarn, in Sachsen und den Niederlanden, bald in Bergwerken, bald in kaufmännischen Unternehmungen, bald in den Anleihen der Regierungen. Wie oft nun wurden die hiermit verbundenen Interessen gefährdet, sei es durch Zollerhöhungen, Ein- und Ausfuhrverbote und sonstige Erschwerungen des Verkehrs zum Vorteil der fürstlichen Unterthanen, sei es durch direkte Eingriffe in Zeiten der Not oder politischer Verwickelungen! Waren diese Gefahren schon höchst bedenklich, so wurden sie noch bei weitem von denjenigen übertroffen, die von außen, von der Politik der nördlichen und östlichen Nachbarn des Reiches kamen. Es ist ja schon bemerkt, wie diese Mächte im Werk waren, sowohl durch eine stetig wirkende Handelspolitik, als durch Gewaltthaten in den Zeiten kriegerischer Wirren den Verkehr der deutschen Städte mehr und mehr aus ihren Häfen zu verdrängen.

Um sich gegen solche Schädigungen ihres Wohlstandes zu sichern, bedurften die Städte einer mächtigen Vertretung ihrer Interessen, sowohl in diplomatischer Verhandlung wie im offenen Krieg. Und nach der Ueberlieferung aus früherer Zeit hätten sie eine derartige Macht wohl gewinnen können, entweder durch den Zusammenschluß in starken Bündnissen oder durch die Vertretung des Reiches. Aber für das eine wie das andere schien Mut und Kraft verloren zu sein. Die oberdeutschen Städte hatten allerdings ihre Verbände nach der schwäbischen, fränkischen und oberrheinischen Gruppe; sie hielten gelegentlich Verbandstage und veranstalteten allgemeine Städteversammlungen, auf denen z. B. gemeinsame Behauptung des dezißiven Botums am Reichstag beschlossen, Eingaben an Kaiser und Reichsstände wegen unbefugter Zölle, sowie sonstige friedliche Maßregeln zum Schutz der städtischen Rechte und Interessen vereinbart wurden. Große städtische Bündnisse jedoch zur selbständigen Vertretung städtischer Angelegenheiten ließ die zaghafte Politik oberdeutscher Stadträte im sechzehnten Jahrhundert nicht mehr aufkommen, und wenn diese Magistrate sich, wie im Schmalkaldischen Bund, mit den Fürsten vereinten, so befürworteten sie in der Regel den Grundsatz ängstlicher Defensiv.

Bedeutender als diese oberdeutschen Verbände war in Norddeutschland die Hanse, ein Verein, der zwar nur zum kleinsten Teil aus wirklichen Reichsstädten bestand, aber gleichwohl eine selbständige Vertretung der städtischen Angelegenheiten ausübte und noch im Jahre 1554 nicht weniger als 65 Städte zu seinen Mitgliedern rechnete. Indes zu einer nachdrücklichen politisch-militärischen Wirksamkeit war auch diese Vereinigung nicht mehr geeignet. Unter ihren vielen

Mitgliedern bildeten einen fester zusammengeschlossenen Kern nur die sogenannten wendischen Städte, d. h. Lübeck — zugleich das Haupt des gesamten Verbandes — nebst Hamburg, Lüneburg, Wismar, Rostock und Stralsund. Die Beziehungen der östlichen und westlichen Gruppen, der preussisch-livländischen Städte unter Danzig als Vorort, der niederrheinisch-westfälischen unter Köln, waren, da beide ihre besonderen Handelsinteressen verfolgten, recht locker, und in der vierten Gruppe der sächsischen Städte hielten neben dem Vorort Braunschweig vornehmlich nur Bremen und Magdeburg fester zu dem allgemeinen Verband.

Die Grundlage der Verbindung überhaupt war die Gemeinsamkeit der auswärtigen Handelsprivilegien und die Gleichartigkeit des überseeischen Handels. Erstere machte ein gemeinsames Vorgehen zur Erhaltung und Erweiterung der erworbenen Rechte, letztere allgemeingültige Bestimmungen über See- und Handelsrecht erforderlich. Da dann vollends ein Teil des großen Verkehrs an bestimmte Mittelpunkte gebunden war, — so der Handel mit Norwegen, England und den Niederlanden an die Stapelorte Bergen, London und Brügge, die Heringsfischerei an die Strandlager an der Küste von Schonen — so bildeten die Regelung gerade dieses Verkehrs, die Unterhaltung und die Rechte dieser Faktoreien den festen Grund hansischer Wirksamkeit.

Daß aber diese Wirksamkeit weder stetig noch im Falle des Widerstands mächtig eingreifend sein konnte, war schon durch die mangelhafte Organisation des Vereins bedingt. Sein einziges, alle Kräfte zusammenfassendes Organ war der von Lübeck berufene Hansatag, eine Versammlung, die mit allen Uebeln einer aus Deputationen städtischer Regierungen gebildeten Tagatzung behaftet war. Ihr Zusammentritt war nicht regelmäßig, ihre Beschlußfassung unterlag nicht dem Zwange der Majorität, und die wirklich gefaßten Beschlüsse wurden mangelhaft ausgeführt. Wohl suchte man noch im Jahre 1557 das Gemeinwesen fester zu schließen mittels einer, wie es scheint, fast allgemein angenommenen Bundesakte.¹⁾ Allein diese Urkunde, obwohl sie mancherlei Bundespflichten in zweckmäßiger Weise einschärfte, ordnete doch für den entscheidenden Fall des offenen Krieges gegen eine Hansestadt keine andere materielle Hilfe in unzweideutiger Form an als Verkehrssperren gegen den Angreifer und Verkehrsbegünstigungen für den Angegriffenen. Bei einem solchen Mangel war eine wirksame Vertretung der Sache des hansischen Handels gegenüber den großen Mächten ausgeschlossen. Wenn aber in früheren Jahrhunderten der gleiche Mangel dadurch ersetzt war, daß in den Zeiten der Gefahr sich freiwillig ein engerer Kreis hansischer Städte zusammenschloß, um in Krieg und Verhandlung die gemeine Sache selbständig zu vertreten, so waren solche freie Bildungen jetzt nicht mehr zu erwarten. Der letzte große Versuch, der in dieser Richtung gemacht war, der von Lübeck nebst Wismar, Rostock und Stralsund unter Wullenwevers Leitung gegen Dänemark führte

¹⁾ Sartorius III S. 560 Anm. Die Akte ist meines Wissens nicht gedruckt; auch im Kölner Stadtarchiv habe ich mich vergeblich danach erkundigt. Daß sie keine festen Bestimmungen über kriegerische Hilfe enthielt, wird man nach der Analogie des vorausgehenden Entwurfs von 1535 (Waig, Wullenwever III S. 56) und der nachfolgenden Bundesakte von 1604 (Werdenhagen IV S. 1095, nach der kleinen Ausgabe. Leiden 1631. Vgl. auch den Rezeß von 1579 bei Willebrand, Hansische Chronik. Vorbereitung S. 30) schließen dürfen.

Krieg von 1534/35 hinterließ die Erfahrung, daß die Streitkräfte der Nachbarmächte überlegen, und die ängstliche Zurückhaltung der meisten Städte unüberwindlich sei.

Zu einem erfolgreichen Wettkampf mit der fürstlichen Wirtschaftspolitik fehlte also den Städten die Kraft: sie vermochten ihre Interessen nicht selbständig, mit den Mitteln der Politik und des Krieges zu vertreten. Nun läge wohl noch die Frage nahe, ob sich das Reich denn wirklich, wie es in der ganzen bisherigen Ausführung angenommen ist, der Aufgabe, die wirtschaftlichen Verhältnisse zu ordnen und mit starker Hand zu schützen, so ganz entzogen habe, ob also nicht gerade für die Städte die Aussicht vorhanden war, daß die durchgehenden Ordnungen und der mächtige Schutz, welche sie selber nicht zu schaffen vermochten, im großartigsten Maßstabe vom Reich gewährt werden würden. Allerdings zu Ende des fünfzehnten und zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, in jenen hoffnungsvollen Zeiten der Reform der Reichsverfassung, sah es so aus, als ob das Reich die Regelung der wirtschaftlichen Dinge an sich nehmen wollte. Völlig im Geist der oben geschilderten Landesordnungen ergingen da seit dem Jahre 1495 einzelne, das ganze Reich umfassende Gesetze, endlich im Jahre 1530, und in vermehrter Gestalt im Jahre 1548, eine zusammenhängende Reichspolizeiordnung.

Solche Gesetze, so möchte man meinen, hätten doch nachdrücklich durchgeführt werden und dann ebenfogut eine Stärkung der öffentlichen Gewalt des Reiches bewirken können, wie die Landesordnungen die Kräftigung des Fürstentums bewirkten. Aber bei dieser Rechnung würde man einen wichtigen Unterschied zwischen der fürstlichen und der Reichsgesetzgebung übersehen, daß nämlich mit der ersteren die Handhabe der unmittelbaren Ausführung verbunden war, und daß sie der letzteren fehlte. Schon für die bloße Publikation seiner Gesetze war das Reich auf die Anordnungen der einzelnen Reichsstände angewiesen, und indem es ihnen auch noch die Befugnis einräumen mußte, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse ihrer Gebiete die Bestimmungen im einzelnen genauer zu fassen und im allgemeinen zu mildern, mußten die Reichsgesetze gleichsam durch die fürstliche Gesetzgebung hindurchgehen: teils wurden sie den Landesordnungen einverleibt, teils in besonderen Erlassen verkündigt, stets aber war es die reichsständische Regierung, welche sie ihren Unterthanen auferlegte, und vollends blieb es derselben überlassen, die Maßregeln zu ihrer Durchführung in Gericht und Verwaltung zu treffen.

Es gab in dieser Beziehung nur ein Reichsgesetz, welches eine Ausnahme machte: das war die Reichsmünzordnung von 1559, ein Gesetz, mit dem man überhaupt die Periode der großen, seit Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts beginnenden Reformen der Reichsverfassung abschließen kann. Um das gebieterische Bedürfnis des Verkehrs nach einheitlicher Münze zu befriedigen, wurde ein gleiches und einfaches Münzsystem festgestellt: die Hauptmünze war der Silbergulden, von dem $9\frac{1}{2}$ auf eine kölnische Mark (16 Lot haltend, darunter 14 Lot 16 Gran feines Silber) gingen und der nach unten in 60 Kreuzer oder 21 Reichsgroschen eingeteilt war. Damit nun über der Durchführung dieser Ordnung eine gleichmäßige Behörde wache, griff man zu der für die Zwecke des Landfriedens aus-

gebildeten Kreisverfassung. Die in einem Kreis münzberechtigten Stände sollten jährlich einen oder zwei Probationstage halten und hier die Münzprägung beaufsichtigen.

In den Kreisversammlungen also glaubte man ein Organ zu besitzen, mittelst dessen das Reich auf seine Angehörigen einwirken konnte. Aber es wird sich zeigen, daß weder aus diesem Keim andere bedeutende Einrichtungen erwachsen, noch auch das Münzgesetz zu der Geltung gelangte, welche es seiner Natur nach haben mußte. Wenn irgendwo, so zeigte sich gerade hier, daß das Reich fruchtbare Neuordnungen in wirtschaftlichen Dingen nicht durchzuführen vermochte. Das große Fürstentum allein unterzog sich dieser Aufgabe mit einer wenigstens alle seine Nebenbuhler übertreffenden Kraft.

Indem ich aber dem Zusammenhang der Dinge bis auf diesen Punkt gefolgt bin, halte ich inne, um auf eine Einseitigkeit der bisherigen Betrachtung aufmerksam zu machen. Um die staatliche Entwicklung des Fürstentums zu begreifen, haben wir die Erfordernisse der wirtschaftlichen Kultur in den Vordergrund gerückt. Dabei ist außer acht gelassen, daß es noch eine andere geschichtliche Erscheinung gab, welche, neben so vielen großartigen Wirkungen, auch die uns hier beschäftigende Gestaltung mit unvergleichlichem Nachdruck beförderte: das war die kirchliche Umwälzung des sechzehnten Jahrhunderts. Am Schluß unserer einleitenden Uebersicht müssen wir dies größte Ereignis der Zeit ins Auge fassen.

Dritter Abschnitt.

Katholische und protestantische Kirche.

Unsere bisherige Betrachtung hat uns das deutsche Volk in fester sozialer Gliederung gezeigt. Aus der Gemeinsamkeit von Wirtschaft und Recht waren die zahlreichen Genossenschaften entstanden, welche die Nation umschlossen, und der Geist der Selbstverwaltung war es, welcher dieselben belebte. Neben diesem einen sozialen System gab es aber noch ein zweites von ganz anderer Art: es erwuchs aus dem idealen Grunde der Religion und verband das Volk in kleinen und großen Gemeinden, die aber nicht durch den Geist der Selbstverwaltung, sondern durch priesterliche Herrschaft geleitet wurden. Um diese Gemeinschaft geistiger Art und die aus ihr hervorgehenden Gegensätze zu begreifen, sei ein Wort über das Christentum und die mittelalterliche Kirche gestattet.

Nach der Anschauung des Heidentums waren Natur, Menschheit und Götter in einer wesensgleichen Welt geeint. Die Lehre des Christentums, indem sie der geschaffenen endlichen Welt den ungeschaffenen und unendlichen Gott entgegensetzte, löste diese Vereinigung auf, — aber nur, um sie auf andere Weise durch eine Fülle lebendiger Beziehungen desto fester zu knüpfen. Sie verkündete die Erleuchtung menschlicher Einsicht über ihr natürliches Maß hinaus mittelst göttlicher Offenbarung, die Hebung der intellektuellen und sittlichen Kräfte über ihr natürliches Vermögen mittelst göttlicher Gnadenwirkung, die göttliche Führung des Menschen durch die vergängliche Welt zu einem ewigen und übernatürlichen Ziel: überall zeigte sie die sichtbare Welt in geheimnisvoller Berührung mit der unsichtbaren. Indem sie aber jene Einwirkungen der Offenbarung und Gnade sich in jedem Einzelnen nicht für sich, sondern in und durch die Gemeinschaft der Getauften und Gläubigen in gleicher Form vollziehen ließ, schuf sie zugleich mit der neuen Weltanschauung eine neue Lebensordnung: sie stellte als die Vermittlerin zwischen der hilfsebedürftigen Menschheit und der erlösenden Gottheit die christliche Kirche hin, ein universales Gemeinwesen mit eigener Aufgabe und eigener Organisation.

Auf dem Grund der so vom Christentum ins Leben gerufenen Kirche der ersten Jahrhunderte hat sich die römisch-katholische Kirche des Mittelalters entwickelt. Ob diese Entwicklung eine folgerichtige war oder unter Verleugnung wesentlicher Grundsätze der alten Kirche erfolgte, ist hier nicht zu untersuchen; als entscheidend ist aber zu bemerken, daß das Mittelalter innerhalb der Angehörigen der Kirche einen scharfen Unterschied zog zwischen der Masse der Getauften, welche den kirchlichen Berrichtungen gegenüber sich im wesentlichen nur empfangend zu verhalten hatte, und dem hierarchisch geordneten Priestertum, welches durch das Sakrament der Weihe sich nur aus sich selber ergänzte: dem letzteren kam es wesentlich zu, die Lehren der göttlichen Offenbarung zu verkünden und zu erläutern, das Sittengesetz der göttlichen Offenbarung durchzuführen und die Gnadenwirkung des erlösenden Gottes zu vermitteln. Wenn das Mittelalter von der Kirche als einem wirkenden Gemeinwesen sprach, so meinte es die Hierarchie. Wenn es von der christlichen Glaubens- und Sittenlehre sprach, so meinte es ein die Spitzen aller Erkenntnisse und Sittengesetze umfassendes System von Dogmen und Satzungen, welche auf dem Grund der Offenbarung teils von Konzilien und Päpsten festgesetzt waren, teils durch die übereinstimmende Lehre der mit der Hierarchie verbündeten theologischen Schulen als Glaubensartikel behauptet wurden.

Schon hierdurch war es gegeben, daß Ansehen und Macht der Hierarchie, welche gleichsam als Mund und Arm der Gottheit die Menschen zum wahren Wert des Lebens erheben sollte, einen göttlichen Charakter erhielt. Aber noch eine Reihe besonderer Erscheinungen gesellte sich hinzu, um diese Macht vollends ins ungemessene zu erweitern. In den Zeiten der alten Kirche hatte sich neben der von kirchlichen Organen gepflegten Wissenschaft der göttlichen Offenbarung eine von weltlichen Händen überlieferte weltliche Wissenschaft behauptet: im Mittelalter und im Bereich der römisch-katholischen Kirche gelangte auch die weltliche Wissenschaft fast ausschließlich in die Hände der Geistlichkeit; von ihr wurden in strenger Unterordnung unter die Wissenschaft der Offenbarung die Studien gepflegt und der Unterricht organisiert. In der antiken Staatsordnung war die Aufsicht über die öffentliche Sittlichkeit zu den Aufgaben des Staates gerechnet: im Bereich der römisch-mittelalterlichen Kirche entzogen sich die Staaten dieser Aufgabe, und sie fiel gleichfalls der Kirche zu, welche nun eine öffentliche Sittenzucht unter der obersten Norm des geoffenbarten Sittengesetzes ausübte. Da endlich der mittelalterliche Staat sich auch der Sorge für die von Armut und Not Bedrängten entzog, so war es abermals die Kirche, welche allein umfassende und planmäßige Anstalten für die Armen, die Kranken, die Obdachlosen bot. Wenn also die Hierarchie die Pflege der gesamten idealen Interessen und zugleich die Sorge für die notleidenden Klassen übernahm, so mußten wohl ihr gegenüber die Staaten kleiner erscheinen nicht nur nach dem äußeren Umfang, sondern auch nach dem Wirkungskreis.

Und dennoch, das letzte Wort für die Erhebung der Hierarchie über jede menschliche Gewalt war auch damit noch nicht gesprochen; die Entscheidung fiel erst dann, als die Kirche die Ausrüstung des äußeren Zwanges erhielt. Einer der tiefsten Grundsätze des Christentums besagte, daß die Annahme der Offenbarungslehre eine freie That des Einzelnen sein müsse, und daß sie bedingt sei

durch die Ueberzeugung der Vernunft von der Glaubwürdigkeit der diese Lehre verbürgenden Zeugen. Die Hierarchie des Mittelalters hielt diesen Grundsatz fest, aber sie meinte die Behauptung damit verbinden zu können, daß ihr Unterricht genüge, um jene Ueberzeugung hervorzubringen, daß folglich jeder Getaufte sich ihrer Unterweisung und sittlichen Leitung zu unterwerfen habe: wo grundsätzlicher Widerspruch gegen ihre Lehre und ihr Gesetz aus dem Kreise der Getauften hervortrat, nahm sie kezerische Bosheit an; sie griff mit Strafen ein und verlangte die Mittel zur unbedingten Bezwingung des Widerstandes durch Vernichtung des hartnäckigen Kezers. In dem Augenblick aber, da die Hierarchie so den äußeren Zwang für ihre Zwecke in Anspruch nahm, trat ihr das Gesetz entgegen, nach dem in wirksamer und geordneter Weise nur der Staat die Zwangsgewalt zu handhaben vermag. Sie zog daraus die Folgerung, daß der Staat, so oft sie seiner zur Ueberwindung der Kezerei bedürfe, seinen starken Arm in ihren Dienst zu stellen habe. Wie aber, wenn die Regierung eines Staates sich selber der Auflehnung gegen Lehre oder Gesetz der Kirche schuldig machte? In diesem Fall erschien der Widerstand eben noch gottloser, als wenn er von Einzelnen ausging. Zur Niederwerfung desselben mußten die Unterthanen zur Empörung aufgerufen, die Nachbarmächte zur Invasion eingeladen werden.

Mit solchen Grundsätzen kam die mittelalterliche Hierarchie zu der Forderung der Unterordnung der christlichen Staaten unter die univervale Kirche. Im vollen Umfang hat sie diese Forderung nicht verwirklicht; aber daß die Gesetzgebung und Regierung der katholischen Staaten ihr dienstbar wurde, um prinzipielle Auflehnungen ihrer Unterthanen gegen das kirchliche Dogma und Sittengesetz niederzuhalten, hat sie erreicht, und erst damit erhielt ihre Weltherrschaft eine eiserne Festigkeit.

In derselben Zeit, in der sich so die Macht der Hierarchie nach Tiefe und Weite auswuchs, bildete sich auch in ihrem Inneren eine Verfassung, die dem Gedanken absoluter Herrschaft entsprach. Wenn nämlich im allgemeinen das hierarchisch geordnete Priestertum das Vorrecht behauptete, die geoffenbarte Lehre irrtumlos zu bewahren und auszulegen, das göttliche Gesetz zur Herrschaft zu bringen und die Gnadenmittel, welche Sündenvergebung und Heilung bewirken, zu gewähren oder zu versagen, so erhob sich im besonderen die Frage, ob nicht die Fülle dieser Gewalt einem bestimmten Haupte dieses Priestertums anvertraut sei, so daß die jedem anderen Mitgliede zustehende Befugnis zu der Gewalt des Hauptes sich wie der Teil zum Ganzen verhalte, überall der richtenden, ordnenden und eingreifenden Herrschaft des Monarchen unterworfen. Und diese Frage wurde durch die Entwicklung der Kirchenverfassung bejaht zu Gunsten des römischen Papsttums. Das Verhältnis der päpstlichen Gewalt zu allen anderen Organen kirchlicher Regierung gestaltete sich so, daß der Papst die Befugnisse jedes Amtes durch Konkurrenz lähmen, durch Exemtionen und Reservationen durchbrechen, durch Absetzung des Inhabers übertragen konnte, daß er überall in die Rechte der Wähler und Kollatoren durch außerordentliche Vergabung der Aemter eingriff. Auf dem Gebiet von Glauben und Sitte, von Kirchenverfassung und Kirchenrecht herrschte er durch Glaubensentscheidungen und eine großartige Gesetzgebung; für die Durchführung seiner Erlasse sorgte die doppelte Reihe

geistlicher Gerichtshöfe, die ordentlichen der Bischöfe und die vom Papst delegierten der Inquisitoren, und im Dienste beider der weltliche Arm.

Und so, die Kräfte der Hierarchie in seinen Händen zusammenfassend, trat das Papsttum den Staaten gegenüber. Es führte die großen Kämpfe zwischen Kirche und Staat und beendete sie durch Siege oder Verträge. Um jede Möglichkeit einer Beherrschung der Hierarchie durch den Staat auszuschließen, beanspruchte es die Loslösung derselben von staatlicher Gerichtsbarkeit und staatlichen Lasten, d. h. eine Stellung des Klerus, bei welcher dem Staat nichts als die Pflicht des Schutzes blieb. Und wenigstens zum guten Teil ward diese Erhebung der Hierarchie zu einem souveränen Gemeinwesen durchgesetzt. Schließlich verkündete das Papsttum als Glaubensartikel die Lehre, daß dem Papste, dem Gott die Schlüssel des irdischen und des himmlischen Reiches erteilt habe, die Fülle der kirchlichen wie der staatlichen Gewalt übergeben sei: letztere habe er der weltlichen Regierung übertragen, aber so, daß er ihre Wirksamkeit nach dem höheren Zweck der Kirche lenke und über sie richte, wo sie diesem Zweck widerstrebe.¹⁾

Es wirkten also Umfang und Höhe der Aufgaben, Unbeschränktheit der Autorität und Zentralisation der Verfassung zusammen, um der Hierarchie und dem Papsttum an der Spitze derselben eine Weltherrschaft zu verleihen, die einen wahrhaft göttlichen Charakter annahm. Allein es liegt am Tage, daß der Klerus, um ein so übermenschliches Ansehen zu behaupten, einerseits die idealen Bestrebungen, die er leitete, in sich selber am vollkommensten ausprägen mußte, andererseits, bei dem steten Wandel menschlicher Dinge, jene Weisheit besitzen mußte, welche die Formen der Herrschaft den neueren Verhältnissen anzupassen weiß. Eine rein menschliche Gewalt darf, ohne ihr Ansehen zu verlieren, einen gewissen Grad menschlicher Schwächen annehmen, ein Priestertum, welches die Geister und Gewissen mit göttlicher Autorität zu beherrschen unternimmt, verliert den Glauben an seine Vollmacht, wenn es sittlich entartet und die Fortschritte der Zeit verkennet. Das Geschick und die Schuld der mittelalterlichen Hierarchie war aber, daß sie die Veränderung der Zeiten nicht verstand und selber sittlich entartete.

Da war zunächst das Verhältnis der Kirche zum Staat. Soweit es sich dabei um die Einwirkung der Kirche auf das geltende Recht handelte, konnte die Hierarchie bis zum Ende des Mittelalters im allgemeinen zufrieden sein. Der Widerstand gegen Lehre und Gesetz der Kirche wurde als Verbrechen bestraft, die dem Sittengesetz der Kirche widerstrebenden Satzungen in Recht und Gerichtsverfahren wurden allmählich beseitigt, ganze Rechtsgebiete von hervorragender sittlicher Bedeutung wurden den Gerichten und der Gesetzgebung der Kirche zugewiesen. Aber anders stand es mit dem Anspruch, daß die Staatsgewalt in der gesamten Richtung ihrer Wirksamkeit, besonders auch in den Zielen der auswärtigen Politik sich der Leitung der Hierarchie unterordnen sollte. Von Anfang an hatten die großen Staaten dieser Forderung einen Widerstand entgegengesetzt,

¹⁾ Treffende Interpretation der Bulle Unam Sanctam in der Rede Papst Clemens' VI. 1346 (bei Bodmann, Codex epistolaris Rudolphi S. 347): daß die potestas imperialis a papa originatur (S. 365), sei determinatum in illo decret. Unam Sanctam (S. 369).

der es nirgends zu unzweideutiger und dauernder Unterwerfung kommen ließ. Je mehr aber mit dem Fortgang der Zeit der Wirkungskreis der Staatsgewalt sich erweiterte, die inneren Ordnungen der Staaten sich befestigten, und das Bewußtsein ihrer Eigenart sich ausprägte, je mehr andererseits die Entartung der Hierarchie sich dadurch bewährte, daß in den Kämpfen des Papsttums um Beherrschung der christlichen Völker und Fürsten die idealen Zwecke zurücktraten, und die politische Macht als Selbstzweck erstrebt wurde, um so mehr wuchs nicht nur die Kraft jenes Widerstandes, sondern auch das Bewußtsein seiner Berechtigung. Die gelehrten Bundesgenossen Kaiser Ludwigs des Baiern fanden das entscheidende Wort, indem sie ausführten, daß Gott seiner Kirche keine Zwangsgewalt hinterlassen habe: jegliche Anordnung also, deren Durchführung äußeren Zwang erfordere, könne nur als freie That der Staatsgewalt erfolgen; in dem Kreise solcher Anordnungen sei der Staat unnahbar für die Eingriffe der Hierarchie.

So erhielt der Streit über die höchsten Beziehungen zwischen Staat und Kirche einen prinzipiellen Charakter. Neben diesen Kämpfen im größten Maßstab erhob sich aber zugleich ein dichtes Gewölk von besonderen Streitigkeiten, die fast noch stärker auf die Entwicklung des Verhältnisses der Kirche zu den Staaten einwirkten. Da wurde gekämpft über die Grenzen der staatlichen und der kirchlichen Gerichtsbarkeit, vor allem aber wurde über Rechte gestritten, mit denen Interessen von mehr materieller Natur zusammenhingen.

Die Hierarchie hatte einen ungeheuren Besitz zusammengebracht. Theils unmittelbar, als Inhaberin eines großen Theils des Grundes und Bodens — bald etwa eines Viertels, bald bis zur Hälfte desselben —, theils mittelbar, durch die den Laien aufgelegten Zehnten und ähnliche Grundabgaben, übte sie einen unermesslichen Einfluß auf das landwirtschaftliche Erwerbsleben aus. Diese Reichtümer und dieser Einfluß waren aber nicht zersplittert, sondern geeint unter der Herrschaft eines universalen Gemeinwesens, die wirtschaftliche Thätigkeit der Hierarchie war durch die Vorrechte der Steuerbefreiung und des besonderen Gerichtsstandes über den Wettbewerb der Laien erhoben. Wie nun aber der wachsende wirtschaftliche Wettbewerb und nicht minder die wachsenden Steuerforderungen der Staaten zunächst jene Vorrechte gehässig machten, und wie vollends der Gebrauch derselben in der Hand einer gewinn- und genußsüchtigen Geistlichkeit den Haß erhöhte, so erhob sich der Drang der Laien auf Einschränkung erst der Vorrechte, dann überhaupt der Reichtümer der Geistlichkeit. Hatte aber nicht der Staat in einen solchen Streit der wirtschaftlichen Interessen ordnend einzugreifen? Indem er dies unternahm und mit seiner Gesetzgebung und Regierung den Forderungen der Laien wenigstens teilweise entgegenkam, entstand der hartnäckige Streit zwischen geistlichem und weltlichem Recht über die Vorrechte des Klerus und die freie Vermehrung seines Besitzes.

Verwandt mit diesem Streit war ein zweiter. Da jede Stelle innerhalb der Hierarchie, die des schlichten Pfarrers, wie die des Würdenträgers in einem Domkapitel, die eines Stiftsprälaten wie die eines Klosterabtes, und vollends die jener Bischöfe und Äbte, die zugleich weltliche Fürstentümer besaßen, einen Anteil an den Reichtümern und Vorrechten der Geistlichkeit und an dem gewaltigen daraus entspringenden sozialen und politischen Einfluß in sich schloß, so waren

die weltlichen Regierungen keineswegs gesonnen, die Verfügung über solchen Besitz und solche Macht einer zentralisierten Hierarchie unbedingt zu überlassen. Sie suchten eine Mitwirkung zu gewinnen bei Vergabung der geistlichen Würden und bei Verwaltung der geistlichen Güter; und diese Mitwirkung errangen sie bald durch Einräumungen der Hierarchie, bald durch einseitige Gesetze und Verwaltungsmaßregeln. Es entstanden jene unaufhörlichen Verhandlungen und Streitigkeiten, in denen die staatliche Regierung einen tief eingreifenden Einfluß auf die Hierarchie verlangt und gewinnt, nicht insofern dieselbe religiösen Zwecken dient, sondern weil sie über einen unermesslichen Schatz von Macht und Reichtum verfügt, der religiösen Zwecken zum Teil entfremdet ist.

Auch für derartige Anforderungen der Laien an die Geistlichkeit, der Staatsgewalt an die Hierarchie fanden die Anwälte des Staates die allgemeine Begründung. Nicht aus göttlichem Gesetz, so lehrten sie, sondern aus staatlicher Verleihung, die von dem Urheber zurückgenommen werden kann, stammen die Steuerbefreiungen und der eigene Gerichtsstand des Klerus. Und die am weitesten Gehenden fügten hinzu: auch hinsichtlich der Grundstücke und Schätze kommt der Geistlichkeit nur der Gebrauch zu; der Staat hat das Recht, die Verwaltung dieser Güter zu beaufsichtigen, ja sie selber zu verleihen und zurückzunehmen.

So traten die Staaten mehr und mehr in grundsätzlichen Gegensatz zu der Hierarchie. In derselben Zeit erhob sich aber noch eine ganz andere Macht, um von ganz anderer Seite die Herrschaft der Hierarchie zu erschüttern: das war die Gelehrtenrepublik der Humanisten. Begründet auf dem Boden selbständig gefundener Methode und selbständig gewählter Gegenstände des wissenschaftlichen Studiums, zusammengehalten durch das Bewußtsein eines gemeinsamen für die Menschheit wertvollen Strebens, vereint durch persönlichen Verkehr in Korrespondenz, Reisen und gelehrten Gesellschaften, trat dieses internationale Gemeinwesen von vornherein in eine feindliche Stellung zu derjenigen Schule, welche durch die mittelalterliche Hierarchie geschaffen war und deren Lehre und Gesetze verfocht. In der That war die Feindschaft eine wohl begründete: sie beruhte auf dem Unterschied der wissenschaftlichen Methode, der historisch-suchenden des Humanismus, der systematisch-konstruierenden der Scholastik. Die theologische und kanonistische Schule der scholastischen Richtung hatte, indem sie das System der Dogmatik und des kirchlichen Rechtes entwickelte, sich einer folgerichtigen philologisch-historischen Durchforschung der heiligen Schriften und der Quellen der Lehre und Verfassung der alten Kirche entzogen. Darüber war es geschehen, daß der durch solche Forschungen zu ermittelnde Stoff, den das System verarbeiten soll, nach seinen echten Bestandteilen nur bruchstückweise benutzt oder gekannt und anderseits durch eine Fülle von urteilslos angenommenen Fälschungen, welche den Anschauungen und Absichten der Gegenwart die Rechtfertigung aus der Vergangenheit gewähren sollten, ergänzt war. Die Hauptbeweise z. B. für die Gewaltfülle des Papstes entnahm man aus erdichteten Berichten und Gesetzen, welche seit dem sechsten Jahrhundert teils an dem Orte des Papsttums, teils außerhalb desselben, immer aber mit der Absicht der Ausbildung seiner Macht, erfunden waren. Daß man solche Mängel nicht empfand, lag eben an der einseitig systematischen Methode. Ausgehend von den vorherrschenden Lehren und

Einrichtungen der Gegenwart, nahm man die Zeugnisse vom Leben der Vergangenheit mehr als Belegstellen für feststehende Sätze, denn als Ueberlieferungen, aus deren Sinn und Zusammenhang die Sätze des Systems erst zu ermitteln waren. Diesem Verfahren trat der Humanismus gegenüber, mit dem Bestreben, die schriftlichen Zeugnisse des Altertums vollständig zu sammeln und aus der vergleichenden Prüfung derselben das Bild alten Lebens und Denkens zu gewinnen. Allerdings handelte es sich dabei zunächst um das klassische Altertum, und nur insofern griff der neue Geist in die Macht der Hierarchie ein, als er umgestaltend auf den mittleren und höheren Unterricht einwirkte. Aber als im Fortgang der Zeiten deutsche, französische und englische Humanisten unter des schöpferischen Erasmus Führung dieselben Grundsätze auf das kirchliche Altertum anwandten, ging ihnen das Bewußtsein von der Notwendigkeit einer neuen, der scholastischen Weise entgegengesetzten Methode der theologischen Studien auf. Unbeeinflusst durch fertige Lehrgebäude, sollte der Theologe durch historisch-philologische Erforschung der heiligen Schriften und der altkirchlichen Litteratur die Lehren und Einrichtungen ermitteln, welche der Kirche von ihrem Stifter überliefert oder in ihren ältesten Zeiten ausgeprägt seien. Nach den Ergebnissen solcher Forschungen seien dann die Lehrgebäude der herrschenden Systeme zu prüfen.

Also nicht Beherrschung der Geister durch die Dogmatik der Theologen, sondern Prüfung dieser Dogmatik durch eine Forschung von unermesslicher Weite und unberechenbaren Ergebnissen. Gleich in den Schriften des Erasmus erhoben sich, wenn nicht scharfer Widerspruch, so doch tief greifende Bedenken gegen Lehren, welche die übereinstimmende Ansicht der Theologen seiner Zeit für ewige Glaubenssätze, gegen Einrichtungen, welche die Hierarchie für göttliche Anordnungen erklärte. Die neue Richtung deutete auf eine einschneidende Aussonderung der Glaubenslehren der ursprünglichen Kirche von den Zuthaten der mittelalterlichen Theologie, der Kirchenordnungen der alten Zeit von der absolut monarchischen Verfassung der Gegenwart. Es ging ihr der Gedanke einer Entwicklung auf, deren Phasen durch die verschiedenen Abschnitte der kirchlichen Litteratur zu verfolgen seien.

Verdeckt und langsam waren anfangs die Angriffe, die so aus den Tiefen der gelehrten Studien entstanden; rascher und gewaltfamer war dagegen eine dritte Richtung der Opposition, die sich aus dem ungelehrten Volk erhob. An und für sich hätte man freilich bei den Volksmassen die Kraft zur Erschütterung der geistigen Herrschaft der Hierarchie kaum voraussetzen sollen. Jeder Getaufte hatte sich ja dem religiösen Unterricht der Hierarchie zu unterwerfen, und was diese von Glaubens- und Sittenlehren mittheilte, enthielt für den Angelehrten bald alles, bald den vornehmsten Teil dessen, was ihm von idealen Anschauungen zukam; einem Widerspruch gegen die Wahrheit solcher Lehren aber trat der Schrecken des geistlichen und weltlichen Gerichtes entgegen. Und nicht weniger als die Geister wurden die Gewissen der Führung der Hierarchie übergeben, vor allem durch das seit dem dreizehnten Jahrhundert immer eingehender gepflegte Institut der Beichte. Die Kirche gebot ihren Angehörigen, wenigstens einmal im Jahr dem vorgesezten Seelsorger zu beichten, die Theologen suchten mittelst der Disziplin der Kasuistik alle Vorkommnisse des Lebens zu durchdringen, und

zu entscheiden, welches Verhalten sündhaft oder gerecht sei. Mit dieser Kasuistik ausgerüstet und im Namen des göttlichen Richters entscheidend, forschte der Beichtvater die Gewissen der Gläubigen aus; der leicht erweckten Sündenfurcht gegenüber wurde er zugleich Gewissensrichter und Gewissenslenker, im Auftrag des ewigen Richters unternahm er es, den schmalen Weg zu weisen, der durch die verwirrten Verhältnisse des Lebens zwischen Heil und Verderben hindurchführt. Gewiß, bei solchen Einrichtungen erschien doch die Autorität der Hierarchie noch größer und unerfütterlicher in den unteren Kreisen, in den Beziehungen zwischen Seelsorger und Gläubigen, als auf der Höhe ihrer allgemeinen Gesetzgebung und Regierung. Was ihre Macht über die Gemüter vollends befestigte, das war der furchtbare Ernst und die unbeugsame Konsequenz, mit der sie auf jeden bewußten Widerspruch gegen ihre Lehren und Satzungen die ewigen Höllestrafen setzte.

Aber auch hier war es die Hierarchie selber, welche ihr Ansehen untergrub. Zunächst auf dem Gebiet des kirchlichen Glaubens. Während sie jeden Getauften ihrem Unterricht unterwarf, unterzog sie sich der Pflicht, diesen Unterricht wirklich zu erteilen, soweit es sich um Angelehrte handelte, nur in sehr ungenügendem Maße. Wie sie es nicht vermochte, die große Masse der Seelsorger zu theologischer Bildung zu erheben, so unterließ sie es, einen planmäßigen Unterricht im Volke einzuführen. Die Unterweisung desselben erfolgte in Predigt und Beichtermahnung und deshalb in der Regel dürftig und ohne sichere Folge. Die vornehmsten Glaubenslehren in leicht faßlichen Schriften zusammenhängend darzulegen und durch solche Lehrbücher eine Grundlage für den Unterricht zu gewinnen, diese Aufgabe wurde mit Nachdruck erst in den Reformbestrebungen des fünfzehnten Jahrhunderts verfolgt ¹⁾ und im Laufe dieses Jahrhunderts in einer Anzahl populärer Schriften, welche die dogmatischen und moralischen Grundlehren enthielten, zum Teil gelöst. Aber diese Schriften nützten nur dem lesenden und Bücher kaufenden Teil des Volkes, die große Masse desselben blieb auf den planlosen Unterricht eines seiner Mehrzahl nach ungebildeten Klerus angewiesen. Nicht besser als auf dem Gebiet des Unterrichts bewährte sich die Geistlichkeit in der Führung des sittlichen Lebens. Sich fremder Gewissensleitung zu unterwerfen, d. h. nicht nur sittliche Vergehen zu bekennen, sondern auch das sittliche Leben den Weisungen einer in alle bedeutenden Verhältnisse eindringenden Geistlichkeit zu unterstellen, — gegen eine solche Forderung dürfte sich jederzeit das Gesetz der sittlichen Selbstbestimmung erheben. Aber in der mittelalterlichen Kirche kam es vollends dahin, daß die Mehrzahl des Klerus mit geistiger Roheit sittliche Entartung verband und dadurch das Mißtrauen und die Verachtung der Laien herausforderte. Je mehr sodann die Beziehungen zwischen Geistlichen und Laien von den oben berührten Streitigkeiten über Einkünfte und Vorrechte des Klerus erfüllt wurden, um so mehr verbreitete sich das Urteil, daß die Einwirkung auf

¹⁾ Ueber Gersons *Opusculum tripartitum* vgl. Schwab, Gerson S. 683 fg. Ein wichtiger Vorläufer derartiger Arbeiten, auch in der Anlage ihnen entsprechend, ist die Abhandlung in den Kanonen der Synode von Lavaur, 1368. (Mansi XXVI S. 484 fg. Vgl. über eine ältere Arbeit: Jostes, Die Tepler Bibelübersetzung [1886] S. 9.) Mit Beziehung auf Gersons Schrift der Vorschlag in dem *Tractatus agendorum* cap. 1. (Hardt, Concilium Constantiense I S. 560).

die Gewissen besonders auch dem Zweck diene, die Gläubigen den Forderungen der Geistlichkeit gefügig zu machen.

Aus solchen Verhältnissen erwuchs das Mißtrauen des Volkes sowohl gegen die Lehre wie gegen die Leitung der Hierarchie. Und mit diesem Mißtrauen verband sich dann all jene Erbitterung, die aus dem Zusammenstoß der wirtschaftlichen Interessen der Laien und Geistlichen, aus den Streitigkeiten über Einnahmen und Vorrechte des Klerus entsprang. So oft den Massen eine Lehre vorgetragen wurde, welche gegen die geistige Macht der Hierarchie anging, indem sie ihre Vermittelung zwischen Gott und dem gnadenbedürftigen Christen bekämpfte, gegen ihre weltliche Macht, indem sie ihre Reichtümer und Vorrechte angriff, zeigte es sich an der Größe des Beifalls, wie wenig doch der Klerus die Geister unbedingt beherrschte.

Also die Entwicklung des staatlichen Rechts, die neuen Methoden gelehrter Forschung, die Unzufriedenheit des Volkes, alles erhob sich, um von der Hierarchie eine Umwandlung ihrer Lehre und Gesetze zu fordern. War aber solchem Andrang gegenüber die bedrohte Macht selber einig? Durch das ganze Mittelalter hindurch war der Gedanke, daß das sittliche und intellektuelle Leben der Geistlichkeit der Höhe ihrer Aufgaben nicht entspreche, lebendig gewesen und hatte in der Kirche eine fortlaufende und freie Kritik des kirchlichen Lebens hervorgerufen. Ihren Höhepunkt erreichte diese Kritik zu derselben Zeit, da die Entartung des Klerus auf den äußersten Grad gediehen war, in dem Zeitraum des großen Schisma und der Reformkonzilien des fünfzehnten Jahrhunderts. Damals wurde das, was man Reform an Haupt und Gliedern nannte, d. h. eine Neuordnung von Verfassung und Recht, Disziplin und religiösem Leben in der Kirche, mit großartigen Anstrengungen und einschneidender Prüfung des Bestehenden in Angriff genommen: eine Reihe von Bestrebungen, die unausgesetzt vom fünfzehnten in das sechzehnte Jahrhundert weiter reichte. Aber damals führte auch die Betrachtung des kirchlichen Verderbens vor allem zu dem Gedanken, daß der wahre Grund des Nebels in der zu hoch gesteigerten Macht des Papstes liege: die Bestrebungen, diese Macht einerseits zu vermindern, andererseits zu beschützen, riefen bei den Versuchen praktischer Reform einen Kampf über die dem Papsttum und den unteren Kreisen der Hierarchie zustehenden Rechte hervor; auf dem Gebiete der Theorie bewirkten sie die Ausbildung von zwei verschiedenen Lehren über die Grundlagen der kirchlichen Verfassung. Auf der einen Seite standen die Gegner der päpstlichen Allgewalt. Sie bestritten dem Papste keineswegs tief eingreifende monarchische Rechte, aber sie bestanden darauf, daß der Bischof die Vollmacht zur Regierung seiner Diözese unmittelbar von Gott empfangen, und daß die ganze Fülle der lehrenden und richtenden Gewalt der gesamten Kirche von Christus übertragen sei: die Vertretung der gesamten Kirche sei das allgemeine Konzil; diesem komme es also zu, in Sachen des Glaubens, der Reform der Kirche, der Beseitigung eines Schisma als höchste Autorität zu richten und zu beschließen; seine Befugnisse in diesen Verrichtungen stammen unmittelbar von Gott, und seinen Entscheidungen habe auch der Papst sich zu unterwerfen.

Dem gegenüber sprach die Partei der Kurialisten die letzten Konsequenzen der monarchischen Entwicklung aus: die Fülle aller zur Belehrung und Regierung

der Kirche erforderlichen Gewalt stehe dem Papste zu; der Bischof habe unmittelbar von Gott nur den zu den eigentlich priesterlichen Verrichtungen befähigenden *Ordo*, seine Jurisdiktion dagegen, d. h. die zur Regierung der Diözese erforderliche Gewalt, sei ein Ausfluß aus der päpstlichen Macht, welcher von dem Urheber stets wieder zurückgezogen werden könne. Die Autorität eines allgemeinen Konzils stamme nicht von Gott, sondern vom Papst; letzterer sei der eigentliche Gesetzgeber der Kirche, seine Glaubensentscheidungen für die gesamte Kirche erfolgen unter der göttlichen Gewähr der Irrtumslosigkeit.

Solche Gegensätze der Lehre erzeugten den Kampf zwischen dem Papsttum und den Konzilien des fünfzehnten Jahrhunderts. Das Ende desselben war der Sieg des absoluten Papsttums, aber ein Sieg, der mit schweren Verlusten der Hierarchie erkauft wurde. Denn einmal, als Lehre wurde die konziliare Ansicht von einem bedeutenden Teil der Kirche festgehalten, so in Frankreich von der Mehrzahl der hohen Geistlichkeit, von dem obersten Gerichtshof und von der Universität zu Paris, in Deutschland von der Mehrzahl der Reichsstände und ihren juristischen Ratgebern. Eine scharfe Opposition gegen die päpstliche Art der Kirchenregierung blieb in diesen Kreisen lebendig. Sodann aber, der Sieg des Papsttums war entschieden, indem die katholischen Nationen sich von dem Baseler Konzil zur Obedienz des römischen Papstes hinwandten, und diese Wendung entsprang vornehmlich aus den Entscheidungen der staatlichen Gewalten: staatliche Gesetzgebung und Politik gab wenigstens zum guten Teil den Ausschlag, ob die Unterthanen mit dem römischen Papst das Baseler Konzil oder mit dem Baseler Konzil den römischen Papst zu verwerfen hatten. Hierdurch wurde ein mächtiger Einfluß der Staatsgewalt auf die inneren kirchlichen Angelegenheiten eröffnet; feste Formen erhielt derselbe, indem das Papsttum, um die Unterwerfung oder die ausharrende Bundesgenossenschaft der Fürsten zu erkaufen, ihnen durch besondere Gewährungen einen Teil der Rechte überließ, für deren Erwerb die Hierarchie früher die gewaltsamsten Kämpfe geführt hatte. Die österreichischen Landesfürsten erlangten z. B. das Zugeständnis der Präsentation zu den Bistümern und einer großen Zahl von Prälaturen innerhalb ihrer Landeshoheit, der Visitation der Klöster im Fall des Versäumnisses der geistlichen Oberen, der Besteuerung der ihnen untergebenen Prälaten und Geistlichen.¹⁾ Und wie in Oesterreich, so machte sich überall in großen und kleinen Landen die Staatsgewalt ans Werk, nicht nur im eigenen Wirkungskreis selbständig zu werden, sondern auch in der Regierung der Kirche eine tief greifende Mitwirkung zu gewinnen.

¹⁾ Vgl. den unter Rudolf II. gemachten Auszug päpstlicher Konzeffionen des fünfzehnten Jahrhunderts bei Hammer, *Kleß* I n. 11. Die dort unter c angeführte Bulle betr. Kloster-visitation von 1452 auch bei Chmel, *Materialien* II n. 12, desgleichen nochmals bei Hammer I n. 1. Ihr Vorläufer ist die Bulle 1445 (1446) Febr. 5, bei Hammer unter b, bei Chmel I n. 74. Das Exzerpt der Bulle von 1459 (1460) Febr. 21 läßt das Nominationsrecht für sechs (Suff. ist ausgefallen) Bistümer auch auf Friedrichs III. Nachfolger ausgedehnt werden. Die Bulle selbst (Chmel, *Regesten* Friedrichs IV., Anhang n. 100) hat nur die allgemeine Wendung: *volentes ea* (nämlich Eugens IV. Konzeffionen von 1446) *imperatorii et suis haeredibus et successoribus observari*. — Weitere Gewährungen betr. Kollation von Bistümern und Prälaturen: Chmel, *Regesten* n. 4008 (Bistum Laibach), 5592 (Bistum Wien und Neustadt), 6684. *Lünig*, *Reichsarchiv, spicil. eccles.* VI Anh. S. 189.

Als das Mittelalter zu Ende ging, war also der stolze Bau der Hierarchie von innen wie von außen durch zerstörende Mächte bedroht. Das erste Jahrhundert der neueren Zeit brachte die deutsche Reformation. Der Führer dieser kirchlichen Umwälzung faßte die vornehmsten Lehren, welche zum Zweck der Umgestaltung der kirchlichen Verfassung und des Verhältnisses von Kirche und Staat, der kirchlichen Lehre, des religiösen Lebens und der theologischen Studien von den Gegnern der Hierarchie seit Marfilus und Decam aufgestellt waren, in seinen Entwürfen zusammen; wie er sie dann aber alle auf den tiefsten Grund des christlich-religiösen Lebens, nämlich auf den im Innern des Sünders sich vollziehenden Verlauf der Sündenvergebung und sittlichen Erneuerung bezog und hierüber eine aus seinem eigenen Geist entsprungene, der herrschenden Dogmatik scharf entgegengesetzte Lehre aufstellte, gab er der von ihm entfesselten Bewegung einen Mittelpunkt von streng religiösem Charakter und unvergleichlicher Energie: er wirkte mit unabsehbarem Erfolg auf eine Umgestaltung zunächst des religiösen Lebens, sodann des gesamten staatlichen und kirchlichen Rechtes.

Ich wage nicht, in diesen einleitenden Bemerkungen darzulegen, wie denn eigentlich infolge der Grundlehre Luthers von der Rechtfertigung das religiöse Leben in seinen innersten Tiefen sich anders gestalten mußte. Nur darüber versuche ich einige Andeutungen, wie im Zusammenhang mit jener Lehre neue Entwürfe aufgestellt und ausgeführt wurden für die Gestaltung des Verhältnisses des Einzelnen zur Kirche und der gesamten Kirche zum Staat.

In der bestehenden Kirche fand Luther den religiös-sittlichen Wandel des Gläubigen unter der eingreifenden Leitung der Hierarchie, und nirgends trat ihm diese Leitung schärfer entgegen als in dem Institut der Beichte. Von seiner Anschauung nun, nach welcher die Sündenvergebung erfolgt, indem das vom Bewußtsein der Sünde verwirrte Gemüt die Botschaft von der Genugthuung Christi, welche die Kirche ihm entgegenbringt, mit Vertrauen ergreift, gelangte er zum bestimmten Widerspruch gegen die katholische Lehre von der Beichte. Ihm konnte dies Sakrament nur als ein besonders feierlicher Vorgang erscheinen, in dem die Schuld, die das Gewissen quält, bekannt wird, und der Priester die der Kirche anvertraute Botschaft der Versöhnung, nachdem er sich vom Glauben des Beichtigers an dieselbe überzeugt hat, wirksam ausspricht. Der Grund der Sündenvergebung bei diesem Vorgang ist die Genugthuung Christi und der Glaube des Sünders, nicht aber das Bekenntnis, welches bloß eine natürliche Aeußerung des Bewußtseins der Schuld und des Zusammenhangs der Glieder der Kirche ist, nicht eine richterliche Thätigkeit des Beichtvaters, soweit eine solche über die bloße Feststellung des Glaubens hinausgeht. Verworfen wird daher die Forderung einer eigentlichen Vollständigkeit des Bekenntnisses und die unsere Sünden zergliedernde Kasuistik; verworfen wird jene Autorität, vermöge deren der Priester im Namen Gottes über den gesamten sittlichen Zustand des Beichtenden richtet und dem geängsteten Gewissen seine Pflichten deutet; mit anderen Worten, es wird die übermenschliche Autorität, mit welcher der Priester ins einzelne der Lebensverhältnisse eindringt, um die sittlich-religiöse Leitung der Gläubigen zu übernehmen, hinweggeräumt.

Von dieser Grundlage geht dann das Werk der Loslösung des Christen

von der Herrschaft der Hierarchie weiter. Indem gelehrt wird, daß es der Kirche nicht zustehe, über das geoffenbarte Gesetz hinaus Vorschriften zu erlassen, deren Befolgung oder Nichtbefolgung an sich verdienstlich oder sündhaft sei, wird den so tief ins sittliche und gottesdienstliche Leben eindringenden Kirchengeboten ihre höhere Macht entzogen; indem sodann der äußerste Satz mittelalterlicher Opposition erneuert wird, daß die der Kirche anvertrauten Verrichtungen des Lehrens, des Spendens der Sakramente und des Vergebens oder Behaltens der Sünden nicht einem besonderen Priestertum, sondern der Gesamtheit der getauften Gläubigen anvertraut seien, und daß es zur ordentlichen Ausübung solcher Verrichtungen nur ein von Gott selber angeordnetes Amt gebe, nämlich das im Auftrag der Gemeinde zu führende Amt des Pfarrers, wird der geschlossene Charakter des priesterlichen Standes gegenüber dem der Laien verworfen, und das mächtige Gefüge der Hierarchie unter dem Episkopat und dem Papsttum als Menschenwerk bezeichnet. Indem endlich die Klostergelübde als Gotteslästerung bekämpft werden, wird jenes Heer zentralisierter Orden, das, unter dem unmittelbaren Befehl des Papstes stehend, gleichsam den zweiten Arm der Hierarchie bildet, der Vernichtung geweiht. Es konnte nicht anders sein, als daß solche Sätze, wenn ins Leben geführt, zu einer bis ins Mark eindringenden Beschneidung der Machtfülle der Hierarchie und zu einer Auflösung ihrer fest gefügten Verfassung führen mußten, und daß alsdann die Stellung des einzelnen Gläubigen eine um vieles selbständigere wurde.

Aber nicht nur den Einzelnen wollte die Reformation selbständiger machen, sie wollte auch die Unterwerfung des Staates unter das Gebot der Hierarchie aufheben. In dieser Beziehung stellten Luther und die Mehrzahl seiner deutschen Mitstreiter den in der Ausführung allerdings vielfach eingeschränkten Satz auf, daß die Kirche, weil sie für ihre Lehre nur freie Annahme verlangen dürfe, kein Recht besitze, die Anwendung des Zwanges gegen Ketzer und Schismatiker zu fordern. Gleich hiermit hoben sie den Grund auf, aus dem am geradesten der Anspruch auf Beherrschung des christlichen Staates durch die Kirche erwuchs. Zugleich aber erneuerten sie auch ausdrücklich die Lehre, daß die Befugnisse des kirchlichen Amtes von der mit Zwang wirkenden Staatsgewalt durchaus verschieden seien, und daß der letzteren in ihrem Wirkungskreise die volle Selbständigkeit gebühre. Die Ansicht von einem göttlichen Recht, welches den Klerus als ein souveränes Gemeinwesen den Lasten und der Gerichtsbarkeit des Staates entziehe, wurde im Zusammenhang damit völlig verworfen.

Bei allen Angriffen, welche Luther nach so verschiedenen Richtungen gegen die Lehre und Macht der Hierarchie richtete, waren es zwei stetig wiederkehrende Behauptungen, welche denselben einen ganz besonderen Nachdruck verliehen: einmal, daß die Erkenntnis der wahren Lehre und Verfassung durch ein Jahrtausend von Entstellungen zu den ursprünglichen Formen zurückdringen müsse, sodann daß die Hauptschuld an jenen Entstellungen einerseits die Einmischung einer fremdartigen Philosophie, andererseits die Habgier und Herrschsucht der Hierarchie trage. Durch letztere Behauptung rief er den Haß gegen den mächtigen Klerus stets von neuem wach; auf beide Sätze gründeten er und seine Mitstreiter, besonders Melanchthon, die Forderung einer neuen Methode der theolo-

gischen Studien. Die einzige Quelle göttlicher Lehren und Gesetze, so wurde erklärt, ist die heilige Schrift. Zum Verständniß derselben muß einerseits das glaubensbedürftige Gemüt, dessen Sehnsucht nach Versöhnung mit Gott in der Rechtfertigungslehre der Schrift ihre Erfüllung findet, andererseits die wissenschaftliche Arbeit, die sich in sprachlicher und sachlicher Erklärung bethätigt, zusammenwirken. Von der Grundlage der biblischen Lehre dringe dann das Studium in die zeitliche Entwicklung der Kirche ein, um die Behauptung der Gegner, daß ihre Lehre und Kirchenverfassung in unveränderter Gleichheit von der Gegenwart zu den ältesten Jahrhunderten und von da zu der göttlichen Stiftung der Kirche zurückführe, zu widerlegen, um zu erkennen, wie sich mit der Ueberlieferung der Wahrheit der Irrtum und die falschen Gesetze allmählich verbunden haben. Also Losfagung von den herrschenden Systemen und Begründung der Theologie einerseits auf den Erfahrungen des religiösen Lebens, andererseits auf einer historischen Methode, deren Pflege und Verbindung mit den verwandten humanistischen Bestrebungen ein großartiges Wachstum der Erkenntnisse herbeiführen sollte.

Kehren wir aber von dieser Richtung, welche den letzten Grund der geistigen Kraft der lutherischen Neuerung in sich schließt, zu diesen Neuerungen selber zurück. In den Jahren, da Luther seine kühnen Lehren im Zusammenhang ergriff, faßte er den noch kühneren Gedanken, dieselben ungesäumt ins Leben zu rufen und dadurch das Antlitz der christlichen Welt zu verändern. Seine Meinung war zunächst, auf dem Boden der abendländischen Kirchengemeinschaft, den er nicht verlassen wollte, eine Reform der universalen Kirche zu bewirken, und das Mittel dazu sollte ein allgemeines freies Konzil sein. Aber eine Vertretung der Christenheit zu dem Zweck und in der Form, wie der Reformator sie dachte, erwies sich sofort als unerreichbar; und so beschied er sich mit der Durchführung der Reformation an denjenigen Orten, wo man ihr geneigt war, zunächst in Deutschland. Auch hier jedoch war der Weg, den er einschlug, durch die Macht der Verhältnisse bedingt. Nachdem er zuerst, seiner Idee von der Kirche entsprechend, den Versuch eines Zusammenwirkens von Gemeinden, niederer Geistlichkeit und sachverständigen Theologen gemacht hatte, dann aber vor der Verwirrung, die daraus entstand, zurückgeschreckt war, änderte er seinen Sinn und wandte sich an die bestehenden Gewalten. Unter diesen hätte er am liebsten die Bischöfe, deren Amt er als eine zwar menschliche, aber höchst zweckmäßige Schöpfung der alten Kirche betrachtete, angerufen, weil alsdann die Kirche das Werk der Umgestaltung selbständig vollzogen hätte. Aber die deutschen Bischöfe standen der Neuerung teils feindlich, teils unthätig gegenüber; und da trugen denn Luther und seine Mitarbeiter das Werk der kirchlichen Neuordnung den staatlichen Gewalten an, nicht weil sie durch ihr Amt dazu berufen, sondern nur weil sie durch ihre Kraft dazu befähigt seien. Die staatlichen Gewalten aber, die so angerufen wurden, waren nicht die Regenten des gesamten Reiches — denn das hatte sich in eine katholische und protestantische Partei gespalten —, sondern diejenigen Fürsten und städtischen Magistrate, die Luthers Lehre angenommen hatten.

Die reichsständischen Regierungen nun, soweit sie protestantisch gesinnt waren, folgten diesem Ruf; sie unternahmen es, innerhalb ihres Gebietes dem

kirchlichen Leben in Lehre, Gottesdienst und Verfassung neue Formen zu geben; sie unterließen es aber auch nicht, die weitere Folge zu ziehen, daß die Regierung der neugeordneten Kirche fortan in den Händen der fürstlichen oder städtischen Obrigkeit verbleiben müsse. Das Vorgehen, welches bei diesen Neuordnungen eingeschlagen wurde, bestand im einzelnen darin, daß eine von der Regierung ernannte Kommission, versehen mit Bestimmungen über Lehre und Gottesdienst, die nach dem Gutachten von Theologen verfaßt waren, eine Visitation der Geistlichen, Gemeinden und Klöster vornahm und bei derselben nicht nur jene Normen, sondern zugleich eine neue Anordnung der kirchlichen Verfassung den Geistlichen und Gemeinden auflegte. Für den neuen Verfassungsbau waren zwei Maßregeln von entscheidender Bedeutung: einmal, es wurde die bischöfliche Jurisdiktion beseitigt und damit aller Zusammenhang der neuen Landeskirche mit der katholischen Hierarchie durchschnitten, sodann, es wurden die Klöster und Kollegiatstifter aufgehoben, sei es durch sofortige Auflösung, sei es durch das Verbot neuer Aufnahme, sei es durch eine Umwandlung, bei der die Anstalt äußerlich erhalten, der katholisch-klösterliche Charakter aber vernichtet wurde. Als Elemente blieben nach solchen Eingriffen nur die Gemeinden und ihre Pfarrer übrig. Wie nun über Gemeinden und Pfarrern zum Zweck einheitlicher Kirchenregierung ein System von Behörden unter der Hoheit der weltlichen Regierung begründet wurde, und ein wie bescheidenes Maß von kirchlicher Selbstverwaltung nach unten den Gemeinden, nach oben bisweilen den Synoden eingeräumt wurde, kann hier nicht ausgeführt werden. Nur darauf muß ich nochmals zurückkommen, wie sich die Gedanken über das Recht der Landesregierung zur Ordnung und Regierung der Kirche entwickelten.

Der Führer der deutschen Reformation hatte nachdrücklich erklärt, daß, wie die Verkündigung der Religionslehre, also auch die Regierung der Kirche nicht zu den Bestandteilen der staatlichen Gewalt gehöre: nur deshalb übernehme letztere das kirchliche Regiment, weil die zunächst berufenen kirchlichen Gewalten ihre Pflicht versäumen. Aber wie nun die fürstliche Regierung die Leitung der kirchlichen Dinge in ihrer Hand fühlte, da blieb ihr Selbstbewußtsein bei der Ansicht eines bloßen Notrechtes nicht stehen. Dreißig Jahre nachdem die sächsische Kirche unter Führung Luthers umgestaltet war, erklärte bereits der Herzog Christoph von Württemberg in der von ihm erlassenen Kirchenordnung: es sei falsch, wenn man der Staatsgewalt nur eine weltliche Regierung zugestehen wolle; die erste Pflicht ihres Amtes sei vielmehr, sich der Kirche mit Eifer anzunehmen und zu sorgen, daß den Unterthanen das reine Evangelium verkündet werde. Anstellung tauglicher Geistlicher, Bestrafung der Irrlehren, Verhütung der Sünden wird als besonderer Inhalt dieser Pflicht aufgeführt.¹⁾ Zu welcher Herrschaft über die Geister man auf Grund solcher Anschauungen gelangen konnte, wird die spätere Entwicklung der Dinge zeigen. Wie leicht und mächtig sie sich aber herausbildeten, erkennt man daran, daß auch theologische Führer

¹⁾ Richter, Ev. Kirchenordnungen II S. 198. Die Hauptstellen in der Vorrede (S. 198), dem eingerückten Mandat „von Wiedertäufern“ (S. 204), dem Abschnitt „Zensur der Kirchen“ (S. 215 a).

der Reformation sie annahmen. Die Fürsten, so schrieb z. B. Melancthon, werden vom Psalmisten Götter genannt; sie sind nämlich Stellvertreter Gottes, die als Wächter der ersten wie der zweiten Tafel der zehn Gebote den Götzendienst — er meinte den katholischen Kultus — abzustellen und die hartnäckig Ungehorsamen mit körperlichen Strafen zu belegen haben.¹⁾

Im Zusammenhange mit solchen Auffassungen vom Rechte der Fürsten standen die Grundsätze über Freiheit und Unfreiheit des Glaubens. Luther hatte das Recht der Glaubensfreiheit der Zwangsgewalt der katholischen Hierarchie entgegengestellt. Aber bei der Gründung des neuen Kirchenwesens und dem dadurch hervorgerufenen Kampf mit der alten Kirche einerseits und den neuesten Extremen andererseits wurde ein solcher Geist der Gewaltthätigkeit wach, und bei dem Uebergang der Kirchenverfassung in die Hand der staatlichen Obrigkeit lag für letztere die Uebertragung ihrer Zwangsgewalt auf das kirchliche Gebiet so nahe, daß der Grundsatz der Glaubensfreiheit innerhalb der neuen Landeskirchen starke Beschränkungen, oft bis zu seiner Verleugnung, erlitt. Vor allem waren es zwei Proben, die in dieser Beziehung an die protestantische Landeskirche herantraten. Einmal: sollte man die Lehren der Wiedertäufer dulden, die sich doch gegen Anschauungen richteten, in denen Katholiken wie Protestanten die gemeinsamen Grundlagen ihrer kirchlichen und politischen Ordnungen, die Gewähr der noch geretteten geistigen Einheit der abendländischen Christenheit erblickten? Als von seiten des Reiches, erst durch ein kaiserliches Edikt von 1528, dann durch den Reichsabschied von 1529, auf das Bekenntnis der Wiedertäufer die Todesstrafe gesetzt wurde, ganz im Sinne des mittelalterlichen Kegerrechtes, da erklärten die lutherischen Reichsstände in jener selben Protestation, in der sie die freie Ausbreitung ihres Kirchenwesens dem Verbot des Reichsabschieds zum Trotz behaupteten, sich doch mit jenem Kegergesetze einverstanden.²⁾ Und wie es zur Ausführung desselben kam, bemerkte man nur insofern eine Nachwirkung der freieren Auffassung, als doch die eine oder die andere Herrschaft, z. B. Landgraf Philipp von Hessen, das Neueste der Todesstrafe verwarf, und als im allgemeinen protestantische Regierungen sich schlaffer zeigten als katholische.³⁾

Eine zweite Probe lag in der Frage, ob bei Aufrichtung des neuen Kirchenwesens zugleich der Fortbestand des alten geduldet werden sollte. Auch hier entschieden sich die protestantischen Theologen und Obrigkeiten für die Alleinherrschaft ihrer Kirche, aber hier, wo es sich um die Beziehungen zwischen zwei Religionen handelte, die fortan die Hauptmasse des deutschen Volkes unter sich teilen sollten, nahm die Mehrzahl der Reformatoren und reformatorisch gesinnten Staatsmänner den ursprünglichen Grundsatz ernster. Nicht aus einem Richteramt über die

¹⁾ Corpus reformatorum IX 77. Noch schärfer in der *Commonefactio de Thammero* a. a. D. S. 131. Wenn er übrigens die Todesstrafe gegen die Keger billigt, so fügt er hinzu: *mitior sit magistratus, si delicta minus sunt atrociora; sed tamen contagio errorum prohibeatur.* (S. 1002 fg.)

²⁾ Luthers Werke von Walch XVI S. 385, 404.

³⁾ Cornelius, Münsterscher Aufruhr II S. 57. Eisenlohr in Reyschers Sammlung der württemberg. Gesetze IX S. 91.

Gewissen wollten sie die Maßregeln gegen die katholische Religion ableiten, sondern aus der Pflicht der Obrigkeit, den Rechtgläubigen offenes Aergernis fern zu halten und die öffentliche Zucht nicht durch den Hader feindlicher Bekenntnisse stören zu lassen; nicht als Strafe wollten sie das Vorgehen gegen die Katholiken angesehen wissen, sondern als polizeiliche Vorkehrung im Interesse der öffentlichen Ordnung. Das mildeste Verfahren, welches man demgemäß einschlug, bestand in dem Verbot der alten Lehre und ihres Gottesdienstes, mit Ausweisung der Geistlichen und Lehrer, welche sich dem Verbot nicht fügten, aber ohne Kränkung der auf offene Bethätigung ihrer Religion Verzichtenden; härter war es schon, wenn man, wie in Sachsen, über Geistliche sowohl wie Laien, welche sich dem neuen Kirchenwesen nicht anschlossen, die Ausweisung verhängte, und ganz nahe kam man dem System des Glaubenszwanges, wenn man, wie in Württemberg,¹⁾ den Besuch des protestantischen Gottesdienstes durch Geldstrafen erzwingen wollte.

So erhielt das neue Kirchenwesen durch die mächtige Einwirkung der staatlichen Gewalt einen ganz besonderen Charakter. Aber nicht minder mächtig war doch auch die Rückwirkung, welche diese kirchliche Umgestaltung auf die staatlichen Verhältnisse im deutschen Reich ausübte. Da war es zunächst das ohnehin so kräftig emporstrebende Fürstentum, dessen gesamte Machtstellung durch den Zuwachs eines kirchlichen Wirkungskreises abermals unermesslich erweitert wurde. Um diesen Zuwachs vollständig zu übersehen, dürfen wir nicht vergessen, daß zugleich mit der Kirchenregierung noch zwei derselben anhängende Verwaltungsgebiete unter staatliche Hoheit gelangten, das Unterrichtswesen und die Fürsorge für die Armen und Kranken. Allerdings gerade dieser Uebergang war keineswegs unvorbereitet. Schon während der drei vorausgehenden Jahrhunderte hatte die Hierarchie die Herrschaft über das Schul- und Armenwesen mit der vordringenden Staatsgewalt teilen müssen, — auch dies wieder ein Zeichen von der inneren Kräftigung des Staates und der zunehmenden Unfähigkeit der Kirche, ihren weitgezogenen Wirkungskreis auszufüllen. Als das Mittelalter zu Ende ging, gab es — wenigstens im westlichen und südlichen Deutschland — kaum eine irgendwie angesehene Stadt, welche nicht neben den kirchlichen Armenanstalten ein vom Magistrat begründetes und verwaltetes Hospital besaß; sehr viele hatten daneben ein von der städtischen Obrigkeit eingerichtetes und geleitetes Almosenwesen; und schon hatte sich die zentralisierende Gesetzgebung des Fürstentums auch dieses Gebietes bemächtigt. In Jülich-Berg z. B. verordnet die fürstliche Regierung die Niederlegung einer Armenkommission in jeder Stadt und jedem Kirchspiel; sich selber und ihren Beamten wahrt sie die Aufsicht über die Verwaltung der Spitäler.²⁾ Ebenso schreibt Ferdinand I. dem Landesfürsten die Aufsicht über die Verwaltung aller von Laien gestifteten Hospitäler in Niederösterreich zu;³⁾ er läßt sich von seinen Beamten berichten, daß viele dieser Stiftungen der geistlichen Behörde keinerlei Visitation noch Korrektion gestatten.⁴⁾ Ja die Reichspolizeiordnung von 1530

¹⁾ Landesordnung von 1536. (Reyscher XII S. 85.) Wiederholt 1552. (S. 196.)

²⁾ Polizeiordnung von 1558 S. 41 fg.

³⁾ Codex Austr. II S. 306.

⁴⁾ Gutachten von 1562 bei Bucholz IX S. 705 n. 27.

setzt die Aufsicht über die finanzielle Verwaltung der Hospitäler als allgemeines Recht reichsständischer Obrigkeit voraus.¹⁾

Nicht anders ging es mit dem Unterricht. Da die katholischen Kloster- und Domschulen nicht genügten, so begründeten die großen und kleinen Städte ihre Schulen für mittleren und niederen Unterricht, die Fürsten stifteten Universitäten für die höheren Studien. Wohl wahrte sich die Hierarchie ein tief greifendes Recht der Aufsicht über derartige Anstalten, aber in erster Linie pflegten Verwaltung, Einrichtungen und Lehrer derselben von demjenigen abzuhängen, der sie ins Leben gerufen hatte, also von der weltlichen Obrigkeit.

Vollends brachte es nun aber die protestantische Kirchenordnung mit sich, daß auf diesen Gebieten die bisher zwischen Kirche und Staat getheilten Befugnisse ungeteilt in die Hände der staatlichen Regierung übergingen und zugleich wesentlich verstärkt wurden. Die protestantische Obrigkeit sah auf der einen Seite zugleich mit den Klöstern so viele Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten untergehen, auf der andern Seite wurde sie durch den Schwung des neuen Geistes zu erhöhter Sorge für den Unterricht, sowie für die Unterstützung der Nothleidenden angeregt. Die Folge war, daß sie sich der Begründung neuer, der schärferen Beaufsichtigung der bestehenden Schul- und Wohlthätigkeitsanstalten unterzog, auch hier wieder im Geist jener Zentralisation, der in der Pflege des wirtschaftlichen Lebens die Oberhand gewonnen hatte. Soweit es sich dabei um Ziel und Einrichtung des Unterrichtes handelte, schloß man sich an die Grundsätze des deutschen Humanismus an, soweit die Anordnung und Verwaltung des Unterstützungswesens in Betracht kam, nahm man die Ueberlieferungen städtischer Verwaltung und fürstlicher Polizeiordnungen auf: überall aber boten die neuen Behörden des Kirchenwesens die Mittel zu regelmäßiger Verwaltung und Beaufsichtigung.

Also der Wirkungskreis der fürstlichen Regierung wurde nicht bloß über eigentlich kirchliche, sondern auch über verwandte Gebiete ausgedehnt. Um aber das volle Maß des Machtzuwachs, der hieraus entsprang, zu erkennen, müssen wir noch die selbständige Energie in Betracht ziehen, mit der das Fürstentum diese Neuerung vollzog. Fast ausnahmslos wurde in den größeren Fürstentümern die Umwandlung des Kirchenwesens ohne Befragung der Landstände vorgenommen.²⁾ Erst dann wurde — nicht allgemein, aber in der Regel — ihre Zustimmung eingeholt, als es sich um die Verwendung des kirchlichen Vermögens handelte. Wenn irgendwo, so bewährte sich also hier der Anspruch der fürstlichen Regierung auf das Recht eigenmächtiger Gesetzgebung.

Zu allem anderen endlich gesellte sich noch die materielle Kräftigung, die dem Fürstentum durch die Uebernahme des Kirchenguts unter seine Verwaltung zuwuchs. Offenbar wurde eine solche Kräftigung schon dann erzielt, wenn, wie in Kursachsen, die Regierung das übernommene Vermögen ausschließlich für Kirchen-, Schul- und Wohlthätigkeitszwecke verwandte; viel direkter wurde sie

¹⁾ n. 34.

²⁾ Eine solche kommt vor in den brandenburgisch-fränkischen Landen. (Lang, Gesch. von Bayreuth II S. 7 fg., 15 fg.) Lehrreich ist der Konflikt zwischen dem H. von Sachsen und seinen Ständen. (Haffe, Meißnisch-albertinische K. Geschichte II S. 17 fg.)

bewirkt, wenn, wie in Hessen, ein Teil der eingezogenen Klostersgüter auch für staatliche Verwendungen bestimmt wurde, und wie sie in großartigster Weise erfolgte, kann das Beispiel von Kurbrandenburg, dem größten Fürstentum im Nordosten, veranschaulichen. Hier war das Kammergut, die materielle Grundlage fürstlicher Macht, unter den Wirren früherer Jahrhunderte bis auf einen ungenügenden Rest verschleudert; durch die Einziehung der Klostersgüter, der bis zum Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts diejenige der drei Landesbistümer folgte, wurde es wieder emporgebracht. In der Altmark z. B. konnten den drei Ämtern, in welche das Kammergut eingeteilt war, vier neue, aus Kloster- und Bistumsgut gebildete hinzugefügt werden; in der Uckermark, wo es gar keine Ämter gab, konnte man deren drei begründen, und in ähnlichem, wenn auch nicht so großartigem Maßstab wurde das Kammergut der übrigen Marken abgerundet.¹⁾

Bei diesem Emporsteigen fürstlicher Macht ist allerdings zu beachten, daß es unmittelbar nur den Anhängern des protestantischen Bekenntnisses zu gute kam.

Allein daß mittelbar auch die katholischen Fürsten ihren Anteil an dem Gewinn nahmen, wird sich bei der Geschichte der katholischen Gegenreformation ergeben. Vorläufig jedoch möge sich die Betrachtung von dieser Entwicklung des Fürstentums dem allgemeinen Reichsverbande zuwenden und hier der Frage näher treten, wie die Reformation auf den Organismus des gesamten Reiches einwirkte. Wir knüpfen dabei an die Ausführungen des ersten Kapitels an, in dem von den rein politischen Folgen schon die Rede gewesen ist. An dieser Stelle sind diejenigen Verhältnisse des Rechts und der Machtstellung des Reiches zu betrachten, welche unmittelbar mit den kirchlichen Ordnungen zusammenhängen.

Wenn der Führer der Reformation bei seinem ersten Auftreten von der Hoffnung gehoben war, daß die gesamte Nation ihm folgen werde, so sah er sich hierin bald enttäuscht: der Kaiser und eine sich allmählich sammelnde Majorität des Reichstags traten ihm feindlich entgegen, sie suchten sein Werk nach den Vorschriften des mittelalterlichen Kezerrechtes zu vernichten. Wie nun hieraus und aus der Gegenwehr der stetig zunehmenden protestantischen Partei der Reichstände die schwersten Verwickelungen entstanden, habe ich nicht zu erzählen; im Zusammenhang dieser Einleitung muß ich nur zwei Ergebnisse dieser Kämpfe herausheben, des Interim von 1548 und den Religionsfrieden von 1555.

Das Interim war die Frucht eines Gedankens, den seit Jahren sowohl der Kaiser, als auch hervorragende Mitglieder beider Bekenntnisse verfolgt hatten, des Gedankens nämlich, daß bis zum endlichen Ausgleich des Religionsstreites eine vorläufige kirchliche Vereinigung zu treffen sei. Solange man diesen Plan auf gütlichem Weg verfolgte, war er regelmäßig mißlungen; als aber der Kaiser die Waffen ergriffen und den Schmalkaldener Bund niedergeworfen hatte, machte er den Versuch, ihn mit stärkerer Hand durchzuführen, und zwar in einer Form, die fast überall zum Nachteil der protestantischen Sache ausfiel. Hinsichtlich der Unterscheidungslehren und der Ordnung des Gottesdienstes wurden Normen auf-

¹⁾ Bornhak, Gesch. des preuß. Verwaltungsrechtes I S. 130. Ueber die Mittelmark nähere Angaben bei Föbichin, Die Territorien der Mark Brandenburg.

gestellt, die im katholischen Geiste gedacht waren, die Kirchenverfassung, deren Anerkennung gefordert wurde, war eine gemäßigte Herrschaft der katholischen Hierarchie, die einzigen wirklichen Konzessionen, die gewährt wurden, das Abendmahl nämlich unter beiden Gestalten und die Priesterehe, verstießen nicht gegen wesentliche Einrichtungen der katholischen Kirche. Nach diesen, in dem sogenannten Interim befaßten Festsetzungen sollten die kirchlichen Dinge bis zu den Entscheidungen des Trienter Konzils in den protestantischen Gebieten geordnet werden; die Durchführung derselben wurde durch den Augsburger Reichsabschied den protestantischen Ständen aufgelegt.

Wie nun dieses Reichsgesetz unter neuen Verwickelungen nur unvollkommen ausgeführt und schließlich durch den Aufstand des Kurfürsten Moriz und den darauf folgenden Passauer Vertrag (1552) beseitigt wurde, ist wiederum hier nicht zu erzählen; was uns angeht, das sind die Nachwirkungen des Interim, soweit sie sich über den Passauer Vertrag hinaus erstreckten.

Vor allem blieb, infolge des Interim und der mit seiner Einführung verbundenen Maßregeln in den Gemeinden von Oberdeutschland, eine nicht unbedeutende Verschiebung der Machtverhältnisse zu Gunsten der Katholiken zurück. Im Elsaß z. B. hatte das Haupt der dortigen Reichsstädte, die Stadt Straßburg, zu den vier noch bestehenden katholischen Klöstern dem Bischof vier Stiftskirchen einräumen müssen zur Einführung erst des interimistischen, dann des rein katholischen Gottesdienstes.¹⁾ Der Vorort der Wetterau, die Stadt Frankfurt, mußte den gesperrten katholischen Gottesdienst in den drei Stiftskirchen wieder frei geben.²⁾ Die große Mehrzahl der 42 schwäbischen Reichsstädte endlich, welche die Reformation angenommen hatte, wurde zugleich in ihren kirchlichen und politischen Einrichtungen getroffen. In kirchlicher Hinsicht hatte z. B. die Stadt Ulm, der Vorort der schwäbischen Städte, während der Herrschaft des Interim die protestantische Religionsübung verloren und mußte nach dem Passauer Vertrag sich vorläufig damit zufrieden geben, daß von den früher reformierten Kirchen das Münster dem protestantischen Gottesdienst zurückgegeben, die Barfüßerkirche dagegen den Katholiken gelassen wurde.³⁾ Die Stadt Augsburg sah sich genötigt, durch einen Vertrag mit ihrem Bischof einen Teil der Kirchen und Klöster den Katholiken zu restituieren. Viele Städte, die nur eine Pfarrkirche besaßen, wie Eßlingen und Heilbronn, hatten dieselbe erst für interimistischen, dann für rein katholischen Gottesdienst einräumen müssen.⁴⁾ In politischer Hinsicht wurde dann in demselben Zeitraum (1548—52) durch kaiserlichen Machtbefehl die Verfassung der schwäbischen Reichsstädte, oder doch der großen Mehrzahl derselben, umgewandelt. Es wurden — das waren die Grundzüge der neuen Ordnung — die Zünfte als politische Korporationen aufgelöst, bei der Besetzung des Stadtrats

¹⁾ Röhrich, Gesch. der Reformation im Elsaß II S. 199 fg., III S. 3 fg. Ueber das vierte Stift (Allerheiligen) III S. 49 Anm. Ueber die vier Klöster III S. 61 fg. — v. Druffel, Briefe und Akten III S. 123 fg.

²⁾ Grotefend, Quellen zur Frankfurter Geschichte I S. 114 Anm. 3, 115. Kriegel, Geschichte Frankfurts S. 232. v. Druffel I n. 239.

³⁾ Stälin, Württemberg. Geschichte IV S. 756.

⁴⁾ Ritter, Union II S. 191.

und der Aemter wurde den patrizischen Geschlechtern das vollste Uebergewicht verliehen, und die Stadtregierung selber wurde so geregelt, daß der große Rat durch den kleinen beherrscht wurde, und aus dem kleinen Rat wieder der engere Ausschuß der sogenannten Geheimen heraustrat: den Schluß der gesamten Neuordnung bildete die Bestimmung, daß zu Ratsstellen und Aemtern vornehmlich Katholiken oder solche, die der katholischen Religion am nächsten ständen, d. h. Interimisten, gewählt werden sollten.¹⁾

Diese politische Umgestaltung überdauerte den Sturm von 1552, und nicht minder behauptete sich ein guter Teil der kirchlichen Neuordnungen, besonders die oben angeführten. Es gab sogar in Oberdeutschland neben den Städten auch ein größeres Fürstentum, welches mit ähnlichen Veränderungen aus der Zeit des Interim in diejenige des Religionsfriedens eintrat, das war das Herzogtum Württemberg. Neben zahlreichen kleineren Klöstern bestanden hier 14 vornehme Abteien, welche die Regierung seit 1535 in protestantische Anstalten umzuwandeln begonnen hatte.²⁾ Als der Schmalkaldener Bund niedergeworfen und das Interim angeordnet war, mußte der Herzog zugeben, daß diese Abteien wieder von katholischen Geistlichen in Besitz genommen wurden, daß an dem württembergischen Landtag wieder eine Kurie katholischer Prälaten erschien.

So hatte die durch das Interim bezeichnete Reaktion den Katholiken doch bedeutende Bruchstücke der verlorenen Macht zurückerstattet. Allein es war dies eine Rückgabe, welche regelmäßig zu Gunsten einer Minderheit erfolgte, und zwar einer Minderheit, die nicht die innere Kraft besaß, den Gewinn sich dauernd zu sichern. Grollend stand ihr gegenüber die protestantische Mehrheit, als eine Partei, der wohl zeitweilig der Mut, aber keineswegs die Kraft abhanden gekommen war. Bis zu den Siegen Karls V. war diese Partei von dem Bewußtsein großartiger Erfolge und einer noch unerschöpften Kraft der Propaganda durchdrungen. Da nun die Siege des Kaisers, wie die Entwicklung der Dinge sehr rasch lehrte, von kurzer Dauer waren, so konnte es nicht anders sein, als daß die Zeit einer Abrechnung herankam. Als sie nach dem gelungenen Aufstand des Kurfürsten Moritz herankam, da lebte denn auch nicht allein jenes Bewußtsein der Kraft und der Propaganda wieder auf, sondern es nahm zugleich eine wesentlich verschärfte Form an. Und eben diese Verschärfung war eine zweite Folge des Interim.

Im Grunde war, wie schon bemerkt, das Interim einem Gedanken der Versöhnung entsprungen, der auch von angesehenen Vorkämpfern der protestantischen Sache gehegt wurde, so vor allem von Melanchthon, dem zweiten Führer der reformatorischen Bewegung in Deutschland. Sehnsüchtig war dessen Blick von jeher an den zwei großen Erscheinungen der verlassenen Kirche haften geblieben,

¹⁾ Augsburger Wahlordnung von 1549. (Mosler, Deutsches Staatsrecht 42 S. 216.) Ueber die weiteren Anordnungen von 1555 vgl. Häberlin III S. 40. Zur Erläuterung der Ordnung vgl. die Verhandlungen der kaiserl. Kommission von 1628. (Lehmannus continuatus S. 474.) Ueber die einzelnen schwäbischen Städte vgl. Stälin, Württemb. Geschichte IV S. 473. v. Druffel, Beiträge I n. 794 Anm. Unter der „alten wahren christlichen Religion“ konnte der Gesetzgeber nur die katholische Religion verstehen.

²⁾ Stälin IV S. 393 fg. Eisenlohr bei Reyscher IX S. 29 fg. zählt 16 Abteien.

an ihrem universalen Verband und ihrer Selbstregierung; die Aufnahme des protestantischen Bekenntnisses in den gewaltigen Bau der alten Kirche war er bereit mit tief greifenden Zugeständnissen zu erkaufen. Allerdings die Zugeständnisse, welche das Augsburger Interim verlangte, gingen auch diesem Mann der Vermittelung weit über alles, was erträglich schien, hinaus. Aber als der Kurfürst Moriz das Interim für seine Lande in dem Sinne umarbeiten ließ, daß man einerseits dem Gottesdienst, den Geboten und der Verfassung der alten Kirche sich guten Theils anpaßte, anderseits die Lehren des protestantischen Bekenntnisses, wenn auch in dehnbarer Fassung, zu wahren glaubte, und nun unter drohendem Hinweis auf landesfürstlichen oder kaiserlichen Zwang die Annahme einer solchen Kirchenform verlangte, da ließ Melanchthon diesem Werke des Leipziger Interim seine Billigung und seine Mitwirkung.

Verhängnisvoll für die Männer der Vermittelung war es nun aber, daß das Augsburger Interim für die Protestanten eine schwere Verfolgung ihrer Religion bedeutete, und daß der Ingrim, welcher hieraus hervorging, sich auch gegen die Nachbildungen der ursprünglichen Formel richtete. Als kühner Anwalt dieser Stimmung trat Melanchthons jüngerer Kollege, Flacius Illyricus, hervor. Er war eine Theologe, der wie kein anderer die für die Protestanten gegebene Richtung auf biblische Exegese und Kirchengeschichte mit massivem Sammlerfleiß fortführte, allerdings schon nicht mehr in dem induktiven Sinn des Humanismus, sondern in dem festen Glauben, daß überall die Wahrheit der Sätze Luthers und die Falschheit der katholischen Lehren sich bestätigen müsse. Befangen in der düsteren Anschauung, daß die römische Kirche das Reich des Antichristes sei, welches, schon unter den Aposteln innerhalb der wahren Kirche aufgegangen, dieselbe allmählich und unentlarvt überwuchert habe, bis endlich am Vorabend des jüngsten Gerichtes, in dem letzten Zeitraum, den die alternde Welt noch zu durchleben habe, der wahre Sinn des Evangeliums durch die Reformatoren wieder aller Welt verkündet sei,¹⁾ — beherrschte von solchen Ideen, kämpfte er mit der doppelten Leidenschaft des Fanatikers und des einseitigen Dialektikers für die Reinheit und scharfe Ausprägung der lutherischen Lehre. Wer ihm die dogmatischen Definitionen, in denen er dieselbe eingeschlossen sah, ansocht, den betrachtete er als Mitarbeiter im Reich des Antichristes, als Werkzeug des Satans. Im schärfsten Gegensatz gegen Melanchthon, gegen dessen tiefe Ehrfurcht vor allen Mächtigen und ängstliche Sorge um seine Person, war Flacius eine unabhängig trotzig Natur: im Kampf für seine Dogmen hinderte ihn keine Pietät gegen alte Freunde und Lehrer, keine Unterwürfigkeit unter die fürstliche Kirchenregierung, auch nicht die Rücksicht auf eine gesicherte Stellung, noch die Furcht vor persönlicher Gefahr.

Man begreift es leicht, wie dieser Mann in dem Leipziger Interim einen Angriff auf die Reinheit der lutherischen Lehre erblickte. Er wich aus dem sächsischen Gebiet nach dem geächteten Magdeburg und kämpfte hier mit grimmigen Streitschriften gegen die Vermittelung und die Vermittler. Wenn Melanchthon zum Zweck der Verständigung mit den Katholiken den protestantischen Lehren eine

¹⁾ Vgl. besonders *Ecclesiastica historia* (Basel 1560 fg.) Cent. I 2 S. 435—40.

allgemeinere Fassung gegeben hatte, so forderte er eine scharfe Formulierung in sehr speziellen Sätzen. Wenn Melanchthon die eigentlichen KonzeSSIONen mit der Erklärung rechtfertigte, daß sie sich auf Mitteldinge bezögen, d. h. auf Gebräuche und Satzungen, welche durch das göttliche Wort weder geboten noch verboten seien, so erwiderte Flacius, auch in Mitteldingen sei keine KonzeSSION statthaft, sobald sie von einem Gegner, der der wahren Lehre widerstrebe, gefordert werde. Mit andern Worten: den Katholiken gegenüber sollten Zugeständnisse auch in erlaubten Dingen unerlaubt sein.

Es lag nun in der Natur der Sache, daß dieser Standpunkt der Unversöhnlichkeit jener Erbitterung entgegenkam, welche der Religionsdruck des Kaisers hervorrief. Wer gegen das Interim kämpfte oder unter demselben litt, eignete sich die Anschauungen des Flacius an; und als endlich mit dem Fall des Interim die Tage einer protestantischen Reaktion kamen, war der Sieg der Unversöhnlichen entschieden. Die zweite Folge des Interim bestand also in der Schärfung der kirchlichen Gegensätze. Das Streben nach Ausgleich mit der alten Kirche verlor in den Kreisen der deutschen Protestanten seine Kraft; ihre Beziehungen zu den Katholiken wurden fortan fast lediglich durch das Bewußtsein des Gegensatzes bestimmt.

Das also waren die Wirkungen des Interim, welches als das erste Ergebnis des offenen Religionskrieges Karls V. gegen die deutschen Protestanten hervorgetreten war. Wenden wir uns nun zu dem zweiten Ergebnis, welches aus dem zweiten Abschnitt dieser Kämpfe, als sie sich zum Vorteil der protestantischen Sache gewandt hatten, hervorging, zu dem Augsburger Religionsfrieden.

Der Gedanke, der das Interim ins Leben gerufen hatte, war der des kirchlichen Ausgleichs; der Gedanke, der im Religionsfrieden zum Ausdruck kam, war der des kirchlichen Gegensatzes. Schon lange vor dem Schmalkaldener Krieg hatten die Protestanten, von dem Bewußtsein ihrer Kraft und jenes Gegensatzes erfüllt, gelegentlich die Forderung gestellt, man solle, ohne auf den kirchlichen Ausgleich zu warten, durch Reichsgesetz ihrem Bekenntnis volles Recht gewähren. Als nun die große Wendung erfolgte, und der Kaiser mitsamt der katholischen Restaurationspolitik besiegt war, da trat diese Forderung mit unwiderstehlicher Kraft hervor. Ihre Frucht ist der Augsburger Religionsfriede von 1555, der erste feste Rechtsgrund, auf dem sich das Verhältnis der katholischen und protestantischen Kirchengemeinschaft entwickeln konnte und entwickelte. Wir müssen die Bestimmungen dieses Gesetzes gleich hier ins Auge fassen, und das um so schärfer, da die Beziehungen der beiden großen Parteien in den nächsten fünfzig Jahren sich zwar im ganzen ohne offenen Krieg, aber im einzelnen unter fortgehenden Streitigkeiten über die Tragweite der verschiedenen Bestimmungen des Religionsfriedens entwickelten.

Von vornherein darf man nicht übersehen, daß bei den Verhandlungen über den Religionsfrieden der Gedanke des kirchlichen Ausgleichs zwar zurücktrat, aber darum doch nicht mit einemmal von der Tagesordnung verschwand. Der Bevollmächtigte Karls V., sein Bruder König Ferdinand I., würde dies schon aus Gewissensgründen nicht gestattet haben. Man unterschied also zwischen den Verhandlungen über Ausgleichung der Religion, welche man vorläufig absetzte,

aber dem nächsten Reichstag zur Erledigung zuwies, und den Beratungen über den Religionsfrieden, welche nicht mehr verschoben werden konnten. Die Bestimmungen über den Religionsfrieden begannen mit dem grundlegenden Satz, daß die Reichsstände sowie die Mitglieder der Reichsritterschaft Freiheit und freie Wahl des katholischen und protestantischen Bekenntnisses besitzen, und als Anhänger des einen oder anderen Bekenntnisses unter dem gleichen Schutz des Landfriedens stehen sollten. Zwei Beschränkungen, welche früheren ähnlichen Anordnungen einen unsicheren Grund gegeben hatten, fielen jetzt weg: es wurde die Freiheit des protestantischen Bekenntnisses nicht auf die gerade damals ihm angehörigen Reichsstände beschränkt, und es wurden die gewährten Rechte nicht als einstweilige, bis zu den Entscheidungen eines Konzils, einer Nationalsynode oder eines neuen Reichstags geltende gewährt; sie sollten dauern, bis sie durch völlig freiwillige Vereinigung aller Stände unter einem Bekenntnis überflüssig würden.

Dagegen wurden zwei andere Beschränkungen festgehalten: einmal der Begriff des protestantischen Bekenntnisses, und damit der Genuß der seinen Anhängern eingeräumten Rechte wurde an eine feste Norm gebunden, nämlich die Augsburger Konfession, wobei freilich — wir kommen später darauf zurück — ein ausdrücklicher Unterschied zwischen der ursprünglichen Fassung, in der sie am Augsburger Reichstag von 1530 überreicht war, und den späteren Redaktionen, in welchen Melanchthon sich verschiedene Aenderungen erlaubt hatte, nicht getroffen wurde. Sodann: die Religionsfreiheit wurde auf Reichsstände und Reichsritter beschränkt, nicht auf die Unterthanen derselben ausgedehnt; den Unterthanen gegenüber erhielt vielmehr die reichsständische oder ritterschaftliche Obrigkeit das Recht, das ihrem Bekenntnis entsprechende Kirchenwesen zur Alleinherrschaft zu erheben. Diese letztere Satzung, entscheidend wie sie für die Gestaltung der kirchlichen Dinge werden mußte, ward im allgemeinen und im einzelnen so gefaßt, wie es der Gang, den die Dinge genommen hatten, gebot. Die katholischen Stände hatten ja an dem alten Kegerrecht festgehalten, welches der weltlichen Obrigkeit vorschrieb, die Widersacher der Kirche auszurotten, und die protestantischen Stände, indem sie die Begründung und Regierung der Kirche ihres Gebietes selber übernahmen, hatten den Grundsatz der Alleinberechtigung ihrer Kirche aufgestellt. Diesen Verhältnissen trug der Religionsfriede Rechnung: als Folge der den Reichsständen gewährten Freiheit des protestantischen Bekenntnisses nahm er das Recht zur Begründung und Regierung der protestantischen Landeskirche unter Beseitigung der bischöflichen Jurisdiktion als selbstverständlich an; sodann, in Bezug auf die katholischen Unterthanen protestantischer Stände und die Unterthanen katholischer Stände — keineswegs in Bezug auf sonstige Andersgläubige oder Keger überhaupt — traf er zwischen den katholischen und reformatorischen Ansichten eine Vermittelung, indem er, dem Grundsatz der sächsischen Kirchenordnung folgend, anordnete, daß der Landesherr die andersgläubigen Unterthanen nur ausweisen dürfe ohne direkte Schädigung ihrer Ehre und ihres Vermögens: ein halber, aber unsäglich wichtiger Schritt aus der Härte des mittelalterlichen Kegerrechtes.

Infolge dieser grundlegenden Bestimmungen erhielt das deutsche Reich im Gegensatz zu allen anderen großen Mächten der Christenheit den Charakter eines paritätischen Staates. Die Zerreißung der kirchlichen Einheit, unter der das euro-

päische Abendland seit Jahrhunderten gelebt hatte, wurde gesetzlich anerkannt. Wie aber die Kraft jedes neuen Rechtes zuletzt von der Gesinnung derjenigen abhängt, die unter ihm leben sollen, so war vollends bei diesem in eine so mächtig herrschende Ueberlieferung eingreifenden Gesetze die Frage entscheidungsschwer, wie die beiden kirchlichen Parteien über dasselbe dachten.

Vor allem kommt da der alte Kaiser in Betracht. Es ist im ersten Kapitel bemerkt, wie die Zertrümmerung des Interim und der Passauer Vertrag für Karl V. eine Niederlage seiner Politik gerade in ihrem Mittelpunkt bedeuteten. Von da ab zog er sich von den deutschen Dingen zurück und war nun in den Niederlanden damit beschäftigt, den Uebergang seiner spanischen, italienischen und niederländischen Staaten unter die Herrschaft seines Sohnes einzuleiten und durch dessen Vermählung mit der englischen Maria die spanische Herrschaft und die katholische Restauration über England auszu dehnen. Als die durch den Sieg der Protestanten unvermeidlich gewordenen Verhandlungen über den Religionsfrieden herannahen, fühlte er sich gleichmäßig außer stande, einem Gesetz, welches den Protestanten ein unwiderrufliches Recht des Daseins gewährte, zuzustimmen, und andererseits, das Zustandekommen des Gesetzes zu hindern. Er half sich aus der Verlegenheit, indem er seinem Bruder Ferdinand als römischem König unbeschränkte Vollmacht zum Verhandeln und Beschließen gab, wobei ihm jedoch das eine vorbehalten werden mußte, daß die Todesstrafe für protestantische Unterthanen katholischer Fürsten, welche der Religionsfriede aufhob, für den Bereich der Niederlande nicht beseitigt wurde.

Im Grunde genommen wurde dieser prinzipielle Gegensatz des Kaisers gegen den Religionsfrieden von seinem Bruder und von den katholischen Ständen geteilt. Sie glaubten den Lehren der Hierarchie, daß kraft göttlichen Gebotes den Regern kein Recht des Bestehens gewährt werden dürfe; unfassbar schien ihnen der Gedanke, daß die kirchliche Einheit des europäischen Abendlandes dauernd durchbrochen sein sollte. Wenn sie trotzdem den Religionsfrieden annahmen und sich feierlich zu demselben verpflichteten, so entschuldigeten sie dies vor ihrem Gewissen mit dem Zwang der Verhältnisse. Denn wohl hatten sie noch am Reichstag die Majorität, aber sie waren von dem Bewußtsein durchdrungen, daß im Fall eines neuen Kampfes die Kräfte der Protestanten das Uebergewicht haben würden. Sie räumten also gutwillig ein, was sie sonst gezwungen, unter noch viel größeren Verlusten ihrer Kirche, hätten zugeben müssen.

Nicht gerade zusammenfallend, aber doch sehr verwandt mit dem katholischen Standpunkt war derjenige der protestantischen Stände. Wie ihnen der Zweifel daran, daß der absolut wahre und allein selig machende Sinn des Evangeliums nach tausendjähriger Verirrung wieder klar gestellt sei, durchaus unberechtigt schien, so schwebte ihnen eine Ordnung vor, nach welcher die evangelische Religionsübung hoch und niedrig im gesamten Reich freistehen, das Recht katholischer Religionsübung dagegen auf die Unterthanen katholischer Reichsstände, solange die letzteren noch dem Strom protestantischer Propaganda widerständen, eingeschränkt werden sollte. Von der Bestimmung des Religionsfriedens, welche den protestantischen Reichsständen das Verbot des katholischen, den katholischen Reichsständen das Verbot des protestantischen Gottesdienstes anheimgab, war nur das erste,

keineswegs das letzte Glied nach ihrem Sinn. Allerdings, soweit die bekannt gewordenen Zeugnisse schließen lassen, gab es nur einen Fürsten, der die Forderung unbeschränkter Religionsfreiheit für die Protestanten und harter Beschränkung für die Katholiken mit schneidender Offenheit aussprach: es war der Herzog Ott' Heinrich von Neuburg.¹⁾ Allein als sich bei den Verhandlungen über den Religionsfrieden die Gelegenheit bot, diese Forderung in verdeckter Form in den Entwurf des Gesetzes einzubringen, beteiligten sich die kurfürstlichen wie die fürstlichen protestantischen Gesandten an dem freilich mißlingenden Versuch.

Nach der Denkungsart beider Teile war es also klar, daß der Religionsfriede nicht auf der Gesinnung der Parteien, sondern auf dem Gleichgewicht ihrer Macht beruhte. Alle Verhandlungen über denselben waren deshalb von dem Argwohn, der Hinterhältigkeit und der Feindseligkeit erfüllt, welche zwischen Parteien, die sich ein inneres Recht des Daseins nicht zugestehen, Platz greifen müssen. Die Folgen dieses Geistes zeigten sich, als es galt, zu den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes noch einige besondere hinzuzufügen. Da begann ein heißer Kampf, in welchem jede Partei bestrebt war, dem Gegner das, was sie ihm im Prinzip zugestanden hatte, im einzelnen soweit wie möglich wieder zu entwinden. Den Hauptvorteil bei diesem Ringen trugen die Katholiken davon, denen ihre Majorität, das Eintreten König Ferdinands und der Vorteil des Besitzstandes zu gute kam. Aber als schlimmes Vermächtnis der Zukunft wußten die Unterliegenden es zu bewirken, daß jede dieser Entscheidungen in einer Form erfolgte, die späteren Umdeutungen freien Spielraum ließ.

Zunächst warfen die Katholiken die Frage auf, ob die mit der Gründung protestantischer Landeskirchen bisher verbundene Umwandlung oder Einziehung katholischer, unter des Landesherrn Obrigkeit gelegener Klöster und Stifter fernerhin gestattet sein sollte. Sie nahmen die Bestimmung an, daß solche Eingriffe, soweit sie bis zum Passauer Vertrag geschehen seien, nicht angefochten werden dürften, zogen aber hieraus den Schluß, daß weitere Eingriffe in die Rechte und den Bestand katholischer Stifter und Klöster nun selbstverständlich verboten seien, und dies um so mehr, da ihnen noch die Einrückung einer anderen Satzung gelang, nach welcher nicht bloß die geistlichen Reichsstände, sondern auch die „anderen vom geistlichen Stand“ gegen jede gewaltsame Maßregel wider ihre Religion und Religionsübung, ihr Vermögen und ihre Rechte geschützt wurden. Die protestantischen Stände hingegen widerstrebten gleich bei den Verhandlungen dieser dem Sinn der Worte sich allerdings eng anschließenden Deutung. Sie dachten unter sich: über das Verfahren, welches gegen Klöster und Stifter nach dem Passauer Vertrag anzuwenden sei, bestimme der Religionsfriede nichts; unter jenen „anderen vom geistlichen Stand“ seien nur solche verstanden, die unter der Landes-

¹⁾ Das in meiner Abhandlung über den Religionsfrieden (Hitor. Taschenbuch 1882 S. 230) citierte Gutachten ist nicht vom Kurf. von der Pfalz, sondern vom Herzog von Neuburg, der freilich ein Jahr später Kurfürst von der Pfalz wurde. Die Berichtigung dieser Verwechslung macht den dort geführten Beweis über die Absichten der protestantischen Kurfürsten und Fürsten weniger pointiert, hebt ihn aber keineswegs auf.

hoheit von geistlichen Reichsständen sich befinden; wie überhaupt ein protestantischer Landesherr gegen die ihm untergebenen Klöster und Stifter verfahren wolle, habe er zu entscheiden nach seinem Recht der Einführung protestantischen Kirchenwesens und dem Prinzip der Alleinberechtigung desselben.

Eine zweite Sonderbestimmung traf die Reichsstädte. An und für sich kamen alle den Reichsständen eingeräumte Rechte, darunter die Befugnis, eines der beiden Bekenntnisse zur Alleinherrschaft zu erheben, den Städten des Reiches zu gute. Die Ausübung der Rechte fiel hier den verfassungsmäßigen Organen der Gesetzgebung und Verwaltung zu. Aber nun dachten die Katholiken an die Städte, in denen neben der protestantischen Bürgerschaft noch ein katholischer Teil um sein Dasein kämpfte, vor allem an jene oberdeutschen Städte, in denen seit den Zeiten des Interim die katholische Minderheit einen ebenso unverhältnismäßigen als schwer bedrohten Anteil an Klöstern, Kirchen und sonstigen Rechten besaß. Sie setzten die Anordnung durch, daß in denjenigen Reichsstädten, wo zur Zeit beide Bekenntnisse ausgeübt würden, die denselben angehörigen Laien und Geistlichen als zwei Parteien betrachtet werden sollten, deren jede in Bezug auf die Anordnung des Gottesdienstes und alle Güter und Rechte in demjenigen Besitzverhältnis bleiben sollte, in dem sie sich zur Zeit befinde. Gegen diese Satzung, welche allerdings die Sicherung der bevorzugten katholischen Minoritäten bezweckte, erhoben die Protestanten gleichfalls Widerspruch; und als sie schließlich nachgaben, hatte wenigstens die eine Stadt Straßburg den Mut, einen offenen Protest einzulegen.

Noch viel tiefer greifend als diese beiden ersten Beschränkungen war eine dritte, welche in dem sogenannten geistlichen Vorbehalt lag. Hier handelte es sich, wenn man sich nur an den nächsten Zweck der vieldeutigen Bestimmung hält, für die Katholiken darum, die Gesamtheit der Bistümer, der reichsunmittelbaren Abteien und Stifter nebst den damit verbundenen Fürstentümern und Herrschaften durch den Zwang des Gesetzes gegen die protestantische Propaganda abzuschließen. Es sollte also festgesetzt werden: wenn in solchen Anstalten der Bischof oder Prälat von der katholischen Religion abtritt, so hat er seine Würde niederzulegen und den Wählern oder dem Kollator steht es zu, die Stelle katholisch zu besetzen. Um keine Anordnung wurde heftiger gestritten, als gerade um diese; das Ende war ein merkwürdiger Ausgleich, kraft dessen in dem Text des Religionsfriedens allerdings der vom König Ferdinand und den katholischen Ständen verlangte geistliche Vorbehalt Platz fand, aber nur als eine vom König kraft kaiserlicher Vollmacht erlassene Bestimmung, unter ausdrücklicher Bezeugung des von den protestantischen Ständen erhobenen Widerspruchs. Die Meinung der letzteren war fortan diese: der Kaiser und die katholischen Stände mögen sich durch den geistlichen Vorbehalt gebunden fühlen; die Protestanten geht derselbe nichts an. Wenn also der Kaiser einen zur Augsburger Konfession übertretenden Prälaten kraft dieser Satzung vertreiben will, oder wenn er dem zu einem Bistum oder einer Abtei erwählten Protestanten kraft der älteren Konfession des deutschen Reiches mit dem Papst wegen nicht erlangter päpstlicher Bestätigung die Belehnung versagt, so bestehen die protestantischen Stände einfach auf dem Wortlaut des Religionsfriedens, welcher jedem Reichsstand das Recht

des protestantischen Bekenntnisses sichert; sie verweigern dem Kaiser jeden Beistand zur Beseitigung ihres neu gewonnenen Glaubensgenossen.

Daß die protestantischen Stände bei all diesem Widerstand gegen den geistlichen Vorbehalt doch nachgiebig genug waren, um die Aufnahme desselben in den Text des Religionsfriedens nicht zu hindern, brachte schließlich auch ihnen eine Konzession ein, die einzige, welche ihrem Bekenntnis gegenüber den drei Errungenschaften der Katholiken als Sonderrecht gewährt wurde. Wie nämlich der Siegeslauf der Augsburger Konfession überall in die Lande der katholischen, besonders der geistlichen Fürsten eingedrungen war, so stellten die Protestanten den Antrag, es möge den Adelichen, Städten und Gemeinden, welche in den Gebieten geistlicher Stände seit langer Zeit die Ausübung protestantischer Religion durchgesetzt hatten, der fernere Genuß dieser Freiheit gesichert werden. Die katholischen Stände widersprachen; der König aber, der für die Durchbringung des geistlichen Vorbehaltes eine Entschädigung für unumgänglich hielt, griff zum zweitenmal zu der Auskunft, die Forderung mittelst einseitiger, kraft kaiserlicher Vollmacht getroffener Anordnungen zu befriedigen, nur daß er diese zweite Anordnung in einem vom Religionsfrieden gänzlich abgetrennten Patent erließ. Von vornherein mußte man dabei bezweifeln, ob die geistlichen Stände sich einer kaiserlichen Verordnung, welche die obrigkeitliche Gewalt, die der Reichsabschied allen Ständen zuerkannte, einseitig zu ihren Ungunsten einschränkte, auf die Dauer fügen würden, und der Zweifel war um so berechtigter, da diese sogenannte Ferdinandeische Deklaration nicht, wie es mit dem Religionsfrieden und anderen Reichsgesetzen geschah, dem Reichskammergericht amtlich mitgeteilt wurde.

Seltam genug nahm sich unter solchen Vorgängen der Religionsfriede aus. Er stellte zwei Parteien unter den Schutz des Reichsrechtes, deren jede im Grund ihrer Gesinnung der anderen das Recht des Bestehens absprach; er enthielt eine Reihe von Sonderbestimmungen, über deren Geltung und Sinn die beiden Parteien entgegengesetzte Anschauungen und Absichten hegten. Daß mit ihm die Epoche der gewaltthätigen kirchlichen Kämpfe nicht abgeschlossen war, verstand sich von selbst. Gleichwohl möge eine Lehre der folgenden Zeiten gleich hier beachtet werden. Die Bürgschaft für den Bestand der zwei Bekenntnisse, welche durch das Gleichgewicht ihrer Macht gegeben war, erwies sich fortan so stark, daß, bei allem Argwohn und Haß der Parteien, trotz aller das Prinzip des Religionsfriedens selber angreifenden Theorien, in Wirklichkeit doch nur darüber gekämpft wurde, wie weit sich das Machtgebiet der einen und anderen Partei erstrecken solle, nicht aber darum, daß die eine von der anderen vertilgt werde. Der Charakter des Reiches als paritätischer Staat erwies sich als unüberwindlich.

Aber eben durch diese Begründung der Parität wurde schließlich der gesamte Charakter des deutschen Reiches verändert. Wenn sich in Deutschland noch immer der Glaube erhielt an die Verbindung des einheimischen Staatswesens mit dem römischen Kaiserreich, an den Beruf des einheimischen Monarchen zur Beherrschung der christlichen Welt, so lag der wahre Grund davon in der Idee von der notwendigen Verbindung der universalen Kirche mit einem universalen Reich. Das mittelalterliche Kaisertum war nicht im strengen Sinne des Wortes vom Papsttum geschaffen, aber es war entstanden aus Ideen und Bedürfnissen,

die vornehmlich von der Hierarchie getragen und empfunden wurden: Schutzherr der Kirche zu sein, war diejenige Pflicht, welche den Beruf des Kaisers vornehmlich kennzeichnete. Gerade das enge Bündnis mit Papsttum und Hierarchie wurde nun aber durch den Religionsfrieden gelöst. Der eine Teil der Stände, welche das deutsche Staatswesen bildeten, sah in dem Papst den Erbfeind des wahren Evangeliums, ja die schärfere protestantische Auffassung, welche seit dem Interim die Oberhand hatte, erkannte in seiner Kirche geradezu das Reich des Antichristes im biblischen Sinn; kein protestantischer Stand hätte eine enge Verbindung von Kaiser und Reich mit den Interessen des Papsttums oder der Hierarchie zugegeben. Umgekehrt an der päpstlichen Kurie war man keinen Augenblick darüber in Zweifel, daß ein Gesetz, welches den Regern dauernde Rechte gewähre, außerhalb der Befugnisse jedes christlichen Gesetzgebers liege. Solange der Religionsfriede noch nicht abgeschlossen war, hatte daher der Papst nach Kräften gegen den Abschluß desselben gearbeitet; als er fertig vorlag, wurde am päpstlichen Hof nur darüber gestritten, ob der Abschluß des Gesetzes unter allen Umständen ein Frevel sei, der durch schleunige Aufhebung desselben gesühnt werden müsse, oder ob mit Rücksicht auf die Zwangslage des Königs Ferdinand und der Katholiken der Religionsfriede als Waffenstillstand zu ertragen sei, bis das Verhältnis der Kräfte sich günstiger gestaltet habe.¹⁾ Daß ein dauerndes Recht den Protestanten nicht gewährt werden dürfe noch könne, stand an der römischen Kurie fest.

Bei diesem Verhältnis zwischen Deutschland und der römischen Kurie mußte wohl die Verbindung zwischen Kaisertum und Papsttum gelöst und folglich dem ersteren der Boden unter den Füßen weggezogen werden. Wenn aber so die Monarchie im deutschen Reich eine neue Schwächung erlitt, wer hatte den Vorteil von dieser Aenderung? Offenbar das deutsche Fürstentum. In welchem Maße die Macht dieser Aristokratie unter den Einwirkungen der Reformation zunahm, ist oben gezeigt. Indem nun der Religionsfriede die Kirchenhoheit der protestantischen Fürsten anerkannte und katholischen wie protestantischen Ständen das Recht erteilte, nach ihrem eigenen Bekenntnis dasjenige der Unterthanen zu bestimmen, gab er jener Entwicklung, durch welche neben den wirtschaftlichen auch die geistigen Interessen der Unterthanen unter die ordnende und leitende Gewalt der Fürsten gekommen waren, die gesetzliche Bestätigung. Immer klarer wurde es, daß die Führung der deutschen Angelegenheiten der fürstlichen Aristokratie anheimfalle.

Wie aber, so mögen wir zum Abschluß dieser einleitenden Betrachtungen fragen, hatte sich denn der Charakter jener Aristokratie, die zu so hohen Aufgaben berufen wurde, gestaltet? Wenn man die deutschen Fürsten nach ihrer geistigen Ausbildung betrachtete, so war das Bild, das sich um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts bot, ein viel günstigeres als dasjenige des fünfzehnten Jahrhunderts. Der deutsche Humanismus, der den Unterricht zur Kunst gemacht, hatte sich auch der Theorie der Fürstenerziehung bemächtigt. Erasmus hatte darüber eine Reihe

¹⁾ Vgl. die Ausführungen Delfinos von 1559 bei Döllinger, Beiträge I S. 232 fg., und bei Siefel, Akten 3. Gesch. des Konzils von Trient S. 30 fg.

wohlklingender Sätze ausgehen lassen; sein Jünger Konrad von Heresbach hatte bereits ein Lehrbuch über Unterricht und Erziehung der Fürstenjöhne¹⁾ verfaßt. Indem sich nun das Fürstentum diesen Bestrebungen eröffnete, wurden Erscheinungen, wie die des Herzogs Moritz von Sachsen, der nicht über die Künste des Lesens und Schreibens hinausgekommen war, sehr bald zur seltenen Ausnahme. Nicht freilich, als ob die Fürstenjöhne besonders tief in die Studien eingedrungen wären. Man suchte vor allem ein leidliches Verständnis des Lateinischen, eine mäßige Fertigkeit im Französischen oder auch in mehreren neuen Sprachen zu erzielen. Was man dann als geschichtlichen und juristischen Unterricht bezeichnete, beschränkte sich in der Regel auf eine Anzahl von Thatfachen aus der Geschichte der vier Weltmonarchien und auf die Lektüre ausgewählter Abschnitte aus den Institutionen, sowie aus einem die jüngste Vergangenheit behandelnden Geschichtsschreiber, in dem zugleich politische Lehren für die Gegenwart zu schöpfen waren.

Zu dieser Durchschnittsbildung gefellten sich dann aber die Anregungen, welche von dem großen Zug der öffentlichen Angelegenheiten ausgingen. In ihren Landen sahen sich die Fürsten von den Anforderungen umdrängt, die steigenden Ausgaben mittelst besserer Bewirtschaftung ihrer Kammergüter zu bestreiten, die Umgestaltung in der öffentlichen Wirtschaft, in Recht und Gericht durch fortlaufende Anordnungen oder auch durch zusammenfassende Gesetze zu regeln. Da nun wenigstens die weltlichen Fürsten ihrer großen Mehrzahl nach den Trieb hatten, selber zu regieren und ihre Räte als sachkundige Diener, nicht aber als Günstlinge, die ihnen die Sorge der Geschäfte abnahmen, zu gebrauchen, so war ihre Tagesordnung mit Sitzungen des geheimen Rates, mit der Bearbeitung von Suppliken, Gutachten und Konzepten überreich ausgefüllt; sie drangen dabei bis in das einzelne ihrer Regierungsgeschäfte ein. Mitten in diesem Kreis von Anschauungen und Thätigkeiten traf sie dann die mächtige Bewegung der Reformation und stellte sie vor die Forderung, sich für das alte oder neue Bekenntnis zu entscheiden, entweder die alte Kirche zu schützen oder eine neue zu gründen und zu regieren. Mit vollem Eifer warfen sie sich da auf die Erkenntnis der kirchlichen Lehre. Die protestantischen Fürsten lasen täglich ihren Abschnitt in der Bibel und fingen das heilige Buch von neuem an, wenn sie zu Ende gekommen waren; umgeben von Theologen, Predigern und Kirchenräten, suchten sie die schweren Fragen, welche ihre Landeskirche bewegten, besonders die dogmatischen, mit eigenem Urtheil zu erfassen und nach eigenem Ermessen zu entscheiden; festgebannt in den Kreis ihrer Bibellektüre und dem Gedanken einer geschichtlich notwendigen Entwicklung der ursprünglichen Kirche unzugänglich, vermochten sie die abweichenden katholischen Lehren und Einrichtungen, etwa das Papsttum oder das Mönchswesen, nur als Erzeugnisse gottloser Willkür, den Glauben an die göttliche Begründung derselben nur als unbegreifliche Verblendung anzusehen. Die katholischen weltlichen Fürsten, unter denen freilich einstweilen nur Kaiser Ferdinand durch Eifer hervorragte, eigneten sich dagegen von ihren geistlichen Ratgebern die Argumente für die Lehrautorität der Hierarchie oder für die Neuheit des Protestantismus und das Alter der katholischen Kirche an; die sittliche Besserung

¹⁾ De educandis principum liberis.

des geistlichen Standes, die Heranziehung tüchtiger Kräfte zu den theologischen Lehranstalten, die Fernhaltung des Protestantismus von ihren Landen zählten sie zu ihren ersten Regentenpflichten. Alle, katholische wie protestantische Fürsten, durchdrangen sich mit dem Bewußtsein, daß sie für das Seelenheil ihrer Unterthanen vor Gott verantwortlich seien.

Viel geringeren Eindruck als diese theologischen Bestrebungen machte in derselben Zeit eine andere Anregung, die vornehmlich von den italienischen Höfen kam, die Richtung nämlich auf Beförderung der bildenden Künste und gelehrten Studien. Nur ganz vereinzelt Fürsten, wie Herzog Albrecht von Baiern und Kurfürst Ott' Heinrich von der Pfalz, ließen Prachtbauten auführen und gründeten oder vermehrten mit wirklichem Verständnis die fürstlichen Bibliotheken und Kunstsammlungen. Den meisten fehlte zu einer solchen Wirksamkeit der Sinn, wie der Reichtum. Noch waren die Freuden des Lebens, die man suchte, einfacher, selbst roher Natur. Die liebste Erholung der Fürsten waren die durch Wochen sich hinziehenden Jagden, ihre liebste Ergözung das Zechgelage mit bäuerischen Späßen und ungeheuren Kraftproben im Zu- und Wetttrinken. Wie manche Gesundheit wurde an den Fürstenhöfen durch den Trunk vorzeitig zerrüttet!

Folgte man der Thätigkeit der Fürsten, wie sie von den inneren Angelegenheiten ihrer Lande sich nach außen richtete, so fiel besonders das Gefühl der Abspannung auf, welches seit dem Religionsfrieden fast alle durchdrang. Erschöpft von den Stürmen und Kriegen des Zeitalters der Reformation, erstrebte man in der auswärtigen Politik den Frieden als das höchste der staatlichen Güter. Aber der Genuß des Friedens wurde jeden Tag verbittert durch den Anblick der kirchlichen Spaltung, welche Deutschland durchzog und die feindlichen Parteien mit den gleichgesinnten Mächten des Auslandes verband. Mußte nicht das in beiden Teilen lebendige Streben nach Ausbreitung und Alleinherrschaft ihres Bekenntnisses neue Bündnisse erzeugen, die weit über Deutschland hinausreichten, und neue Kriege, in denen es galt, den Gegner ungewarnt zu überfallen? Die Furcht vor derartigen geheimen Anschlägen war nicht minder groß wie die Sehnsucht nach Ruhe, sie erzeugte eine nie abbrechende Reihe von abenteuerlichen Gerüchten und angeblichen Enthüllungen. Was die deutschen Fürsten derartigen Gerüchten schutzlos preisgab und ihre Sorge zur Angst steigerte, das war die Uermlichkeit ihrer Mittel. Schon die innere Regierung der Fürsten, z. B. ihre Verkehrs politik, konnte vielfach nur zu kümmerlichen Ergebnissen gelangen, weil die Grenzen des Landes zu eng, die Geld- und Machtmittel zu gering waren; am deutlichsten aber zeigte sich die Unzulänglichkeit der Kräfte auf dem Gebiet der auswärtigen Politik. Weil kein Fürst imstande war, bei auswärtigen Mächten oder auch nur am kaiserlichen Hof Gesandte zu unterhalten, so waren ihre aus fliegenden Zeitungen, den Berichten untergeordneter Agenten und vorsichtigen Mitteilungen wirklicher Staatsmänner entnommenen Ansichten über Bestrebungen und Verbindungen der großen Mächte phantastisch und naiv; weil keiner von ihnen aus eigenen Mitteln ein Söldnerheer von zwei oder drei Regimentern aufzubringen und ein halbes Jahr lang zu unterhalten vermocht hätte, so fühlten sie sich jedem größeren Kriegsandrang schutzlos preisgegeben.

Und doch, je mehr das alte Reich verfiel, um so mehr mußten die Fürsten jene

Schwäche überwinden, um so mehr auf die Mittel zur starken Vertretung ihrer politischen Schöpfungen und Bestrebungen bedacht sein. Zwei Wege sahen sie in dieser Hinsicht vor sich: entweder sie suchten den Verfall des Reiches aufzuhalten und in dem ehrwürdigen Gebäude doch wieder zu gemeinsamem Schutz zusammenzustehen, soweit es noch ging, — oder sie suchten ihre Kräfte zu stärken durch Verbindungen im Reich und mit fremden Mächten. Zwischen beiden Gegensätzen bewegt sich die deutsche Geschichte im nächsten Jahrhundert. Unter dem Geräusch derselben sehen wir die Fürsten mit stiller Hartnäckigkeit — zaghaft vor energischem Widerstand, ohne Skrupel zugreifend bei günstiger Gelegenheit — an der Erweiterung ihrer Macht arbeiten, an der Erhebung ihres Gebietes zu staatlicher Selbständigkeit.
